

**Teil D****Sondervotum der FDP-Fraktion**

Wir sind, was wir tun. (Jan Philipp Reemtsma; Folter im Rechtsstaat, 2005)

**A. Vorwort**

Die Arbeit von Nachrichtendiensten ist notwendig. Sie ist an Recht und Gesetz gebunden. Da Geheimdienste naturgemäß im Verborgenen wirken, kann das Vertrauen in die Gesetzmäßigkeit ihres Handelns nur durch eine wirksame Kontrolle hergestellt werden. Kontrolle dient also der Akzeptanz der Arbeit von Geheimdiensten. Deshalb schafft das neue PKGr-Gesetz durch verbesserte Kontrollmechanismen zugleich ein Stück zusätzlicher Legitimität für die Nachrichtendienste. Ähnlich verhält es sich, wenn – wie mit Parlamentsbeschluss vom 7. April 2006 geschehen, ein Untersuchungsausschuss, der 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Bundestages, zur Überprüfung von geheimdienstlichen Aktivitäten eingesetzt wird.

Dieses spezielle parlamentarische Mittel, vielleicht unzureichend, hat im Fall des so genannten BND-Untersuchungsausschusses gezeigt, dass es gelingen konnte, mit Ausdauer, Beharrlichkeit und den richtigen Fragen, das Handeln der deutschen Geheimdienste sowie die politischen Vorgaben der damaligen rot-grünen Bundesregierung für dieses Handeln transparenter und durchschaubarer zu machen. Dabei sind einige überraschende und erschreckende Erkenntnisse ans Licht gekommen, obwohl beide, die Mitglieder der damaligen rot-grünen Regierung wie auch der Nachrichtendienste (BND und Verfassungsschutz) versucht haben, dem Untersuchungsausschuss durch Verweigerung von Akten und Einschränkung von Aussagegenehmigungen die Aufklärungsarbeit extrem zu erschweren. Sie haben, leider auch im Einklang mit der derzeitigen Koalitionsregierung, versucht, eine öffentliche Aufklärung und eine öffentliche Erörterung zu behindern.

Immer wieder wurde von Regierungsseite argumentiert, der Ausschuss beeinträchtige das Funktionieren der Geheimdienste, ja gefährde sogar die Sicherheitsinteressen Deutschlands. Das sind Argumente aus dem vor-demokratischen Raum, die dazu dienen, rechtsstaatliche Transparenz zu vermeiden und vom politischen Versagen der Verantwortlichen abzulenken.

Trotz dieser Hindernisse: Die Arbeit des Untersuchungsausschusses war ein Erfolg.

Es wurde Licht in eine Grauzone politisch-geheimdienstlichen Handelns gebracht, in eine Grauzone, die es in einem demokratischen Rechtsstaat nie hätte geben dürfen.

Hier unterscheiden sich das Staatsverständnis der Liberalen, ihre Geisteshaltung, ihre Werte von denen der damaligen rot-grünen Bundesregierung: Wir wollen keine

Gesellschaft des vorauseilenden Verdachts, in der Geheimdienste immer mehr die Informationshoheit über alle Bereiche des Lebens gewinnen und ihre gesammelten Verdachtsmomente zur Basis des politischen Handelns werden. Ein Verdacht ist nämlich kein Beweis.

Und wir wollen keine Politik der Angst, denn wir stehen, frei nach Karl Popper, zur offenen Gesellschaft, deren Werte und Ideen gerade in schwierigen Zeiten geschützt werden müssen.

**B. Einleitung**

Der 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages in der 16. Wahlperiode war richtig, wichtig und erfolgreich.

Richtig, weil es bei der Terrorbekämpfung nach dem 11. September 2001 in Deutschland teilweise zu massiven Menschenrechts- und Grundrechtsverstößen im Verantwortungsbereich der damaligen Regierung und der nachgeordneten Stellen kam, die aufgeklärt werden mussten.

Wichtig, weil gezeigt werden konnte, wie es nach dem 11. September 2001 zu einem verhängnisvollen Paradigmenwechsel in der rot-grünen Innen- und Sicherheitspolitik kam. Rot-Grün stellte Sicherheit vor Freiheit, und Politik vor Recht. Die Abgrenzung zwischen den Befugnissen der Nachrichtendienste und den Strafverfolgungsbehörden verschwamm zusehends, und die rot-grüne Regierung ging dazu über, bei der Terrorbekämpfung eher die von Geheimdiensten gesammelten Gerüchte und Hinweise zur Handlungsgrundlage zu machen, als Eingriffe in Grundrechte auf eine ausreichende Beweisbasis zu stellen.

Erfolgreich, weil allein die Tatsache, dass es diesen Untersuchungsausschuss gab, zur Verhaltensänderung der neuen Regierung sowie deutscher Sicherheitsbehörden führte. Um nur einige zu nennen: das neue PKGr-Gesetz, das in diesem Jahr noch in Kraft treten und das insbesondere den BND besser kontrollieren helfen soll; die Anweisung von Bundesinnenminister Schäuble im Dezember 2005, dass kein BKA-Beamter mehr in Foltergefängnissen Vernehmungen durchführen darf, denn deutsche Sicherheitsbehörden dürfen nicht foltern und dürften auch „nicht augenzwinkernd erwarten, dass gefoltert wird,“ so Wolfgang Schäuble im Handelsblatt vom 16. Dezember 2005.

Ein Beleg für den Erfolg des Ausschusses ist auch der Fall Tolga D., ein Deutscher, der in Pakistan vermutlich ein Ausbildungslager besuchen wollte, der aufgegriffen und am 15. August 2007 nach Deutschland zurückgeführt und hier verhaftet und angeklagt wurde. Er wurde eben nicht, wie Murat Kurnaz, nach Afghanistan verbracht und dort in einem Foltergefängnis seinem Schicksal überlassen oder gar nach Guantánamo überstellt. Er wurde, wie nach ihm andere, zum Beispiel Aleem N. aus Germersheim, die in ähnlichen Situationen aufgegriffen wurden,

dem deutschen Justizsystem und damit einem rechtsstaatlichen Verfahren zugeführt.

Ebenfalls, und direkt auf die Erfahrungen des Ausschusses zurückgreifend, hat der Rechtsausschuss im April 2007 einen Gesetzentwurf der Bundesregierung über Rechtshilfe und Auslieferungsbegehren mit den USA zunächst gestoppt und dann nur mit der rechtlich bindenden Ausführungsbestimmung verabschiedet, dass die Bundesregierung Rechtshilfe ablehnen müsse, wenn Informationen und Beweismittel in nicht-rechtsstaatlichen Verfahren verwendet werden sollen. Dass also keine Informationen aus Deutschland mehr in Verfahren in Guantánamo oder Syrien (Zammar) verwendet werden können.

Was die Vertreter der rot-grünen Bundesregierung im Fall Zammar noch als quasi abwegige Idee abtaten, nämlich die Frage des Obmanns der FDP im Untersuchungsausschuss, Dr. Max Stadler, warum denn die Hamburger Behörden gegen Zammar nicht einfach ein Ausreiseverbot verhängt hätten, wenn ihn die Sicherheitsbehörden angeblich für so gefährlich hielten, darauf hat jetzt die Stadt Aachen ganz unaufgeregt eine Antwort gefunden. Die Stadt hat im April 2009 ein Ausreiseverbot gegen einen mutmaßlichen Dschihad-Kämpfer verhängt und ihn zur Abgabe seines Passes aufgefordert. Das Verwaltungsgericht Aachen lehnte einen Eilantrag des Mannes am 21. April 2009 gegen diese Verfügung ab. Es ist also rechtlich möglich.

Die FDP hat am 9. August 2007 einen Antrag auf Rücknahme der Strafverfolgung gegen Journalisten in den Bundestag eingebracht. Anlass waren die wiederholten und von der schwarz-roten Mehrheit im Ausschuss angestoßenen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gegen Journalisten, die über den oder aus dem Untersuchungsausschuss berichtet hatten wegen Verdachts der Beihilfe zum Geheimnisverrat. Nach Auffassung der FDP haben Journalisten eine Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und sind keine Geheimnisträger. Somit können sie nicht Täter eines Geheimnisverrats sein, und für „Beihilfe“ durch Veröffentlichung fehlt es an einer laufenden, nicht abgeschlossenen Haupttat, zu der man noch Hilfe leisten könnte.

Erfolgreich war der Ausschuss auch, weil der Deutsche Bundestag in Europa das erste politische Gremium war, das sich auf Initiative und Antrag auch der FDP-Fraktion mit der Aufklärung der Verstrickung der eigenen Regierung in der Grauzone der Terrorbekämpfung beschäftigte. Das wurde auch vom Berichterstatter des Europarates, Dick Marty, positiv erwähnt. Somit konnte der Untersuchungsausschuss des Bundestages die Arbeit von Dick Marty selbst und die Aufklärungsbemühungen anderer Länder, wie Italien oder Spanien, mit einer Art Vorbildfunktion indirekt unterstützen und ermutigen.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss wird oft als „politisches Kampfinstrument“ kritisiert. Dennoch ist es das wichtigste Mittel des Parlamentes, andere Staatsor-

gane unmittelbar oder mittelbar zu kontrollieren und Sachverhalte selbständig und unabhängig von Justiz, Regierung und Verwaltung aufzuklären und zu prüfen. Wir sind der Meinung, dass gerade in diesem Fall der Untersuchungsausschuss seiner Kontrollfunktion soweit als möglich gerecht geworden ist. Ein Untersuchungsausschuss ist nicht etwa dann „erfolgreich“, wenn seine Erkenntnisse zum Rücktritt eines Ministers führen. Dies wäre eine arg oberflächliche Sichtweise von der Funktion eines solchen Ausschusses. Gerade der laufende Ausschuss hat Erkenntnisse über die Rechtsentwicklung und -praxis in Deutschland nach 9/11 in einer Dichte geliefert, dass daraus eine Kursbestimmung für die künftige rechtsstaatliche Methodik bei der Terrorismusabwehr hergeleitet werden kann. Nach 9/11 drohte auch bei uns ein Verlust an bewährten rechtsstaatlichen Überzeugungen. Dem hat dieser Untersuchungsausschuss entgegengewirkt. Dies ist der eigentliche Wert dieses Untersuchungsausschusses.

Dennoch könnten Untersuchungsausschüsse ihre Arbeit optimieren, deshalb haben die Oppositionsparteien nach Ende des Untersuchungsausschusses, angeregt durch die FDP-Fraktion, rechtliche und praktische Vorschläge zur Verbesserung des Ablaufs eines Untersuchungsausschusses vorgelegt, um künftige Ausschüsse effizienter zu machen.

### C. Zusammenfassung der politischen Bewertung

Murat Kurnaz, Khaled el-Masri, Abdel Halim Khafagy und Mohammed Haydar Zammar: Diese Namen stehen für die Problematik, wie mit menschlichen Schicksale umgegangen wird, wenn die unbestrittene Notwendigkeit der Abwehr terroristischer Gefahren und der Grundsatz „in dubio pro securitate“ das Behörden- und Regierungshandeln bestimmen. Nach Auffassung der FDP sind in allen vier Fällen individuelle Grundrechte wegen eines vermeintlich übergeordneten Sicherheitsinteresses missachtet worden.

Der Untersuchungsausschuss konnte zweifelsfrei feststellen, dass all diese Männer außerhalb eines rechtsstaatlichen Verfahrens gefangen genommen und in Drittstaaten verschleppt wurden. Sie alle durchlitten Folter und schlechte Behandlung, sie alle wurden gedemütigt, entmündigt, ihnen wurde der Zugang zu Rechtsmitteln verweigert, sie konnten ihren Familien auch nicht mitteilen, wo sie waren und was mit ihnen geschehen war. Sie wurden hilflos gemacht und hilflos gehalten, entweder in Guantánamo selbst oder in Foltergefängnissen unter USAufsicht.

Jedes dieser Schicksale liegt selbstverständlich anders und bedarf einer abgewogenen und fairen Betrachtung. Dennoch kann als zusammenfassendes Ergebnis des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode festgehalten werden, dass diese Schicksale keineswegs als bedauerliche, aber isolierte Einzelfälle der deutschen Terrorismusabwehr zu betrachten sind, sondern als systemimmanente „Opfer“ eines politischen Paradigmenwechsels.

Dieser Wertewandel im Rechtsstaat fand nach 9/11 Eingang in die Gesetzgebung und in das praktische Handeln der Behörden. Erst allmählich dringt wieder die Erkenntnis vor, dass der Schritt von einem ausufernden Präventionsstaat in einen Überwachungsstaat nicht mehr weit ist. Speziell das Bundesverfassungsgericht ist der Fehlentwicklung, den Rechtsstaat durch Einschränkung der Grundrechte verteidigen zu wollen, wirkungsvoll entgegengetreten.

Die Folgen eines überzogenen Präventionsdenkens waren an den im Untersuchungsausschuss behandelten Einzelfällen exemplarisch zu verdeutlichen. So wurde in keinem dieser Fälle bisher vor einem deutschen Gericht je Anklage wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder anderer schwerwiegender Delikte erhoben, obwohl sie alle bereits lange vor ihrer unrechtmäßigen Festsetzung im Ausland vom Verfassungsschutz oder der Polizei beobachtet wurden. Auch wurden sie nie wegen anderer Straftaten belangt, die in irgendeiner Weise den Terrorismus unterstützen. Das konnte im Untersuchungsausschuss zweifelsfrei festgestellt werden.

Die Verdachtsmomente gegen diese Männer reichten also nicht für ein Strafgerichtsverfahren aus. Und doch gerieten diese Männer in eine Maschinerie, die ihnen Unfreiheit und Folter einbrachte. Khafagy, el-Masri, Zammar und Murat Kurnaz wurden Monate und Jahre ihres Lebens in amerikanischen, afghanischen oder syrischen Foltergefängnissen gestohlen, allein aufgrund von Verdachtsmomenten und nicht anhand der Beweisführung in einer ordentlichen Gerichtsverhandlung.

Die Verantwortung hierfür liegt bei den dortigen Behörden. Aber auch die Bundesregierung und die deutschen Sicherheitsbehörden haben sich in all diesen Fällen nicht richtig verhalten. Vor allem war zu beobachten, dass auch deutschen Behörden vage Verdachtsmomente zu weitreichenden Eingriffen in Grundrechte ausreichend erschienen. Diese Tendenz ist Folge des beschriebenen Paradigmenwechsels nach 9/11. Die Rückkehr zu klassischen rechtsstaatlichen Prinzipien zu befördern oder teilweise schon befördert zu haben, sollte die wichtigste Folge der Arbeit dieses Ausschusses sein.

Im Fall Kurnaz konnte beispielsweise festgestellt werden, dass viele dieser Verdachtsmomente, die etwa der Bremer Verfassungsschutz gesammelt hatte, auf Geschichten vom Hörensagen basierten. Darauf eine Wiedereinreiseperrre zu stützen, ist abwegig.

Hier wird von uns keineswegs übersehen, dass es zum Beispiel im Fall Mohammed Zammar Anhaltspunkte gegeben hat, dass er den Ideen von Al-Qaida nahestand und vermutlich jungen kampfbereiten Männern den Weg nach Pakistan und Afghanistan ebnete. Dennoch hätte man versuchen müssen, Zammar, der deutscher Staatsbürger ist, von Syrien nach Deutschland zu überführen, damit hier ein rechtsstaatliches Strafverfahren durchgeführt werden kann.

Ähnlich hat die Bundesregierung in den Fällen Khafagy nicht ihre Möglichkeiten der Hilfeleistung voll ausgeschöpft und im Fall el-Masri sich nicht genügend dafür stark gemacht, weitere Verschleppungen für die Zukunft zu verhindern.

Die Untersuchungen des Ausschusses haben auch gezeigt, dass sich mit dem beschriebenen Paradigmenwechsel klare Machtverschiebungen innerhalb der Regierung ergeben haben. Das Außenministerium unter Joseph Fischer verlor zunehmend an Einfluss und Bedeutung, das Innenministerium unter Otto Schily konnte dagegen seinen Einflussbereich ausbauen, selbst bis in die Außenpolitik hinein. Das wurde exemplarisch deutlich im Fall el-Masri, als der damalige amerikanische Botschafter, Dan Coats, die Freilassung el-Masris aus einem afghanischen Gefängnis unter amerikanischer Aufsicht nicht dem deutschen Außenminister ankündigte – wie es üblich gewesen wäre – sondern Innenminister Otto Schily. Und wie der damalige Außenminister Joseph Fischer in seiner Befragung im Ausschuss auch eingestand, gab es sogar eine klare Entscheidung innerhalb der Regierung, dass Innenminister Otto Schily die Zuständigkeit übernehmen sollte. Es gab also ein Primat der Innen- über die Außenpolitik.

Otto Schily brachte seine Einstellung zum Fall Kurnaz in Spiegel-Online am 8. März 2007, auf den Punkt: „Wir wollten ihn (Kurnaz) jedenfalls nicht in Deutschland haben.“ Unabhängig davon, ob Kurnaz „gefahrenträchtig war, oder nicht“.

Murat Kurnaz hat dieses Verhalten der damalig Verantwortlichen in einem Interview am 22. Oktober 2008 in der Süddeutschen Zeitung klar beschrieben: „Diese Leute kennen die Wahrheit, aber sie stehen für eine andere Seite. Denen ging es nicht darum, mich rauszuholen, sondern mich loszuwerden.“

Am 18. Januar 2006, um 11:45 Uhr wurde diese Haltung durch eine Entscheidung der neuen Regierung unter Bundeskanzlerin Angela Merkel geändert.

Man darf spekulieren: Ohne den Ausschuss wäre Murat Kurnaz womöglich in der öffentlichen Wahrnehmung immer noch der „Terrorist aus Bremen“, der er erwiesenermaßen nie war.

El-Masri würde ebenfalls noch als Aufschneider gelten, und Khafagy auch. Sie alle sind in der Öffentlichkeit zu „Terroristen“ oder „Gefährdern“ gestempelt worden, mit wenigen Chancen, ihre Geschichte zu erzählen, geschweige denn, sie nachzuweisen.

Auch Mohammed Haydar Zammars Verbleib wäre wohl nach wie vor ungeklärt, und über seine Leidenszeit in einem syrischen Foltergefängnis würde vermutlich nichts an die Öffentlichkeit dringen.

So wäre vermutlich auch die Doppelzüngigkeit der rot-grünen Regierung im Irak-Krieg nie geklärt worden.

Die FDP geht davon aus, dass die rot-grüne Bundesregierung sich zumindest indirekt am Irak-Krieg beteiligt hat. Der BND hat mit Billigung des Kanzleramtschefs Frank-Walter Steinmeier militärische Informationen an die USA geliefert, die mit in deren Lagebild für den Irak-Krieg eingeflossen sind. Diese Informationen waren nicht nur zur Kriegsführung geeignet, sondern sind auch für die Kriegsführung genutzt worden.

Wahrscheinlich wäre auch bis heute nicht bekannt, dass von den mehr als 400 Starts und Landungen „ziviler Fluggesellschaften“ der CIA auf deutschem Boden, wie der Stern am 21. Dezember 2005 schrieb, es zweifelsfrei zwei CIA-Flüge gab, die Verschleppte an Bord hatten.

Am 18. Dezember 2001 hielt sich eine zivile CIA-Maschine ohne Genehmigung rund 27 Minuten im nördlichen Luftraum der Bundesrepublik auf. An Bord befanden sich zwei ägyptische Terrorverdächtige. Der zweite, zweifelsfrei nachgewiesene CIA-Renditions-Flug, nutzte am 17. Februar 2003 nicht nur deutschen Luftraum, sondern auch deutschem Boden. Die Maschine, die in Mailand mit dem Ziel Kairo gestartet war, hatte einen Terrorverdächtigen an Bord. Sie landete auf der Ramstein Airbase in Rheinland-Pfalz zwischen.

Die Besatzungen dieser Flüge haben gegen geltendes Bundesrecht verstoßen, da sie keine Einflugerlaubnis hatten und auch beim Luftfahrtbundesamt keine Angaben zum Zweck ihres Fluges machten.

Nicht vergessen werden darf dabei, dass auch noch die Aussage der Rechtsanwälte der so genannten „Algerian Six“ im Raum steht, die unter Berufung auf Aussagen ihrer Mandanten behaupten, dass die sechs Algerier von Bosnien über das deutsche Ramstein nach Guantánamo verschleppt wurden – und das, obwohl sie von einem bosnischen Gericht vom Vorwurf des Terrorismusverdachts freigesprochen worden sind.

Deutsche Spitzenbeamte lassen aber die Souveränitätsverletzungen des deutschen Territoriums durch befreundete Geheimdienste auf sich beruhen. Sie sehen keinen Bedarf an einer schärferen Kontrolle der nicht auf das Nato-Truppenstatut gestützten Flüge und bleiben bewusst untätig. Das deutsche Verfassungsschutzrecht bietet sehr wohl die Möglichkeit gegen befreundete Dienste und Staaten zu ermitteln, sofern sie gegen grundlegendes deutsches Recht verstoßen. Diese Untätigkeit steht im Missverhältnis zum Gebot der Rechtsstaatlichkeit und zur Rechtsauffassung der FDP.

Der wohl größte und wichtigste Erfolg der Arbeit dieses Untersuchungsausschusses aber ist es, dass Murat Kurnaz, el-Masri und Abdel Halim Khafagy öffentlich rehabilitiert werden konnten. Sie waren ja nicht nur Opfer der gnadenlosen amerikanischen Terrorpolitik geworden, sondern in Deutschland auch Opfer von Medienkampagnen. Sie wurden öffentlich als „Terroristen“ bezeichnet, ihren Geschichten und Beteuerungen wurde nicht geglaubt, sie wurden in verschiedenen Medien als Lügner

dargestellt und damit, wie es Dick Marty formulierte, „zum zweiten Mal gefoltert“.

Der Untersuchungsausschuss konnte mit seiner Arbeit nachweisen, dass die Geschichte dieser Männer wahr ist, und wie sich jetzt durch Presseveröffentlichungen nach und nach zeigt, bis in Einzelheiten hinein. So sei nur noch einmal daran erinnert, dass Murat Kurnaz vor dem Ausschuss öffentlich aussagte, dass in Guantánamo Ärzte seine Folter überwacht hatten – genau das wurde jetzt im April 2009, durch den Bericht des Internationalen Roten Kreuzes, der am 14. Februar 2009 veröffentlicht wurde, offiziell bestätigt.

Weder Kurnaz, noch el-Masri, noch Khafagy haben je ein Wort des Bedauerns von deutscher Seite gehört. Niemand hat sich bei ihnen entschuldigt. Dabei hat Murat Kurnaz völlig Recht, wenn er in einem – leider nicht ausgestrahlten – NDR-Interview Folgendes sagte:

Murat Kurnaz wurde vom Moderator gefragt, welche Frage er, Kurnaz, denn Frank-Walter Steinmeier stellen würde, wenn er könnte. Antwort Kurnaz: Ich würde Herrn Steinmeier fragen, stellen Sie sich vor, Sie sind Bademeister in einem Schwimmbad und sehen, dass in einem Becken ein Kind ertrinkt. Helfen Sie sofort, oder fragen Sie das Kind erst, ob es eine deutsche oder türkische Staatsbürgerschaft hat? (Zitiert nach Auskunft des Rechtsanwaltes von Murat Kurnaz, Bernhard Docke, am 21. April 2009)

Die FDP ist der Meinung, dass eine politische Mitverantwortung der damals Handelnden vorliegt. Die Bundesregierung war und ist selbstverständlich zu einer engen Zusammenarbeit mit den USA verpflichtet. Aber sie hat es versäumt, die inhumane Praxis der Renditions-Flüge frühzeitig zu kritisieren und öffentlich zu machen oder zu stoppen. Deutschland hat es bis heute an einer engagierten Aufklärung bei diesem Thema fehlen lassen.

Dabei wusste die Bundesregierung frühzeitig, bereits im September 2001 (Khafagy), über das Renditions-Programm der Amerikaner Bescheid; wusste, dass die so Verschleppten, gefoltert und keine Chance haben werden, Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen. Die Bundesregierung wusste, dass die Verschleppten ohne Anklage und Verurteilung unter schlimmsten Umständen in Gefängnissen festgehalten werden, ohne Chance auf Rückkehr nach Deutschland.

Die Bundesregierung, namentlich Frank-Walter Steinmeier, hat aber bis ins Jahr 2008 hinein geleugnet, vor dem Jahreswechsel 2004/2005 etwas über Renditions und Geheimgefängnisse erfahren zu haben. In seiner Aussage vor dem Ausschuss, am 19. Juni 2008, sagte Frank-Walter Steinmeier, dass er eine Debatte über diese Themen erst ab Januar 2005 in Erinnerung habe, ausgelöst durch einen Artikel in der New York Times.

Auch Ernst Uhrlau, immerhin BND-Präsident, behauptete bei seiner Vernehmung am 30. November 2006, dass erst

ab dem Ende des Jahres 2004 internationale Medien verstärkt über Verschleppungsflüge berichtet haben, und, so Uhrlau weiter: "Wir in der Abteilung 6 hatten dazu keine eigenen Erkenntnisse, die über die Presseberichterstattung hinausgingen."

Diese Aussagen sind – noch im Ausschuss – widerlegt worden.

Denn der US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld selbst hat bereits am 21. Januar 2002, auf einer weltweit ausgestrahlten Pressekonferenz die Renditions mit all ihren schrecklichen Details öffentlich vorgestellt. Auch die Frankfurter Allgemeine Zeitung hat zu einem frühen Zeitpunkt, bereits am 12. Januar 2002 über Gefangenensflüge – mit Zwischenstopp in Deutschland – berichtet. Und abgesehen davon, hat auch die EUCOM (Kommandozentrale der US-Streitkräfte Truppen in Europa) in Stuttgart schon am 18. Januar 2002, eine offizielle Pressemitteilung zur willentlichen und bewussten Verschleppung der sogenannten „Algerian Six“ durch die Amerikaner herausgegeben.

Selbst Außenminister Joseph Fischer, immerhin Mitglied der damaligen rot-grünen Regierung, hat früh, nämlich am 23. Januar 2002, seine Besorgnis über die Behandlung der Gefangenen in Guantánamo gegenüber dem amerikanischen Botschafter Dan Coats in Berlin geäußert. Wohl gemerkt, im Jahre 2002 – lange bevor die Bundesregierung angeblich von den Renditions erfahren haben will. Dass die Gefangenen aber irgendwie nach Guantánamo gebracht worden sein mussten – und das wahrscheinlich nicht freiwillig, sondern mit Hilfe der Renditions, das gab Joseph Fischer – als einziges rot-grünes Regierungsmitglied – in seiner Vernehmung vom 14. Dezember 2006 vor dem Ausschuss zu: „Wenn man die allgemeine Medienlage nach dem 11.09. und vor allen Dingen nach der Militärintervention in Afghanistan verfolgt hat, dann kam es ja durchaus immer wieder zu Zugriffen, die öffentlich dargestellt wurden“.

Das antwortete der ehemalige Außenminister auf die Frage des Obmanns der CDU im Ausschuss, Hermann Gröhe, ob er, Fischer, sich vorstellen könne, dass die Amerikaner in einem Drittstaat Menschen festnehmen und in ein weiteres Drittland verbringen, um sie dort selbst oder durch andere vernehmen zu lassen – kurz, ob ihm Renditions eine mögliche Vorstellung sei.

Bereits im September 2001 wurde der Bundesregierung der Verschleppungsfall Abdel Khafagy aus München bekannt. Bestreiten kann die Bundesregierung auch nicht, dass sie bereits im November 2002 von der Verschleppung des deutschen Staatsbürgers Mohammed Haydar Zammar nach Syrien wusste. Denn sie schickte sogar zwei Beamte des Bundeskriminalamtes und des Bundesverfassungsschutzes noch im selben Monat, im November 2002, in das berüchtigte syrische Gefängnis „Far Fistan“, um Zammar selbst zu befragen.

Bestreiten kann die Bundesregierung auch nicht, dass sie sogar noch früher, bereits im Januar 2002, wusste, dass der Bremer Murat Kurnaz, der von Pakistan in ein Geheimgefängnis nach Afghanistan verschleppt wurde und dort in Haft saß, weiter nach Guantánamo verbracht werden sollte.

Die FDP geht davon aus, dass diese offizielle Pressemitteilung der EUCOM vom 18. Januar 2002, dass die diversen Medienveröffentlichungen und auch die Pressekonferenz unseres wichtigsten Verbündeten, den USA, vom BND und auch vom Verfassungsschutz mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, analysiert und besprochen wurden.

Die FDP geht ebenfalls davon aus, dass sich sowohl die rot-grünen Regierungsmitglieder wie auch die Geheimdienste an die frühen Renditions-Fälle deutscher Staatsbürger oder langjährig in Deutschland ansässiger Bürger, also an die Fälle Khafagy, Zammar und Kurnaz erinnern.

Vor diesem Hintergrund bleiben die Aussagen von Frank-Walter Steinmeier und Ernst Uhrlau umso unverständlicher.

In dieses Bild passt die mangelnde Unterstützung der Staatsanwaltschaft München I im Fall el-Masri. Die Staatsanwaltschaft konnte aufgrund der Ermittlungen in Spanien einen Internationalen Haftbefehl gegen die 13 CIA-Agenten erwirken, die den deutschen Staatsbürger und Neu-Ulmer, Khaled el-Masri, von Mazedonien nach Afghanistan verschleppten. Dieser Haftbefehl wurde von der aktuellen Bundesregierung, der Großen Koalition, bislang nicht an die Amerikaner weitergeleitet.

Die Bundesregierung hat weder el-Masri noch Murat Kurnaz geholfen, ihre Rechte auf Entschädigung gegenüber den USA durchzusetzen. Im Gegensatz dazu hat die kanadische Regierung dem unschuldigen und unrechtmäßig verschleppten kanadischen Staatsbürger Maher Arar, eine großzügige Entschädigung von 10,5 Millionen kanadische Dollar für die erlittene Folter in einem syrischen Gefängnis zukommen lassen. Gleiches verlangt ja niemand von der Bundesregierung, wohl aber mehr Engagement bei der Durchsetzung berechtigter Schadenersatzansprüche gegenüber den Tätern.

## **D. Fallbewertung im Einzelnen**

### **I. Komplex Khaled el-Masri**

Der Fall el-Masri begann mit einem Paukenschlag: Bereits vor der ersten Zeugenvernehmung des Untersuchungsausschusses räumte der BND öffentlich ein, früher von der Entführung el-Masris durch die CIA gewusst zu haben, als bislang zugegeben. Bereits im Januar 2004 hatte ein Mitarbeiter des BND in der Kantine des mazedonischen Innenministeriums erfahren, dass ein deutscher Staatsbürger namens el-Masri festgenommen und den USA übergeben worden sei. Der Mitarbeiter habe diese Information, so BND-Chef Ernst Uhrlau, allerdings nicht

innerhalb des BND weitergegeben. Uhrlau sprach von einer „Informationspanne“ des Nachrichtendienstes.

Bereits zum Auftakt des Ausschusses war damit klar, dass der Bericht der Bundesregierung vom 19. Februar 2006 in mindestens einem wichtigen Punkt falsch war. Bislang hatte sich die Bundesregierung darauf berufen, erst mit der Freilassung el-Masris, im Juni 2004 von dessen Schicksal erfahren zu haben. Nun war klar, dass die Kenntnis von der Festnahme el-Masris schon im Januar 2004 in den Machtbereich der Bundesregierung gelangt war.

Eingeräumt hat BND-Präsident Ernst Uhrlau mit seiner Aussage aber nicht nur, dass die Bundesbehörden früher Bescheid wussten als bis dahin bekannt, sondern auch, dass die Amerikaner an seiner Entführung wenn nicht maßgeblich, so doch zumindest mitbeteiligt waren. Auch dieses war vorher so noch nie dargestellt worden.

Keine drei Wochen später, am 21. Juni 2006, wurde dann bekannt, dass ein deutscher Zeuge, beschäftigt bei der Telekom Mazedonien, angab, von der Verhaftung eines Deutschen gehört und die Deutsche Botschaft in Skopje im Januar/Februar 2004 daraufhin informiert zu haben. Dort aber habe man ihn abgewimmelt mit dem Satz, man wisse schon Bescheid.

Innerhalb von nur drei Wochen hatte sich somit gegenüber dem Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium die Beurteilung des Falles el-Masri deutlich geändert: Zum einen war die Darstellung zum Zeitpunkt der ersten Kenntnis nicht mehr zutreffend. Zum anderen stand nun fest, dass zumindest ein Organisationsverschulden der Bundesregierung vorlag. Behörden und Nachrichtendienste sind selbstverständlich so zu organisieren, dass Informationen über eine unrechtmäßige Festnahme eines deutschen Staatsbürgers im Ausland innerhalb der Behörden und innerhalb der Dienste weitergegeben werden.

Der Ausschuss zeigte also bereits Wirkung, bevor überhaupt der erste Zeuge vernommen wurde. Nur durch den Druck, den seine Einsetzung ausübte, kamen diese brisanten Informationen in die Öffentlichkeit, und in nur drei Wochen wurde die „Geschichte des Khaled el-Masris“, die von rot-grünen Politikern bislang nur im Konjunktiv vorgetragen wurde, zur Tatsache. Khaled el-Masri hatte also die Wahrheit gesagt. Durch die Arbeit des Ausschusses hatte er seine Glaubwürdigkeit zurückbekommen. Dies ist ein Stück moralischer Wiedergutmachung an Khaled el-Masri. Eine andere hat er nämlich bis heute nicht erhalten: Nicht von den Amerikanern und auch nicht von der Bundesregierung.

Khaled el-Masri, wie gesagt, ein deutscher Staatsbürger, wird von einer befreundeten Nation, den USA, verschleppt, eingesperrt und gefoltert. Die Bundesregierung erfährt – wie sie behauptet – im Nachhinein davon - und tut: Nichts.

Sie unternimmt absichtlich nichts, um diese Verschleppung eines Deutschen aufzuklären oder gar der um Aufklärung bemühten Staatsanwaltschaft in München zu helfen – und das obwohl sie Informationen hatte, die den Ermittlungsbehörden nicht zur Verfügung standen, und obwohl die Ermittlungsbehörde Innenminister Otto Schily mehrfach um Hilfe bat.

Auf Nachfrage warum er denn seine Informationen nicht an die Ermittlungsbehörden weitergegeben hatte, wurde Otto Schily mit der Bemerkung zitiert, er sei doch nicht „der Erfüllungsgehilfe der Staatsanwaltschaft“. Das ist eine merkwürdige Einlassung eines ehemaligen Innenministers gegenüber der Arbeit einer Ermittlungsbehörde.

Otto Schily wurde nämlich über den Hergang und die Einzelheiten dieser Verschleppung vom amerikanischen Botschafter in Berlin, Dan Coats, persönlich bereits am 31. Mai 2004 informiert: Einen Monat, bevor die Bundesregierung angeblich etwas von diesem Vorfall erfuhr, und eineinhalb Jahre bevor die Öffentlichkeit oder die Staatsanwaltschaft in München etwas davon erfuhren, nämlich im Dezember 2005. Es waren die New York Times, die am 9. Januar 2005 und die Washington Post, die am 4. Dezember 2005 über das Schicksal von el-Masri berichteten.

### 1. Die Verschleppung des Khaled el-Masri

Khaled el-Masri, wohnhaft in Neu-Ulm, 1963 in Kuwait geboren und seit 1994 deutscher Staatsbürger, reiste am 31. Dezember 2003 nach Skopje, um nach eigenen Angaben abseits der Familie auszuspannen. Am Grenzübergang nach Mazedonien, in Tabanovce, wurde er unter dem Vorwand, sein Pass weise Unstimmigkeiten auf, aus dem Reisebus geholt. Daraufhin wurde er von mazedonischen Sicherheitsbeamten drei Wochen in einem Hotel festgesetzt und verhört. Ihm wurde verweigert, mit der Deutschen Botschaft Kontakt aufzunehmen. Auf sein Insistieren gab man ihm zur Antwort: „Die wollen nicht mit dir reden.“ Anschließend wurde el-Masri am 23. Januar 2004 von den Mazedoniern an CIA-Agenten übergeben, die ihm die Augen verbanden, auszogen, untersuchten, ihn fesselten und in einem Flugzeug festbanden und ausflogen. el-Masri wurde ein Opfer der „Renditions“, der gezielten Verschleppung von Terrorverdächtigen durch die Geheimdienste der USA.

Von Sommer 2002 an, bis zu seiner Verschleppung an Silvester 2003, stand el-Masri in Deutschland unter Beobachtung der bayerischen und baden-württembergischen Landesverfassungsschutzämter sowie der beiden Landeskriminalämter, und wahrscheinlich auch unter Beobachtung durch die CIA. Es gelang den Ermittlungsbehörden in dieser Zeit aber nicht, el-Masri strafbare Handlungen nachzuweisen, oder eine stringente Beweiskette für mögliche islamistische Umtriebe zusammenzustellen, die eine Anklage und Verurteilung erlaubt hätten.

El-Masri wurde von 13 CIA-Agenten nach Afghanistan verschleppt, vermutlich nach Salt Pit, und dort fünf Mo-

nate gefangen gehalten, verhört und misshandelt. Die Verhöre, zunächst durch die Amerikaner, drehten sich um seine Besuche und um das Umfeld des „Multikulturhauses“ in Neu-Ulm, über das die Vernehmer großes Detailwissen besaßen. Fragen zum internationalen Terrorismus spielten bei el-Masris Verhören keine Rolle.

Nach den Aussagen von el-Masri wurde er während seiner Gefangenschaft dreimal von einem eindeutig deutschen Befrager vernommen. Dieser „Sam“ brachte ihn am 28. Mai 2004 wieder aus der Gefangenschaft zurück nach Europa. el-Masri glaubte in dem BKA-Beamten Gerhard Lehmann den „Sam“ aus Salt Pit wieder erkannt zu haben. Dieser bestreitet allerdings, „Sam“ zu sein.

Bei seiner Rückkehr, am 28. Mai 2004, wurde el-Masri in einem Wald nahe der albanischen Grenze ausgesetzt, von wo aus er einen Tag später nach Deutschland zurückkehren konnte. In Neu-Ulm angekommen, war er ohne Familie. Da seine Ehefrau nichts über seinen Verbleib erfahren hatte, war sie mit den Kindern in den Libanon zurückgekehrt.

Am 8. Juni 2004 informierte dann Manfred Gnjidic, der Rechtsanwalt von el-Masri, per Fax das Kanzleramt und das Auswärtige Amt über den Sachverhalt der Verschleppung seines Mandanten. Anschließend erstattete el-Masri mit Hilfe seines Rechtsanwaltes am 11. Juni 2004 bei der Staatsanwaltschaft Memmingen Anzeige gegen Unbekannt. Seine Geschichte stieß bei Behörden und auch bei den Medien zunächst auf Zweifel.

Mittlerweile waren die Ermittlungen am 1. Juli 2002 von der Staatsanwaltschaft München I übernommen worden und in mühsamer, fast zweijähriger Ermittlungsarbeit, fanden die Staatsanwälte Spuren und Indizien, die el-Masris Aussage bestätigten. So musste beispielsweise eine äußerst aufwändige Haaranalyse gemacht werden, die belegte, dass el-Masris Angaben richtig waren, er sei nach Afghanistan verschleppt worden und habe dort aus Verzweiflung einen Hungerstreik begonnen.

## 2. Ergebnisse aus dem Fall el-Masri

Der Fall Khaled el-Masri war der zwar erste Fall, der im Untersuchungsausschuss behandelt wurde, zeitlich gesehen aber ist er der letzte der vier Fälle. Das ist insofern besonders interessant, weil der Ausschuss damit zu Beginn seiner Arbeit einen äußerst komplexen Fall untersuchte, bei dem die Renditions-Praxis der Amerikaner bereits voll ausgebildet und eingeübt war; ebenso wie die weltweiten Kommunikationswege zwischen den Diensten und Regierungen. Beide, die amerikanische, aber auch die deutsche Seite hatten bis zum Fall el-Masri schon eine dreijährige Praxis der gegenseitigen „Unterstützung“ im Terror-Abwehrkampf hinter sich und bereits drei „gemeinsame“ Renditions-Fälle, darunter auch die des deutschen Staatsbürgers Zammar.

Dennoch ist der Fall el-Masri exemplarisch. Ziemlich schnell wurden hier nämlich inhaltliche und formale Me-

chanismen deutlich, die die Arbeit des Ausschusses bis zum Ende begleiteten: So zum Beispiel, dass weder die Bundesregierung, noch der BND gewillt waren, ausreichende Aufklärungsarbeit zu leisten. Das wurde bereits am zweiten Sitzungstag der Zeugenvernehmung, am 29. Juni 2006, deutlich und sollte sich bis zum Schluss des Ausschusses nicht mehr ändern.

So wurde dem Zeugen „C.“, dem Mitarbeiter des BND, der das Kantinengespräch über el-Masri in Mazedonien mitgehört aber angeblich nicht weitergemeldet hatte, von der Bundesregierung nur eine Aussagegenehmigung für eine nicht-öffentliche Sitzung erteilt. Das aber widerspricht dem Grundprinzip der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses, nämlich seine parlamentarische Aufklärungsarbeit öffentlich durchzuführen. Bei dieser Methode, Aussagegenehmigungen nur sehr beschränkt, meist nicht-öffentlich und äußerst restriktiv auszustellen, und damit die Bewertung des Inhalts der Zeugenaussagen in der Öffentlichkeit zu verhindern oder jedenfalls zu erschweren, ist die Bundesregierung bis zum Ende der Zeugenbefragung, am 26. März 2009, geblieben.

Jeder Vorschlag von FDP, Grünen und den Linken, wie die Identität der Zeugen geschützt und dennoch eine öffentliche Vernehmung durchgeführt werden könnte, wie zum Beispiel durch eine Video-Vernehmungen oder durch den „Frankfurter Schrank“, einer Art spanischen Wand, wurde von der schwarz-roten Ausschussmehrheit abgelehnt, obwohl diese Verfahren bei normalen Strafprozessen durchaus eingesetzt werden.

Diese restriktive Haltung bei den Aussagegenehmigungen durch die Regierung führte im Fall el-Masri am 7. September 2006 zu einem Eklat im Ausschuss. FDP, Grüne und Linke brachen unter Protest die Zeugenbefragung ab.

Bereits während der ersten Sitzungen des Ausschusses zeigte sich auch eine zweite Methodik der Bundesregierung, die sich ebenfalls bis zum Schluss der Beweisaufnahme am 26. März 2009 durchziehen und dabei immer schlimmer werden sollte: Dem Ausschuss wurde nur ein restriktiver Zugang zu den Akten erlaubt und diese Akten waren zudem fast durchgehend als „Geheim“ eingestuft, selbst wenn es sich dabei um öffentliche Zeitungsberichte handelte. Dieser Punkt, was geheimhaltungswürdig ist und was nicht, wird derzeit vom Bundesverfassungsgericht geklärt. FDP, Grüne und Linke haben gemeinsam gegen die äußerst restriktive Auffassung der Regierung über den Arkanbereich, also über den geschützten Bereich des Regierungshandelns geklagt. Ein Urteil steht noch aus.

Bezeichnend waren auch die Aussagen des heutigen Außenministers Frank-Walter Steinmeier und des früheren Außenministers Joseph Fischer vor dem Ausschuss am 14. Dezember 2006 zum Fall el-Masri. Beide bekundeten, el-Masris Darstellung zunächst keinen Glauben geschenkt zu haben. Fischer gab an, dass er sich an „nichts Vergleichbares“ erinnern konnte, Steinmeier behauptete, von

solchen Verschleppungen zuvor, also vor Juni 2004, nichts gewusst zu haben.

Frank-Walter Steinmeier erklärte in seiner Aussage, ebenfalls am 14. Dezember 2006: „Niemand in dieser Runde (Präsidentenrunde) konnte sich vorstellen, dass sich die Geschichte von der Entführung und den Begleitumständen wirklich so zugetragen haben könnte.“ Steinmeier sagte weiter, er, wie auch die Präsidentenrunde ging von „einem unwahrscheinlichen Einzelfall“ aus. In der Präsidentenrunde, so Steinmeier, „machten sich zunächst einmal umfassende Zweifel hinsichtlich dieser Sachverhaltsdarstellung (Verschleppung) breit.“

Auf die Frage des CDU-Obmanns, Herrmann Gröhe, ob Frank-Walter Steinmeier bereits „vor Erhalt dieses Briefes (Fax ans Bundeskanzleramt) Kenntnisse darüber hatte, dass die Amerikaner Verdächtige unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit in Drittstaaten festsetzen und dann wiederum in andere Drittstaaten verbringen, um sie selbst zu verhören oder durch andere verhören zu lassen,“ antwortete Frank-Walter Steinmeier: „Ganz sicher nicht Herr Gröhe. Ich denke, ich bin nicht der Einzige, der von einer solchen Praxis überrascht war.“

Noch bei seiner Befragung im Ausschuss wurde Frank-Walter Steinmeier vom Obmann der FDP, Dr. Max Stadler, darauf hingewiesen, dass diese Aussage, sollte sie so stehen bleiben, zu einem „Missverständnis“ im Protokoll führen könne, weil ja die Fälle Khafagy und Kurnaz zeitlich früher gelagert waren, die er ja eigentlich kennen müsste.

Steinmeier darauf: „Meine Antwort dazu ist: Wir werden ja mindestens über den Fall Kurnaz noch ausführlich Gelegenheit haben zu reden. Ich werde mich auf jeden Fall ebenso sorgfältig vorbereiten wie heute auf el-Masri.“ In einer späteren Befragung stellte Steinmeier klar, dass er von den Fällen Khafagy und Kurnaz vor dem Fall el-Masri Kenntnis hatte.

Besonders aufschlussreich war im Fall el-Masri, dass bereits bei diesem ersten Fall im Ausschuss eine Systematik der Zusammenarbeit zwischen deutschen Ermittlern und Geheimdienststellen und Amerikanern sichtbar wurde, die sich bei den kommenden Fällen wiederholen sollte. Es ist, wie andere Fälle aus anderen Ländern belegen, die Systematik des weltweiten Renditions-Systems.

Folgende Merkmale dieser immergleichen Renditions-Abläufe konnten für el-Masri und später für alle weiteren Fälle im Ausschuss herausgearbeitet werden:

### **3. Die Renditions-Systematik bei el-Masri, Khafagy, Zammar und Kurnaz**

Der Verdächtige wurde im Vorfeld einer Verschleppung bereits längere Zeit, oft sogar über Jahre hinweg in Deutschland beobachtet, und zwar durch die Verfassungsschutzbehörden oder das zuständige Landeskriminalamt.

Gelegentlich hatte die CIA oder DIA bereits selbst den Verdächtigen in Deutschland überwacht.

Die Erkenntnisse dieser Beobachtungen wurden von deutschen Dienststellen auch anderen, ausländischen Nachrichtendiensten, vornehmlich aber den amerikanischen, zur Verfügung gestellt.

In keinem der im Ausschuss behandelten Fällen konnten, zum Teil trotz jahrelanger Überwachung, die deutschen Behörden vor den Renditions genügende Verdachtsmomente zusammentragen, um gegen den Verdächtigen in Deutschland ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren Verfahren einzuleiten oder gegen ihn – dies betrifft Zammar, gegen den schon ein Verfahren lief – hier Anklage zu erheben.

In drei von vier Fällen wussten die deutschen Stellen, dass die Verdächtigen eine oder mehrere Auslandsreisen planten. Sie waren über die genauen Flug- oder Reisedaten informiert und gaben diese auch an die Behörden des Ziellandes weiter. Die Verdächtigen wurden bei ihrer Ausreise, zum Teil sogar noch im Zielland überwacht, bevor der Zugriff erfolgte. Die FDP hat den Verdacht, dass dies auch im Fall el-Masri so erfolgte, wobei diese Weitergabe vom Ausschuss nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte. Diese These stützt sich auf die bereits vorhandene Detailkenntnis der mazedonischen Vernehmer, die el-Masri sofort nach seiner Festnahme an der Grenze zum Neu-Ulmer Multikulturhaus befragten. Sie waren also vorbereitet. Das aber konnten sie nur sein, wenn sie vom Zeitpunkt seiner Einreise wussten.

In allen Fällen erfolgte der Zugriff zur Verhaftung durch ausländische Behörden. Im Falle el-Masri wurde der deutsche Staatsbürger sogar durch den befreundeten NATO-Staat Mazedonien rechtswidrig festgesetzt.

In allen Fällen erfolgte der Zugriff ohne Rechtsgrundlage, nämlich ohne richterlichen Beschluss, ohne internationalen oder nationalen Haftbefehl, und es lag auch noch keine Anklage vor (gegen Zammar wurde später in Syrien eine rechtsstaatlichen Maßstäben nicht genügende Anklage erhoben).

Die Verdächtigen wurden jeweils noch im Zielland von den dort zuständigen Behörden befragt; teilweise auch bereits durch amerikanische Agenten. Die rechtswidrigen Befragungen fanden statt ohne Rechtsbeistand, ohne dass die jeweilige Familie informiert wurde, wo sich der Festgenommene befand, und die Verhöre fanden statt, ohne dass konsularische Hilfe in Anspruch genommen werden konnte. Im Fall Khafagy dachte die Familie sogar, der Vater sei tot.

Die deutschen Behörden wussten zumindest in zwei Fällen darüber Bescheid. Bei Khafagy und Kurnaz konnte der Ausschuss nachweisen, dass die deutschen Behörden wussten, dass eine Verschleppung aus dem Erstgefängnis in eine anderes oder nach Guantánamo anstand. Bei el-Masri und Zammar blieb eine derartige Kenntnis deut-

scher Behörden nicht nachweisbar. Jedenfalls wurde keine dieser Verschleppungen von den Deutschen verhindert.

Es erfolgte die Verschleppung unter menschenunwürdigen Bedingungen in ein Foltergefängnis unter amerikanischer Führung oder nach Guantánamo selbst.

In allen Fällen erhielten die deutschen Behörden zeitnahe Informationen über den Aufenthaltsort der Verschleppten.

Die Verdächtigen wurden von amerikanischen Beamten verhört und gefoltert, die detailgenaue Informationen über die Verdächtigen, ihr Leben und ihr Umfeld in Deutschland besaßen, bis hin zur genauen Beschreibung von Einrichtungsgegenständen und Kontobewegungen, wie beispielsweise bei el-Masri.

Es erfolgten dann Befragungen durch deutsche Vernehmer. Dies ist im Fall el-Masri eine bislang unbewiesene Behauptung von Khaled el-Masri selbst, nämlich seine Vernehmung durch den Deutschen „Sam“. In allen anderen Fällen sind diese Befragungen aktenkundig belegt. Als positive Ausnahme muss man den Fall Khafagy betrachten, als die beiden deutschen BKA-Beamten nach Bosnien zur Vernehmung reisten, diese aber nicht durchführten, weil Khafagy offensichtlich misshandelt worden war. Aber auch hier gab es ja das Angebot der Amerikaner an die Deutschen, eine Befragung durchzuführen.

Nicht jeder dieser Renditions-Schritte konnte in jedem der Fälle vom Ausschuss nachgewiesen werden. Dennoch sind die Indizien in jedem Fall so deutlich, dass sich dieses Ablaufmuster richtiggehend aufdrängt. Dieses Muster ist auch nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Jahr 2006, mittlerweile in so vielen Medienberichten und Publikationen beschrieben worden, dass es gut belegt ist, und als generelles Renditions-Muster gelten kann.

Als aber der Ausschuss diese Abläufe im Sommer und Herbst 2006 herausarbeitete, wurden sie gelegentlich noch angezweifelt, so unglaublich schien dies damals zu sein.

Der endgültige Durchbruch im Fall el-Masri kam am 22.09.2006, als bekannt wurde, dass die spanische Justiz die Namen der 13 CIA-Entführer von Khaled el-Masri ermitteln konnte und diese auch der Staatsanwaltschaft in München mitgeteilt hatte. Diese CIA-Agenten flogen regelmäßig dieselben Routen und machten deshalb häufig in Palma de Mallorca Station. Dort konnten sie anhand ihrer Eintragungen in das Melderegister des Hotels identifiziert werden; ihr Flugzeug wurde von einem Plane-Spotter auf dem mallorquinischen Flugplatz fotografiert. Es war eine Boeing 737 Business Jet und hatte die Nummer N313P. Anhand dieser Nummer konnte ihre Flugroute über Skopje nach Afghanistan nachverfolgt werden. Nun war die Verschleppung von el-Masri auch durch Dritte belegt – und die CIA-Entführer, an denen immer noch gelegentlich gezweifelt wurde, bekamen ein Gesicht und einen Namen. Die Mauer der absoluten Geheimhal-

tung dieser Renditions durch die USA und auch durch die Bundesregierung, bekam Risse. Die Staatsanwaltschaft München konnte nun einen Haftbefehl beantragen – was sie am 31. Januar 2007 auch tat. Spät zwar, aber immerhin, wurde daraufhin ein richterlicher Haftbefehl erlassen.

Es bleibt die Frage bis heute: ab wann also wussten deutsche Stellen, dass die Amerikaner vorhatten, el-Masri zu verschleppen, nachdem sie ihn selbst bei den Amerikanern in den Fokus gerückt hatten? Und ist es glaubhaft, dass die Deutschen – während nach 9/11 ein reger, beständiger, sogar institutionalisierter Informationsaustausch zwischen Deutschen Behörden und der CIA stattfand – wirklich erst im Mai oder Juni 2004 von den Amerikanern informiert wurden?

Dagegen sprechen die Aussagen von Dr. August Hanning am 8. März 2007 vor dem Ausschuss: „Nach dem 11. September haben wir einen intensiven Informationsaustausch gepflegt. Wir sind Bedrohungsszenarien durchgegangen, wir haben Personenerkenntnisse ausgetauscht, die aus Sicht der Vereinigten Staaten eine Bedrohung für ihre Sicherheit oder für ihre Einrichtungen hier darstellte. Wir haben von den Vereinigten Staaten Erkenntnisse bekommen, die eine Bedrohung der Sicherheitslage hier bei uns begründen konnten. Es gab damals einen engen und intensiven Informationsaustausch mit den Vereinigten Staaten.“

Und dagegen spricht auch „Sam“, ein Vernehmer – weder sein Status noch seine Identität konnten bis heute geklärt werden – der sich dialektfrei der deutschen Sprache bediente, und der el-Masri in Salt Pit in Afghanistan dreimal verhört hatte. Er erzählte el-Masri, „wir haben jetzt wieder einen Bundespräsidenten“ (im Mai 2004 war Bundespräsidentenwahl); ein Vernehmer, der genau wusste, wo sich die Tiefkühltruhe im Multikulturhaus in Neu-Ulm befand, und der el-Masri sagte, „er solle nicht über das erschrecken, was er zu Hause vorfinde“, nämlich eine leer geräumte Wohnung, ohne seine Familie. „Sam“ passt gut in das oben skizzierte Renditions-Muster, das sich in allen anderen Fällen nachweisen ließ, um eine bloße Erfindung el-Masris zu sein. Bei allen früher liegenden Fällen sind deutsche Vernehmer aktenkundig zu den Verdächtigen in die Foltergefängnisse gereist – und ausge-rechnet bei el-Masri nicht?

Die FDP ist der Meinung, auch wenn sich im Fall el-Masri nicht jede Einzelheit beweisen ließ, dass sich seine Verschleppung und Misshandlung sowie wohl auch seine Vernehmung durch einen deutschen Beamten so abge-spielt haben, wie von el-Masri beschrieben.

Die FDP hält es daher für sehr wahrscheinlich, dass die deutschen Behörden über die Verschleppung und Misshandlung von el-Masri vor dem 31. Mai 2004 informiert waren.

In den Medien ist gelegentlich eine Vermutung formuliert worden, wie denn dann das Gespräch zwischen Otto Schily und US-Botschafter Dan Coats einzuordnen sei. Es

könnte die Funktion gehabt haben, eine Art „offizielle“ Unterrichtung der – anderweitig ohnehin schon informierten – Bundesregierung herbeizuführen und zu dokumentieren (es waren auf beiden Seiten Mitarbeiter anwesend). Darauf deutet auch der Verlauf der Unterredung hin, wie er dem Ausschuss geschildert wurde. Obwohl eine solche Verschleppung doch ein Vorgang von erheblicher Tragweite ist, soll die Unterredung sehr kurz und ohne große Erörterung des Falles abgelaufen sein.

All dies erscheint plausibel. Einen Beweis stellen diese Überlegungen, wie es gewesen sein könnte, jedoch nicht dar.

Äußerst problematisch ist jedenfalls die Tatsache, dass Otto Schily im Hinblick auf die Vertraulichkeit der ihm von Coats übermittelten Information darüber die Staatsanwaltschaft München nicht informiert hat. Eine solche Vertraulichkeitszusage mag im Verkehr mit ausländischen Regierungen nicht unüblich sein. Es ist aber doch fraglich, ob ihr auch der Inhalt zukommt, dass Vertraulichkeit sogar gegenüber deutschen Behörden zu wahren sei. Im Ergebnis hat die Einhaltung dieser von Schily als umfassend verstandenen Vertraulichkeit die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft behindert.

Die FDP glaubt nicht, dass es sich bei der Verschleppung und Folter von el-Masri durch die Amerikaner um eine schlichte „Namensverwechslung“ mit einem internationalen Top-Terroristen handelte, also: es ist eben der Falsche festgenommen und gequält worden, so wie das Dan Coats angeblich gegenüber Otto Schily begründet hat. El-Masri ist während der ganzen Zeit nie zum internationalen Terrorismus oder seinen Beziehungen zu Al-Qaida befragt worden, sondern immer nur zum Neu-Ulmer Multikulturhaus. Die Amerikaner wussten genau, welchen el-Masri sie verschleppt hatten und wonach sie fragten.

In der „Zeit“ äußerte sich auch der damalige Außenminister Joseph Fischer, Ende 2005, sinngemäß, befragt nach dem Grund, warum die Bundesregierung sich auch später nicht groß um die Aufklärung dieser Verschleppung bemüht hätte, man habe wegen el-Masri keinen großen Konflikt mit den USA anzetteln wollen.

Das erklärt auch, warum die rot-grüne Bundesregierung es nach der Freilassung el-Masris unterlassen hat, bei der amerikanischen Regierung zu intervenieren, um Wiederholungsfälle für deutsche Staatsbürger oder in Deutschland wohnhafte Bürger auszuschließen. Es wäre die ureigenste Aufgabe des deutschen Außenministers Joseph Fischer gewesen, solche Absprachen mit den USA zum Schutz deutscher Bürger zu treffen.

Aber auch hausintern gab es im Auswärtigen Amt, nachdem der Fall el-Masri öffentlich wurde, keine Anweisungen an die Mitarbeiter, wie in vergleichbaren Vorfällen vorgegangen werden bzw. Informationen weitergeleitet werden sollen. Das Thema „Renditions“ fand im Auswärtigen Amt offensichtlich nicht statt, obwohl vor der Verschleppung el-Masris mindestens drei weitere Verschlep-

pungen – von denen wir wissen – stattgefunden haben. In allen Fällen war auch das Auswärtige Amt informiert, oder wurde sogar tätig.

Gehen wir vom ersten uns bekannten Fall Khafagy im September 2001 aus, dann wurde bis zum Ende der Amtszeit von Joseph Fischer als Außenminister, also bis ins Jahr 2005, im Auswärtigen Amt weder darüber nachgedacht, wie man diplomatisch auf die USA einwirken könnte, um ähnliche Vorfälle zu vermeiden, oder gar auszuschließen, noch hat man sich hausintern Gedanken darüber gemacht, wie mit solchen Fällen konsularisch oder rechtlich umzugehen ist.

Obwohl hier mit dem Fall el-Masri ein klarer und klassischer Fall für das Außenministerium vorliegt, und auch ein klarer Fall für den BND, der für die Auslandsaufklärung zuständig ist, und somit ein Fall fürs Bundeskanzleramt als übergeordnete Behörde, wurde, wie der damalige Außenminister Joseph Fischer selbst sagte, in der Bundesregierung entschieden, dass sich Innenminister Otto Schily um den Fall el-Masri bei den Amerikanern kümmern sollte, weil er angeblich besonders gute Beziehungen zum damaligen amerikanischen Innenminister hatte.

Nach Auffassung der FDP hat hier Außenminister Joseph Fischer seine ureigensten Aufgaben nicht wahrgenommen; er ist seinen Amtspflichten nicht nachgekommen. Es ist ein klares Versagen des Außenministers, bei einem solchen Thema wie dem Verschleppungsfall el-Masri nicht persönlich aktiv geworden zu sein.

Auch wurde der Fall el-Masri vom Bundeskanzler Gerhard Schröder weder bei seinem Treffen mit dem amerikanischen Präsidenten George W. Bush 2005 angesprochen, noch bei seinem Treffen mit dem mazedonischen Premierminister, obwohl für Bundeskanzler Gerhard Schröder Memoranden zum Fall el-Masri für diese Gespräche vorbereitet worden waren. Ebenso hat Joseph Fischer die Gelegenheit 2005 nicht genutzt, um bei einem Zusammentreffen mit der amerikanischen Außenministerin Condoleezza Rice diesen Vorfall anzusprechen. Das tat dann die neue Bundeskanzlerin Angela Merkel.

Heribert Prantls Fragestellung in einem Kommentar in der Süddeutschen Zeitung, ob sich eine Bundesregierung so zurückhaltend auch bei der Entführung eines prominenten Deutschen so verhalten hätte, erscheint nach alledem nicht unberechtigt. Eine solche Frage würde von den Vertretern der damaligen Bundesregierung mit Empörung zurückgewiesen werden, ist es doch offenkundig, dass gleiches Recht für alle gelten muss. Aber die nachträgliche relative Untätigkeit der rot/grünen Bundesregierung gegenüber den Amerikanern im Fall el-Masri bleibt dennoch ein Faktum.

## II. Komplex Murat Kurnaz

Der Fall Murat Kurnaz hat Geschichte geschrieben. Sein Buch „Fünf Jahre meines Lebens. Ein Bericht aus Guanánamo“, wurde weltweit in 14 Sprachen übersetzt. Er hat

Auftritte in der wichtigsten amerikanischen Nachrichtensendung „60 Minutes“, mit rund 20 Millionen Zuschauern. In Deutschland tritt er bei „Beckmann“ auf und gibt ein langes Interview in der Zeitschrift „Stern“. Kurnaz reist um die Welt und hält Vorträge in Großbritannien, Irland, Frankreich und Schweden. Am 4. April 2008 wird Kurnaz' Buch in englischer Sprache, in der New York Public Library, vor 300 Zuhörern präsentiert; Kurnaz ist per Video-Konferenz zugeschaltet.

Am 20. Mai 2008 sagt Murat Kurnaz als erster Guantánamo-Häftling als Zeuge vor dem US-Kongress aus. Er wird wiederum per Video-Konferenz zugeschaltet. Der Name Murat Kurnaz ist nicht mehr nur in Deutschland ein Begriff, Murat Kurnaz ist zu einem Symbol geworden, ein Symbol gegen Guantánamo, eine lebende Anklage, das Trauma der rot-grünen Menschenrechtspolitik.

Man darf vermuten, dass Murat Kurnaz gerne auf seinen Bekanntheitsgrad verzichtet hätte, wäre ihm dadurch Guantánamo erspart geblieben. Aber, da ihm Guantánamo nicht erspart blieb, ist es gut und wichtig, dass seine Geschichte Medienöffentlichkeit erfährt.

### 1. Die Verschleppung des Murat Kurnaz

Der 19-jährige Murat Kurnaz, geboren 1982 in Bremen und dort aufgewachsen, beschließt am 3. Oktober 2001, anlässlich nach Pakistan zu fahren, um dort eine Koranschule zu besuchen. Er hat vor kurzem geheiratet und seine Frau wollte aus der Türkei nach Bremen kommen. Der ehemalige Discogänger und Kampfsportler Murat Kurnaz will für die zukünftige junge Familie ein gutes moslemisches Oberhaupt sein.

Fünf Tage später, am 7. Oktober 2001, beginnt der Afghanistankrieg. Es ist keine gute Zeit für religiöse Sinnsucher in Pakistan.

Knapp zwei Monate später, am 1. Dezember 2001 ist Murat Kurnaz auf dem Weg zum Flughafen Peshawar, mit einem Rückflugticket nach Deutschland in der Tasche und die Koffer voller Geschenke für die Familie zu Hause - für die Mutter, für die jüngeren Brüder. Doch zu Hause kommt er erst fünf Jahre später an. Denn bei einer Straßenkontrolle wird sein Bus angehalten und Kurnaz von der pakistanischen Polizei verhaftet. Für ein Kopfgeld von 3000 Dollar verkaufen sie ihn an die US-Streitkräfte. Noch in Pakistan wird Kurnaz verhört und anschließend von den Amerikanern nach Afghanistan verschleppt. Er gehört zu den ersten Opfern des so genannten „Krieges gegen den Terror“. Er ist Häftling Nummer 53 im US-Geheimgefängnis in Kandahar.

Bremen, am 11. Oktober 2001: In seiner Abwesenheit eröffnet die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen Kurnaz wegen des Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung. Der gerade begonnene Afghanistankrieg gibt seiner Reise in den Augen der ermittelnden Staatsanwaltschaft eine andere Dimension. Es ist für sie nicht auszuschließen, dass Murat Kurnaz über Pakis-

tan nach Afghanistan einreisen und sich dort den Taliban anschließen will. Die Erkenntnisse aus diesem Ermittlungsverfahren übergibt das Bundeskriminalamt (BKA) dem FBI im Januar 2002, während Murat Kurnaz im US-Geheimgefängnis Kandahar sitzt und gefoltert wird.

In Kandahar sind im Verlauf des Dezembers 2001 auch deutsche KSK-Soldaten eingetroffen und werden dort zur Bewachung des US-Geheimgefängnisses eingesetzt. Bereits am 29. Dezember 2001 erfährt deshalb der deutsche Verbindungsoffizier beim US-Einsatzführungskommando (CENTCOM) in Florida, dass ein „Deutscher“ in Kandahar eingesperrt ist. Wahrscheinlich wurde das von den dortigen KSK-Soldaten gemeldet.

Diese Nachricht, dass ein „Deutscher“ in Afghanistan im Gefängnis sitzt, gelangt erstaunlicherweise bereits im Januar 2002 an die deutschen Medien – womöglich unter gezielter Mithilfe von Behördenvertretern. Denn bislang wissen nur die KSK und der BND sowie das Bundeskanzleramt von der Gefangennahme Murat Kurnaz'. Die deutschen Medien, genauer: die Bild-Zeitung, stempeln ihn zum „Bremer Taliban“.

Zur gleichen Zeit steht Kurnaz in Afghanistan die „Verbringung nach Guantánamo“ bevor, wie es am 23. Januar 2002 in einem BND-Bericht heißt. Zuvor aber bieten die USA den Deutschen an, Murat Kurnaz noch in Afghanistan zu besuchen und zu befragen. Die Deutschen reagieren nicht. Nicht alle Gefangenen aber werden von Afghanistan so wie Murat Kurnaz am 2. Februar 2002 nach Guantánamo verbracht. Warum die Amerikaner andere Mitgefangene von Kurnaz' nicht hierfür ausgewählt haben, ihn aber schon, wissen nur sie. Der Untersuchungsausschuss konnte nur die Tatsache feststellen, dass Erkenntnisse deutscher Behörden – obwohl es sich nur um vage Verdachtsmomente gehandelt hat – den Amerikanern übermittelt worden waren. Eine Kausalität für die Verbringung von Kurnaz nach Guantánamo ist damit nicht bewiesen. Man kann sich aber kaum vorstellen, dass die Verdachtsmomente aus Deutschland dabei keinerlei Rolle gespielt haben sollten.

Am 22. September 2002 ist Bundestagswahl: Die rot-grüne Regierung gewinnt mit einer knappen Mehrheit von vier Stimmen. Ausschlaggebend für den fast nicht mehr erwarteten Sieg war das „Nein“ von Bundeskanzler Gerhard Schröder zum sich abzeichnenden Irak-Krieg. Über die Medien erfahren die Amerikaner von Bundeskanzler Schröder am 5. August 2002, dass „dieses Land ... unter meiner Führung für Abenteuer nicht zur Verfügung stehen (wird)“. Für viele Menschen in Deutschland steht dieses „Nein“ auch für eine ablehnende Haltung der Regierung gegenüber dem gesamten amerikanischen „Krieg gegen den Terror“. Ein Missverständnis.

Denn bereits einen Tag später, am 23. September 2002, besucht eine Delegation deutscher Geheimdienste, zwei BND-Mitarbeiter und ein Mitarbeiter des Bundesverfassungsschutzes, heimlich Murat Kurnaz in Guantánamo, um ihn zwei Tage lang zu befragen. Zusammengefasst

bringen sie folgende Informationen aus Guantánamo mit nach Deutschland: Murat Kurnaz ist unschuldig. Diese Auffassung werde auch von den Amerikanern nach mehr als 30 Verhören mit Murat Kurnaz geteilt. Und: Murat Kurnaz könne noch im November 2002 freikommen. Diese Informationen stammten direkt aus dem Pentagon und würden auch von der CIA geteilt. Das gaben die drei Beamten übereinstimmend zu Protokoll. Und auch sie selbst sprachen sich für eine Freilassung von Kurnaz aus.

Diese Berichte der Geheimdienst-Mitarbeiter gehen auch ans Kanzleramt. Dort treffen sich am 29. Oktober 2002 in der so genannten Präsidentenrunde die Geheimdienstpräsidenten mit den Staatssekretären des Auswärtigen Amtes, des Innen- und Justizministeriums, mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes, mit dem Geheimdienstkoordinator des Kanzleramtes sowie dem Chef des Kanzleramtes, um über das Schicksal von Murat Kurnaz zu beraten. Ihr Fazit: Sie wollen Kurnaz nicht in Deutschland haben. Es gibt Sicherheitsbedenken.

Dass man Kurnaz nicht in Deutschland haben will, teilt das Bundesamt für Verfassungsschutz daraufhin den Amerikanern mit, die verärgert reagieren. Sie hätten Murat Kurnaz gerne freigelassen. Übrigens schreibt das BfV den Amerikanern keineswegs, gegen eine Freilassung Kurnaz' in die Türkei habe man keine Einwände. Davon findet sich kein Wort in diesem Schreiben, dagegen wird ausdrücklich ausgeführt, dass man ihn in Deutschland nicht haben wolle. Das heißt also, dass man ihn aus deutscher Sicht doch für gefährlich hielt. Ein aktives Eintreten für eine Freilassung von Kurnaz in einen Drittstaat war dies jedenfalls nicht.

So vergehen weitere drei Jahre, bis sich im Oktober 2005 wieder Hinweise mehren, dass er nun doch – vor allem auf das Betreiben seiner Mutter, seines deutschen und amerikanischen Anwalts – freikommen könnte.

Ausschlaggebend dafür war auch die Gerichtsverhandlung am 31. Januar 2005 vor dem US-Bezirksgericht Columbia unter Vorsitz der Bundesrichterin Joyce Henge Green, die Murat Kurnaz vom Verdacht des Terrorismus freisprach und seine Inhaftierung in Guantánamo als rechtswidrig einstufte.

In Deutschland aber wollte man Murat Kurnaz noch immer nicht haben. Bei einem Treffen im Oktober 2005, zwischen dem Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Lutz Diwell und Georg Boomgarden, Staatssekretär im Auswärtigen Amt, wurde deshalb überlegt, wie eine Wiedereinreise von Murat Kurnaz ein weiteres mal verhindert werden könnte. Das Problem: Murat Kurnaz besaß ein gültiges Visum. Die Einreise konnte ihm also nur versagt werden, wenn genug belastendes Material gegen ihn vorgebracht werden konnte.

Nochmals wurden von Seiten des Bundesinnenministeriums alle Ermittlungs- und Geheimdienststellen angeschrieben, ob und welches belastende Material gegen Murat Kurnaz vorliegen würde. Sogar bei den Amerika-

nern wurde angefragt. Der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz in Bremen, Walter Wilhelm, stufte Murat Kurnaz daraufhin Ende 2005 in einem Schreiben bewusst als „Gefährder“ ein, auf Grundlage von Erkenntnissen vom „Hörensagen“ aus dem Jahr 2002. Da dies aber immer noch nicht reichte, wurde vorsorglich in Kurnaz' Heimatstadt Bremen ein fünfseitiges Ausweisungsschreiben gefertigt, das er nach seiner Einreise überreicht bekommen sollte.

Allerdings entscheidet das Bremer Verwaltungsgericht im November 2005, dass ihm das Aufenthaltsrecht nicht entzogen werden dürfe. Die Klage hatte Kurnaz' Rechtsanwalt angestrengt.

Am 17. Januar 2007, mittlerweile hat die Regierung gewechselt, entschieden Spitzenbeamte auf den Druck von Bundeskanzlerin Angela Merkel, dass seine Einreise akzeptiert wird.

## 2. Ergebnisse aus dem Fall Murat Kurnaz

Die vielleicht eindrücklichsten Ergebnisse zum Fall Murat Kurnaz liefern – ausgerechnet – die deutschen Behörden selbst. Lassen wir sie zu Wort kommen.

Denn damit kann – und damit soll – auch ganz bewusst dokumentiert werden, dass viele von ihnen ihren Auftrag, ihre Aufgaben und Pflichten sehr ernst nahmen und dass sie gesetzeskonform gehandelt haben. Das herauszustellen ist der FDP äußerst wichtig.

Umgekehrt wird dadurch aber auch deutlich sichtbar, dass die im Fall Kurnaz festzustellenden Fehler von den Spitzen der Behörden und bei den verantwortlichen Politikern von Rot-Grün geschehen sind, und auch dort verantwortet werden müssen.

So wird Generalbundesanwalt Kay Nehm von der Staatsanwaltschaft Bremen Anfang 2002 gebeten, das Ermittlungsverfahren gegen Murat Kurnaz (und andere) zu übernehmen. Nach eingehender Prüfung und nach Auswertung der bis dahin durchgeführten Überwachungskenntnisse, auch der Telefonüberwachung, lehnt er am 15. Februar 2002 ab. Die Begründung, öffentlich vorgelesen in der Vernehmung von Dr. August Hanning, am 8. März 2007, im Ausschuss: Es gibt, so der Generalbundesanwalt „keine Hinweise auf eine dem Umfeld der Beschuldigten zuzurechnende terroristische Organisation in Deutschland .... Keine Bestätigung durch den Inhalt der Telefonate. Weder A. M. (ein Freund von Kurnaz) noch die jeweiligen Anrufer haben auch nur die geringsten Andeutungen in Bezug auf eine irgendwie geartete Unterstützung der Terrororganisation Al-Qaida durch logistische Leistungen der Beschuldigten in der BRD gemacht. Auch Hinweise auf selbständig durchzuführende terroristische Anschläge gegen staatliche oder öffentliche Einrichtungen in Deutschland waren nicht zu erkennen.“ Bei den Hausdurchsuchungen waren, so der GBA, „keine einschlägigen Schriften und Bücher über vorbereitende,

unterstützende bzw. ausführende Kampfhandlungen „gefunden worden.

Zu der von Murat Kurnaz besuchten Moschee in Bremen heißt es weiter: „Radikal-fundamentalistische Vorgehensweisen (sind) im Zusammenhang nicht bekannt geworden. Staatsschutzrechtliche Erkenntnisse liegen ebenfalls nicht vor.“ Eine Verbindung zur Hamburger Zelle, aus der die Attentäter der Anschläge von 9/11 kamen, gibt es nach Ansicht des GBA ebenfalls nicht. Und weiter: „Einbindungen in andere – radikale, gewaltbereite Vereinigungen (sind) nicht erkennbar.“ Es gibt „keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Verbindungen der Beschuldigten zu einer nicht, oder nicht nur im Inland bestehenden terroristischen Vereinigung.“

Das Landeskriminalamt Bremen (LKA), das das Ermittlungsverfahren gegen Murat Kurnaz durchführt, kommt im Februar 2002 zu dem Fazit, dass es „keine direkte Aussage (gibt), wonach dieser in Afghanistan gegen die Amerikaner kämpfen wollte.“

Der Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz haben nach der Bundestagswahl, am 23. September 2002 drei Beamte nach Guantánamo geschickt, um Murat Kurnaz dort zu befragen. Sie haben übereinstimmend festgestellt: „Wir hatten in unseren Befragungsergebnissen nichts gefunden, was darauf hindeutet, dass Kurnaz ... Kontakte hatte zu Terroristen, dass er Kontakte hatte zu Terrororganisationen in Pakistan, dass er vielleicht auch Kontakte hatte zu Rekrutierungsorganisationen. „Weiter wurde von allen drei Befragern, laut Spiegel-Online vom 22. Februar 2007, bestätigt: „Uns wurde von amerikanischer Seite bestätigt, dass ... in gut 30 Befragungen von amerikanischer Seite ebenfalls nichts zutage getreten ist, was einen Verbleib von Kurnaz auf Guantánamo rechtfertigen würde.“

In ihren zusammenfassenden Berichten an die jeweilige Dienststelle, schreiben sie: „Als Ergebnis der Befragung kamen BfV und BND übereinstimmend zu der Ansicht, dass keine Hinweise dafür vorliegen, dass sich Herr Kurnaz in Afghanistan, insbesondere in einem Ausbildungslager aufgehalten hat. Weiterhin deutet ... auch nichts auf Kontakte zu Taliban und Al-Qaida-Strukturen hin.“ Und „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist Murat Kurnaz keine Gefahr für die Sicherheitsinteressen von Deutschland, Israel und die USA.“

Zusammengefasst, er sei „der falsche Mann am falschen Ort“.

Murat Kurnaz war unschuldig. Das sahen auch die Amerikaner so. Im veröffentlichten Teil der Befragung der drei Geheimdienstbeamten vom 1. Februar 2002 sagte einer der BND-Mitarbeiter: „Der Kollege von der amerikanischen Seite bestätigte uns, das in den zahlreichen Befragungen, die von amerikanischer Seite durchgeführt worden waren, ebenfalls keine weitergehenden Erkenntnisse gewonnen werden konnten. ... Dann wurde von

unserer Seite gesagt, ...: Dann könnte man ihn ja freilassen.“

Die amerikanische Seite teilt diese Meinung – und zwar sowohl das Pentagon, das für Guantánamo zuständig war, wie auch die CIA.

Murat Kurnaz hätte also bereits im November 2002 freikommen können. Satt dessen saß er noch vier weitere Jahre in Guantánamo. Die Frage stellt sich, warum?

Die FDP ist der Ansicht, dass deutsche Behörden-Spitzen, namentlich Frank-Walter Steinmeier, Dr. August Hanning, Ernst Uhrlau, Heinz Fromm, Klaus-Ulrich Kersten (BKA), Klaus-Dieter Fritsche und Claus-Henning Schapper, Staatssekretär a. D. im Innenministerium, die Chance für eine Freilassung von Murat Kurnaz nach Deutschland bewusst nicht genutzt haben.

Sie setzten sich in der Präsidentenrunde vom 29. Oktober 2002 über die Bewertungen ihrer eigenen Häuser und auch über die der amerikanischen Sicherheitsdienste hinweg. Dies wurde nachträglich im Untersuchungsausschuss damit gerechtfertigt, dass die Bewertungen fachlich unzureichend gewesen seien. Damit wurden die drei Mitarbeiter von BND und Verfassungsschutz sogar öffentlich in ihrer beruflichen Leistung herabqualifiziert. Der SPD-Obmann im Untersuchungsausschuss, Thomas Oppermann, bezeichnete die drei in der Süddeutschen Zeitung vom 5. Februar 2007 in Anlehnung an ihre eigenen Worte als: „Die falschen Männer am falschen Platz“.

Dr. August Hanning, der damalige BND-Präsident, sprach in seiner Befragung vor dem Ausschuss im März 2007, von einer „mangelhaften und grob fehlerhaften“ Bewertung der drei, die „lückenhaft“ und „unprofessionell“ sei, obwohl diese Mitarbeiter gerade wegen ihrer beruflichen Qualifikation von ihren Abteilungsleitern zur Befragung von Kurnaz ausgesucht worden waren. So galt zum Beispiel der Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz als hochqualifizierter Experte in Sachen Islamismus. Er sprach Arabisch, kannte sich im Nahen Osten aus und war maßgeblich daran beteiligt, den geplanten Terroranschlag im Jahr 2000 auf den Straßburger Weihnachtsmarkt zu verhindern.

Diese Abqualifizierung von Mitarbeitern durch den ehemaligen BND-Präsidenten Dr. August Hanning ist unerträglich. Hier wurden Mitarbeiter öffentlich kritisiert, um eine fragwürdige eigene Entscheidung zu rechtfertigen.

Die FDP ist dagegen der Ansicht, dass die Berichte über die Ungefährlichkeit von Kurnaz nicht in die vorgefertigte Bewertung der Präsidentenrunde passten und deshalb dem seit 9/11 geltenden Leitsatz „in dubio pro securitate“ untergeordnet worden sind.

Deutlich wird dies bei der Antwort von Dr. August Hanning auf eine Frage des Obmanns der FDP im Ausschuss.

Dr. Max Stadler fragte Dr. Hanning: „Auch ein wunderbares Schreiben von Herrn Rumsfeld persönlich hätte an Ihrer Einschätzung (zu Kurnaz) nichts geändert?“

Antwort Dr. August Hanning: „So ist es.“

Bestätigt wird diese Haltung durch weitere öffentliche Einlassungen, zum Beispiel von Otto Schily, dem damaligen Innenminister, der die Aussagen von Murat Kurnaz in der „Zeit“ vom 8. Februar 2007 als „unglaublich“ einstufte. Er versteigt sich in mehreren Interviews zu Fragen, wie „Warum kaufte Kurnaz nur eine Hinflug-Ticket nach Pakistan“, oder „wer sich kurz nach den Anschlägen vom 11. September 2001 einen Kampfanzug, ein Fernglas und Schnürstiefel kauft, und ohne sich von seiner Familie zu verabschieden nach Pakistan reist, will dort ja wohl nicht mit dem Fernrohr Allah suchen?“

Hier sei nochmals festgehalten: Murat Kurnaz hatte ein Hin- und Rückflug-Ticket in der Tasche, das er sich bereits vor Antritt seiner Reise gekauft hatte.

Der „Kampfanzug“ entpuppte sich als schlichte Outdoor-Hose und die „Schürstiefel“ waren damals modische Kangoo-Boots, das Fernrohr war nicht selbst gekauft, sondern ein Geschenk seiner Mutter.

Alle ursprünglichen Verdachtsmomente gegen Murat Kurnaz konnten widerlegt werden. Dennoch sagte der heutige Außenminister und damalige Chef des Kanzleramtes Frank-Walter Steinmeier, zur Entscheidung, Kurnaz nicht nach Deutschland einreisen zu lassen: „Ich würde mich heute nicht anders entscheiden.“

So wiederholte Frank-Walter Steinmeier in seinem Eingangsstatement zu seiner Befragung am 29. März 2007 vor dem Untersuchungsausschuss alte und längst widerlegte Thesen. Steinmeier behauptete dort, dass Murat Kurnaz „die Absicht hatte, an der Seite der Taliban zu kämpfen“, für die er sich „begeisterte“ und deren „politische Ziele und Ideologie er teilte“. Steinmeier weiter, „Kurnaz war und ist ein Gefährder“.

Diese Darlegungen zeigen, dass Steinmeier an der Begründung einer Entscheidung der Präsidentenrunde aus dem Jahre 2002 festhält, statt wenigstens die Brücke zu betreten, zu sagen, dass man mit dem heutigen Erkenntnisstand anders entscheiden würde. Denn wenn Kurnaz ein Gefährder „war und ist“, wäre es ja inkonsequent, dass die Regierung Merkel/Steinmeier ihn aus Guantánamo herausgeholt hat. Den Widerspruch, dass der frühere Kanzleramtschef Steinmeier anders gehandelt hat als der jetzige Außenminister konnte Steinmeier nach Auffassung der FDP nicht befriedigend auflösen. Weil er dazu nicht bereit war, blieb auch jahrelang jede menschliche Geste aus: „Wenigstens ein Bedauern müsste ihm der Fall Kurnaz doch wert sein“, sagte der Obmann der FDP, Dr. Max Stadler, am 4. Februar 2007 in der Welt am Sonntag. Erstmals im Untersuchungsausschuss fand dann Steinmeier einige wenige Worte, die offenbar ein Bedauern zum Ausdruck bringen sollten:

„... niemanden lässt ein tragisches Schicksal kalt, wie es Herr Kurnaz in Guantánamo durchleiden musste. Aber bei der Abwägung in der konkreten Entscheidungssituation stand eben nicht abstrakte Staatsraison gegen ein menschliches Einzelschicksal, nein, auch hier ist die Wahrheit konkret. (...) ich bin Ihnen dankbar, Herr Stadler, dass Sie darauf hinweisen, dass es weder meine noch die Absicht aller anderen Beteiligten war, in irgendeiner Weise dazu beizutragen, dass Herr Kurnaz für einen längeren Zeitraum oder gar vier Jahre in Guantánamo ist und bleibt. Insofern verstehen Sie richtig, dass ich in diesem Zusammenhang auch ein Wort des Bedauerns sagen kann. Natürlich, das habe ich hier und heute getan, und das habe ich in früheren und anderen Zusammenhängen auch getan.“

Das Fatale an der Entscheidung der Präsidentenrunde 2002 und des Kanzleramtes war jedoch nicht nur, den USA mitzuteilen, dass man Kurnaz nicht in Deutschland haben wolle, sondern noch weitergehend, dass aktiv gegen seine Wiedereinreise Vorkehrungen getroffen wurden. Der Erlass einer auf vage Verdachtsmomente beruhenden Wiedereinreisesperre, die später verwaltungsgerichtlich aufgehoben worden ist, beweist die Abkehr der damaligen Bundesregierung von rechtsstaatlichen Begründungserfordernissen.

Am 7. November 2002 schicken die Amerikaner dem Bundesamt für Verfassungsschutz, das laut Anweisung der Präsidentenrunde den Kontakt mit den Amerikanern pflegen sollte, Details zur Prüfung „zur Rücksendung von Guantánamo-Häftlingen“. Der Verfassungsschutz antwortet darauf, es sei „der ausdrückliche Wunsch, dass dieser (Kurnaz) nicht nach Deutschland zurückkehrt. Wir bitten Sie daher, in einem solchen Fall davon abzusehen, ihn nach Deutschland zu überstellen.“ Weiter heißt es in diesem Schreiben des Verfassungsschutzes: „Sollte sich sein türkischer Reisepass in Ihrem Besitz befinden, wären wir dankbar, wenn dieser einer konsularischen Vertretung im Ausland oder einer anderen geeigneten Behörde ... überlassen werden könnte, um den darin befindlichen Aufenthaltstitel des Kurnaz für Deutschland ungültig zu stempeln,“ wie die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung am 28. Januar 2007 schreibt.

Im Untersuchungsausschuss taten die Vertreter der damaligen Bundesregierung und der Sicherheitsbehörden so, als hätten sie gegen eine Freilassung Kurnaz' in einen Drittstaat gar nichts einzuwenden gehabt. Selbst wenn dies so war – es gibt keine Belege dafür, dass sich die Bundesregierung für eine Freilassung in einen Drittstaat stark gemacht hätte! – ist dies keine Entschuldigung. Denn die Bundesregierung hintertrieb zugleich aktiv die Wiedereinreise von Kurnaz' nach Deutschland, falls ihn die Amerikaner freilassen würden. Die vorliegenden vagen Verdachtsmomente reichten für eine solche Maßnahme aber eben nicht aus. Wenn man aktiv verhindert, dass jemand, der in Deutschland geboren und aufgewachsen ist und sein ganzes Leben hier verbracht hat, dann ist dies ein massiver Eingriff in dessen Lebensgestaltung. Ein solcher Eingriff bedarf daher einer sicheren Beweisgrundlage.

Diese war nicht vorhanden. Damit lag eine Verletzung des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel vor.

Und da Beamte des Innenministeriums weit vorausdachten, überlegten sie auch, wie wohl die deutschen Medien reagieren würden, würde dieses Gebaren öffentlich. Sie schätzten die Medienreaktion als „erheblich“ ein und schlugen deshalb vor, das Ablaufende des Aufenthaltstitels Kurnaz' Anwalt Bernhard Docke in die Schuhe zu schieben. Gegebenenfalls, so die Beamten, solle „mit einem Verschulden des Anwalts“ argumentiert werden, der es versäumt habe, den Aufenthaltstitel von Kurnaz rechtzeitig zu verlängern, so die FAZ weiter. Man lege sich als Argumentation zurecht: Wenn jemand eine bestimmte Zeit sich nicht mehr in Deutschland aufhält und, erlischt der Aufenthaltstitel, falls nicht seine Verlängerung beantragt worden ist. Dies sei bei Kurnaz der Fall. Dass diese Bestimmung auch auf einen Fall angewandt werden sollte, wo der Betroffene verschleppt und zwangsweise inhaftiert worden ist, erscheint abwegig. Sollte man Kurnaz allen Ernstes den Vorwurf machen, er habe versäumt, sich von Guantánamo aus um die Verlängerung seines deutschen Aufenthaltstitels zu bemühen?

Das Bundesinnenministerium sorgte auch für den Fall vor, das die Bremer Behörden Kurnaz doch einreisen lassen wollten. In diesem Fall sollte dies den Bremern mit einer „Einzelanweisung“ durch die Bundesregierung untersagt werden.

Nach diesem Fahrplan ging man dann im November 2005 vor, als sich wiederum die Anzeichen mehrten, dass Murat Kurnaz nach Deutschland entlassen werden könnte. Besonders zu beachten ist hierbei, dass Rot-Grün die Wahlen im September 2005 verloren hatte und eine andere Bundesregierung gebildet wurde. In dieser Übergangszeit wollte das Bundesinnenministerium aber noch einmal Fakten setzen.

In diese Überlegungen hinein kam auch die Gerichtsentcheidung, wonach der Aufenthaltstitel von Murat Kurnaz keineswegs erloschen sei. Dieses Urteil führte im Bundesinnenministerium aber zu der gegenteiligen Aktivität, in Bremen noch einmal alle belastenden „Beweise“ gegen Kurnaz zusammensuchen zu lassen, obwohl selbst der Bremer Innensenator und seine Mitarbeiter Zweifel an diesem Vorgehen hatten. Im Zuge dieser Suche kam es dann zu der erneuten Einschätzung von Murat Kurnaz als „Gefährder“ durch den Landes-Verfassungsschutzpräsidenten Walter Wilhelm in Bremen, eine Einschätzung, deren zugrunde liegenden Informationen nicht belastbar waren.

Wie der Untersuchungsausschuss durch seine Arbeit nachweisen konnte, stammten diese Informationen nur vom „Hörensagen“, von einem V-Mann der in Insiderkreisen den Spitznamen „Lügenbaron“ trug.

Auch hier kommen die klarsten Erkenntnisse aus der Behörde selbst. Der stellvertretende Leiter des Bremer

Landesamtes für Verfassungsschutz, Lothar Jachmann, tadelte den Kurnaz-Bericht seines Vorgesetzten als „professionell unter aller Sau. Wir hatten alle nichts auf der Pfanne, weder die Amerikaner, noch der BND, noch der Verfassungsschutz“, so Jachmann in der Sendung Monitor vom 1. März 2007. Bei dieser Aussage blieb er auch vor dem Untersuchungsausschuss, wenn auch mit einer anderen Wortwahl.

Weil die Beweise für ein Einreiseverbot nicht reichten, fertigte man vorsorglich eine Ausweisungsverfügung für den Fall der Rückkehr von Kurnaz an. Diese Vorgehensweise kommt nach Meinung der FDP dem Versuch gleich, eine Art „Verbannung“ von Murat Kurnaz aus Deutschland herbeizuführen. Die Regierung Merkel hat sich demgegenüber aber doch für die Freilassung und Rückkehr von Kurnaz entschieden – eine Entscheidung, die völlig gerechtfertigt war, aber schon von der Vorgängerregierung genau so hätte getroffen werden sollen.

Die FDP ist der Ansicht, dass im Fall des Murat Kurnaz, die dem Ausschuss vorliegenden Aktenvermerke und Aussagen auf ein schwerwiegendes Fehlverhalten höchster deutscher Regierungsstellen in einer grundlegenden Frage der Wahrung von Individualrechten hinweisen. Die damalige Bundesregierung hat die Freilassung von Murat Kurnaz nicht betrieben, sondern sogar Maßnahmen gegen seine Rückkehr in die Wege geleitet, obwohl Kurnaz unschuldig, völkerrechtswidrig und menschenrechtswidrig in Guantánamo festgehalten wurde.

Zum damals erbittert und öffentlich ausgetragenen Streit darüber, ob es ein „Angebot“ zur Freilassung von Murat Kurnaz gab oder nicht, ist die Meinung der FDP, dass die Präsidentenrunde die klare Erkenntnis hatte, dass das US-Verteidigungsministerium Murat Kurnaz noch im November 2002 freilassen würde. Die Bundesregierung hätte die Gelegenheit gehabt, auf seine Rückkehr nach Deutschland hinzuwirken. Sie hat aber im Gegenteil alle Hebel in Bewegung gesetzt, um ihn aus Deutschland fernzuhalten.

Der Streit um das Angebot ist nach Auffassung der FDP müßig – wenn es keines gab, warum hätte die Bundesregierung dann über den Verfassungsschutz an die Amerikaner schreiben sollen, dass man den ausdrücklichen Wunsch habe, dass dieser nicht nach Deutschland überstellt werde? Gerade diese Aktivitäten zeigen, dass die Bundesregierung ernsthaft mit der Freilassung Kurnaz' gerechnet hat. Es war also ein Versäumnis, in dieser Situation sich nicht aktiv um die Freilassung und Rückkehr eines Menschen zu bemühen, der zwar kein deutscher Staatsangehöriger war, aber sein ganzes bisheriges Leben in Deutschland verbracht hatte.

Ob, wie im Nachhinein behauptet wurde, eine Entlassung von Kurnaz in die Türkei überhaupt in Betracht kam – worauf sich die Bundesregierung zu ihrer Entlastung beruft, ist nach den übereinstimmenden Aussagen aller Zeugen nicht weiter beobachtet worden. Ein echtes An-

liegen war dies der Bundesregierung damals somit offenkundig nicht.

Die FDP ist der Meinung, dass gerade am Fall Kurnaz klar erkennbar ist, dass es einen Paradigmenwechsel in der rot-grünen Politik nach 9/11 gegeben hat. Richtigerweise stehen die Gefangenen in Guantánamo entweder unter dem Schutz der Genfer Konvention oder ihnen stehen – was wohl zutreffender ist – die Beschuldigtenrechte aus dem Strafverfahrensrecht zu. Die Amerikaner haben beide Schutzgewährungen mit der neuen Figur des „enemy combatant“ vermieden. Dies entspricht nicht unserem Rechtsverständnis. Dennoch bezog sich Dr. August Hanning vor dem Ausschuss im März 2007 genau darauf. Er begründete seine Meinung, wonach Murat Kurnaz ein Gefährder war, trotz aller anderslautender Bewertungen damit, dass die Amerikaner ihn ja als „enemy combatant“ eingestuft hätten, als so genannten feindlichen Kämpfer. Er sagte weiter,

„Wenn die USA der Auffassung gewesen wären, dass er nicht mehr als feindlicher Kämpfer eingestuft worden wäre, wäre das sicher ein positives Element gewesen und es wäre sicher später eingeflossen in die Entscheidung.“

Hanning griff somit bei seiner Argumentation somit auf die unrechtmäßigen Einstufungen der Amerikaner zurück, die es im deutschen Recht nicht gibt, die es auch nach internationalem Recht nicht gibt, und die die Amerikaner eigens für diese Situation juristisch erschaffen haben, um dadurch die Renditions und auch Folter zu rechtfertigen. Diese amerikanische Rechtskategorie wurde vom damaligen FDP-Fraktionsvorsitzenden Wolfgang Gerhardt beurteilt als eine Kategorie, die „nicht nur die Menschenrechte eklatant verletzt, sondern sich auch außerhalb gültiger Rechtsnormen der gesamten westlichen Welt stellt.“

In ebendiesen Kategorien argumentierte auch der jetzige BND-Präsident und damalige Geheimdienstkoordinator im Bundeskanzleramt, Ernst Uhrlau, bei seiner Befragung im März 2007 vor dem Ausschuss. Er stufte Murat Kurnaz in seinem Eingangsstatement ebenfalls als „enemy combatant“ ein und kritisierte gleichzeitig, dass „unser damaliges rechtliches Instrumentarium für den Umgang mit islamistischen Gefährdern in informellen Strukturen ... sehr begrenzt (war).“

Der deutsche Rechtsstaat, wie auch sämtliche europäische rechtstaatliche Demokratien speisen sich aus dem Grundgedanken des Gesetzesprimats, dessen Leitprinzip die Unterordnung jeder Macht unter das Gesetz ist, von der höchsten bis zur niedrigsten Ebene.

„Es ist nicht der König, der Gesetze macht, sondern das Gesetz macht den König“, schreibt der italienische Rechtsphilosoph Noberto Bobbio 1988 in seinem Buch, die „Zukunft der Demokratie“. Die Überlegenheit der Herrschaft der Gesetze versus die Herrschaft der Menschen durchzieht die gesamte Geschichte des abendländischen Denkens.

Die Herrschaft des Menschen aber ist angelehnt an das paternalistische Machtsystem, an die väterliche Herrschaft, deren schärfster Kritiker übrigens Immanuel Kant war. Sie steht dem demokratischen Rechtsstaat diametral entgegen. Denn hier herrscht ein Mensch über das Gesetz. Egal wie gut diese Herrschaft auch immer ist, in ihr gibt es keine Bürger mit einklagbaren Rechten, sondern nur Untertanen, die auf das Wohlwollen des Herrschenden angewiesen sind. Diese Form der Herrschaft ist nach Bobbio „aufs engste mit dem Ausnahmezustand verknüpft“.

In den USA wurde nach den Anschlägen von 9/11 wegen eines angeblichen Ausnahmezustands teilweise mit dem Gesetzesprimat und somit mit dem Rechtsstaat gebrochen. Dies wurde von den europäischen Partnerstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Bundestag und von der jeweiligen Bundesregierung einhellig kritisiert. Dennoch haben Elemente dieses Denkens Eingang in die deutsche Rechtspraxis gefunden. Der Bundestag beschloss mehrheitlich „Anti-Terror-Gesetze“, die unter Berufung auf einen Ausnahmezustand Normen für den Regelfall beinhalteten. Aus derselben Denkstruktur heraus kamen die Behörden zu einer Praxis, in der die Grundrechte einzelner Individuen hintangestellt wurden aus angeblich vorgehenden Sicherheitsaspekten. Aber damit macht der Staat das Individuum zum Objekt seines Handelns. Genau das verbieten die Grundrechte. Der Fall Kurnaz steht exemplarisch für diesen verfehlten Paradigmenwechsel.

Als Murat Kurnaz am 24. August 2006 aus einem Flugzeug in Ramstein steigt, warten an der Rampe zwei deutsche Beamte auf ihn, die ihm einen Zettel in die Hand geben. Darauf steht: „Lieber Sohn Murat, das sind deutsche Beamte, sie werden dich zu uns bringen. Dein Vater und ich, Ali, Alper, dein deutscher und dein amerikanischer Anwalt warten draußen auf dich. In Liebe. Mutter.“

„Das sind deutsche Beamte, sie werden dich zu uns bringen“, diese Worte, geschrieben von Kurnaz' Mutter, drücken ein – trotz allem! – ungebrochenes Vertrauen in den Beamtenapparat, in den Rechtsstaat aus. Dieses Vertrauen ist ein hohes Gut und darf nicht in einem „Krieg gegen den Terror“ aufs Spiel gesetzt werden. Das war aus Sicht der FDP das Hauptthema dieses Untersuchungsausschusses.

Im Anhang zu seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“, stellte Kant das grundlegende Prinzip auf, demzufolge: „alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publicität verträgt, unrecht (sind).“ Was er damit meint, so noch einmal Norberto Bobbio 1988, war nicht nur, dass eine Handlung, die geheim gehalten werden muss, mit Sicherheit ungerecht ist, sondern auch, dass sie, einmal öffentlich gemacht, eine derartige Reaktion hervorrufen würde, dass damit ihre Durchführung unmöglich wäre. Und genau davor hatte die rot-grüne Bundesregierung Angst. Auch deshalb hatte der Untersuchungsausschuss, der die Vorgänge öffentlich gemacht hat, seinen Wert.

### III. Komplex Mohammed Haydar Zammar

#### 1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Nach der Beweisaufnahme zum Komplex Zammar steht fest, dass das BKA auch in diesem Fall durch einen nachlässigen Umgang mit Daten und unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen einen – womöglich unwillentlichen Beitrag geleistet hat, dass Zammar in Marokko verschleppt werden konnte. Zammar landete so unter Mitwirkung der USA in einem Gefängnis des syrischen Geheimdienstes und es drohte ihm sogar die Todesstrafe. Das BKA hat zu Recht eine enge internationale Zusammenarbeit bei der Terrorismusabwehr gepflegt, dabei aber über die Regelungen im BKA-Gesetz hinaus bezüglich Zammar Informationen weitergegeben und den US-Sicherheitsbehörden so tiefe Einsicht gewährt, dass diese ungehindert auf die dortigen Informationen zugreifen konnten. Die deutschen Sicherheitsbehörden haben trotz eines laufenden Ermittlungsverfahrens gegen Zammar naheliegende rechtliche Möglichkeiten nicht genutzt, um ihn an der Ausreise aus Deutschland zu hindern und haben auch insoweit faktisch indirekt einen Beitrag dazu geleistet, dass seine Verschleppung ermöglicht wurde. Die deutschen Sicherheitsbehörden haben, um Erkenntnisse zu sammeln, mit dem äußerst problematischen Regime in Syrien kooperiert und von Zammars Haft in Syrien für eigene Erkenntnisgewinnung profitiert. Möglichkeiten im Rahmen der Geheimdienstkooperation mit Syrien wurden nicht für den Versuch einer Überstellung Zammars nach Deutschland zum Zwecke einer hiesigen Strafverfolgung genutzt. Stattdessen wurde lediglich zur Informationsgewinnung eine Befragung Zammars in Syrien durchgeführt. Es wurden auch Informationen an Syrien weitergegeben, die dort im Prozess gegen Zammar verwendet wurden. Die konsularische Betreuung wurde auf Intervention des Bundeskanzleramtes für mehr als zwei Jahre unterbrochen. Sie wurde später dann erst ausgeweitet, als der 1. Untersuchungsausschuss den Vorgang unter die Lupe nahm und so der Fall Zammar in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gelangte. Insofern war der Untersuchungsausschuss für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der Terrorismusbekämpfung ein Erfolg, auch wenn sich die konkrete Situation Zammars immer noch nicht entscheidend verbessert hat.

#### 2. Im Einzelnen

##### a) Die nicht verhinderte Ausreise

Der deutsche Staatsangehörige Mohammed Haydar Zammar wurde Anfang Dezember 2001 in Casablanca festgenommen und Anfang des Jahres 2002 nach Syrien überstellt. Es bestehen zahlreiche Indizien dafür, dass Informationen und das Handeln deutscher Sicherheitsbehörden dazu – womöglich unwillentlich – beigetragen haben, dass Zammar in Casablanca festgenommen und unter Beteiligung der USA nach Syrien in Folterhaft verschleppt werden konnte. Bevor Zammar nach Marokko reiste, stand er bereits seit längerem unter Beobachtung der deutschen Sicherheitsbehörden. (Teil B, Feststellung

zum Komplex Zammar, S. 229) Zammar war nach Angaben des BKA eine Person, „die sich im direkten Umfeld unserer Täter und Mitglieder dieser terroristischen Vereinigung um Mohammed Atta bewegte.“ (Kröschel, Protokoll-Nr. 62, S. 15) Der Zeuge Klink, der im Jahr 2001 die BAO USA geleitet hat, hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss die Einschätzung der Gefährlichkeit Zammars seitens des BKA folgendermaßen zusammengefasst: (Klink, Protokoll-Nr. 75, S. 39) Bei Zammar habe es sich um einen aktiven Gefährder gehandelt. (...) Er habe intensive Kontakte zum Täterkreis des 11. September unterhalten und insgesamt das Bild eines Menschen abgegeben, der sehr intensiv in den Kreis islamistischer Terrorismus involviert war. Zammar sei „ein ganz gefährlicher islamistischer Fundamentalist, von dem man jederzeit erwarten konnte, dass er sich an der Planung neuer Terroranschläge beteiligt, dass er hier mitwirkt, seine aktive Rolle hier einnimmt.“ Die Bundesanwaltschaft leitete am 14. Oktober 2001 sogar ein Ermittlungsverfahren gegen Zammar wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 3 StGB (a. F.) ein. (MAT A 257/2, Bl. 34 - 36) Parallel dazu ordnete die Bundesanwaltschaft die Observation Zammars an. Sowohl über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens als auch die veranlasste Beobachtung Zammars unterrichtete der Vertreter des Generalbundesanwalts die Sicherheitslage im Kanzleramt. (Steinmeier, Protokoll-Nr. 79, S. 63)

Obwohl also Zammar von einem solch immensen Interesse für die Sicherheitsbehörden in Deutschland und sogar für die Sicherheitslage im Kanzleramt war, ließ man ihn am 27. Oktober 2001 unbehelligt von Hamburg über Amsterdam nach Casablanca ausreisen. Dabei war das BKA aufgrund der durchgeführten Observationsmaßnahmen frühzeitig über die Reisepläne Zammars informiert. Zammar hatte sich am 17. Oktober 2001 am Flughafen Hamburg nach Reisemöglichkeiten erkundigt und hatte einen Tag später einen vorläufigen Reisepass bei der Hamburger Passbehörde beantragt, den er dann auch erhielt. Nach Auffassung der FDP hätte es durchaus nach dem Passgesetz Möglichkeiten gegeben, Zammar an seiner Ausreise zu hindern. Schließlich lief ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gegen ihn. Der damalige Generalbundesanwalt Nehm trat vor dem Ausschuss auch der These entgegen, man hätte an Zammar bewusst kein Interesse gehabt. Herr Zammar sei eine interessante Figur gewesen, was Beziehungen zu al-Qaida anging. (Nehm, Protokoll-Nr. 69, S. 20) Bundesregierung und Bundesanwaltschaft berufen sich darauf, dass es für einen Haftbefehl nach der StPO nicht gereicht hätte. Aber „weder aus der Aktenlage noch aus den Aussagen der vernommenen Zeugen ergaben sich Hinweise darauf, dass innerhalb des Bundeskriminalamts die Möglichkeit thematisiert wurde, die Ausreise Zammars nach dem Passgesetz zu unterbinden“, wie im Feststellungsteil des Untersuchungsausschusses dazu zutreffend ausgeführt wird. (Teil B, Feststellung zum Komplex Zammar, S. 231) Im Fall Kurnaz hatte man sich noch intensiv damit auseinandergesetzt, wie man verhindern konnte, dass Kurnaz wieder nach Deutschland einreisen konnte. Es wurde sogar (zu Un-

recht!) eine Einreisesperre gegen Kurnaz verhängt. Dagegen hätte man mit einer Passversagung nach Auffassung der FDP Zammar durchaus von der Ausreise am 27. Oktober 2001 abhalten können. Eine Passversagung ist nach § 7 Abs. 1 des Passgesetzes unter folgenden Voraussetzungen möglich:

§ 7 Abs. 1 Passgesetz:

Der Pass ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen ihn schweben, entziehen will;

Hier wäre zunächst die Ziffer 1. in Betracht gekommen, da Herr Zammar als eine so interessante Figur für die Sicherheitsbehörden galt, dass zumindest die gegen ihn vorliegenden Erkenntnisse so schwer wogen, dass die Tatsachen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB reichten und sich die Sicherheitslage im Bundeskanzleramt mit dem Fall befasste. Nach Auskunft des Zeugen Klink hielt er Zammar für einen „aktiven Gefährder“. (Klink, Protokoll-Nr. 75, S. 39) Aber auch die Ziffer 2. war in diesem Fall zu prüfen, denn wenn ein mutmaßlicher Vertrauter der Attentäter des 11. September so zeitnah nach den Anschlägen ausreisen möchte, erscheint es nicht abwegig, dass diese Person sich einer Strafverfolgung entziehen möchte. Die Attentäter waren bekannt und es musste klar sein, dass sich die Behörden nun mit dem Umfeld befassen werden. Zammar war ja auch schon selbst vernommen worden. Im Übrigen muss es möglich sein, wenn man das denn möchte, eine Person, gegen die kurz nach den Anschlägen ein Ermittlungsverfahren wegen Nähe zu den Attentätern des 11. September eingeleitet ist und gegen den eine Observierung läuft, die Ausreise zu verweigern, wenn dies mühe-los für jeden gewaltverdächtigen Hooligan vor Fußballspielen funktioniert. Wenn man also tatsächlich gewollt hätte, dass Zammar das Land nicht verlässt, hätte man die Ausstellung eines Reisepasses versagen können. Für den Bereich der „Einsatzgruppe Ort“ in Hamburg haben aber sowohl deren Leiter, der Polizeibeamte EKHK Kröschel, als auch der das Ermittlungsverfahren gegen Zammar bearbeitende Polizeibeamte EKHK Schmanke, bekundet, dass Fragen des Passgesetzes nicht erörtert wurden. (Kröschel, Protokoll-Nr. 62, S. 29; Schmanke, Protokoll-Nr. 62, S. 52 f.) Auch der damalige Leiter der BAO USA, der Zeuge Klink konnte sich nicht daran erinnern, dass Fragen des Passgesetzes im Zusammenhang mit Zammar diskutiert wurden. (Klink, Protokoll-Nr. 75, S. 47) Der Zeuge Dr. Kersten hat ausgeführt, in seiner Gegenwart sei diese Frage im Bundeskriminalamt aber auch in den Be-

sprechungen mit Vertretern der Ressorts und anderer Sicherheitsbehörden nicht erörtert worden. (Kersten, Protokoll-Nr. 77, S. 62) Die Zeugin Wolter von der Hamburger Passbehörde hat sich daran erinnern können, dass seinerzeit nach der Vorsprache Zammars sofort ein BKA-Beamter bei ihr vorstellig wurde. Eine Einflussnahme seitens des BKA-Beamten auf die Passerteilung habe aber nicht stattgefunden. (Wolter, Protokoll-Nr. 75, S. 8 f., 13) Die Bundesanwaltschaft hatte darüber hinaus nach Rückfrage des BKA angeordnet, dass im Falle einer Ausreise im Zweifel keine Festnahme erfolgen solle. (Kröschel, Prot. 62, S. 7)

Dies alles lässt darauf schließen, dass man eigenartiger Weise nichts dagegen hatte, dass Zammar sich nicht länger in Deutschland aufhält. Dies wird noch dadurch unterstützt, dass das BKA am 26. Oktober 2001 seine Verbindungsbeamten in den Niederlanden und Marokko von der geplante Reise Zammars von Hamburg über Amsterdam nach Casablanca unterrichtete und jeweils darum bat, „sicherzustellen, dass der Beschuldigte die angegebene Reiseroute einhält.“ (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 12, 16) Eine weitere Observation Zammars auf seiner Reise wurde nicht in Erwägung gezogen. Der Zeuge Taube, damals BKA-Verbindungsbeamter in Marokko, hat auf entsprechende Frage bekräftigt, dass seine Aufgabe nur darin bestanden habe, festzustellen, ob Zammar ein- und ausge-reist ist. (Taube, Protokoll-Nr. 62, S. 88) Auch der Bundesnachrichtendienst beobachtete Zammar während seines Marokko-Aufenthaltes nicht. Der Zeuge M. H., zur damaligen Zeit Resident des BND in Marokko, äußerte in seiner Vernehmung, dass es nicht primär die Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes sei, sich um solche Reisebewegungen von Personen zu kümmern, die der Terrorzone zugerechnet werden. (M. H., Protokoll-Nr. 64, S. 84)

Dass man einen Verdächtigen aus dem Umfeld der Attentäter des 11.09.2001 nach Marokko ausreisen ließ, und dass dieser dort verschleppt wurde, ist zumindest ein eigenartiger Zufall.

Heutzutage gehen die Behörden anders vor. Vielleicht haben sie ja aus der Kritik, die von der FDP an diesem Punkt im Untersuchungsausschuss geübt worden ist, gelernt. Denn der „Spiegel“ berichtet am 30.05.2009 auf Seite 19 unter der Überschrift „Ausreiseverbot nach Pakistan“, es sei nach Erkenntnissen einer Arbeitsgruppe von Polizisten und Verfassungsschützern eine stark vermehrte Reisetätigkeit des islamistischen Spektrums zu beobachten. „Wenn möglich, wollen die Sicherheitsbehörden ihre Abreise verhindern, indem die Polizei beispielsweise den Reisepass einzieht“. Warum man das, was im Jahre 2009 vom Bundesinnenministerium selbst als probates Mittel angesehen wird, im Jahre 2001 bei Zammar nicht angewandt hat, lässt nur zwei Deutungen zu: Entweder haben die Sicherheitsbehörden damals einen schweren Fehler gemacht, indem sie rechtlich mögliche Schutzmaßnahmen nicht praktiziert haben, oder sie wollten diese Maßnahmen nicht treffen, um Zammar außer Landes zu bekommen. Dann fragt man sich aber: zu welchem Zweck?

Zu alledem passt die Äußerung des früheren CIA-Manns Michael Scheuer, der einmal sagte, „dass die Europäer froh waren, wenn sich US-Stellen um ins Ausland gereiste Terrorverdächtige gekümmert haben.“

**b) Informationsweitergabe an US-Sicherheitsbehörden**

Die US-Sicherheitsbehörden erlangten aufgrund der Einbindung des FBI in die BAO USA bereits frühzeitig Kenntnis von den Reiseplänen Zammars. Bei der BAO USA des BKA waren zeitweise bis zu 15 Verbindungsbeamten des FBI anwesend. Zur konkreten Einbindung der FBI-Beamten in die Arbeit der BAO USA in Hamburg führte der Zeuge Kröschel aus, sie seien „im Grunde genommen Bestandteil unserer Sonderkommission“ gewesen (Protokoll-Nr. 62, S 19). Die Motivationslage für die Einbindung ist klar: die deutsche Regierung hatte, nachdem deutlich wurde, dass die Attentäter des 11. September aus Deutschland kamen, starken Druck seitens der USA zu spüren bekommen. Diesem Druck konnte man sich zumindest teilweise dadurch entledigen, indem man die USA unmittelbar an Informationen teilhaben ließ. So konnten den deutschen Behörden zumindest keine Vorhaltungen gemacht werden, sollte sich noch einmal ein Ermittlungsfehler ereignen. Darüber hinaus wollte man auch das ohnehin angespannte Verhältnis zu den USA verbessern. Der Präsident des Bundeskriminalamtes wies am 19. September 2001 die BAO USA an, „sicherzustellen, dass – soweit noch nicht geschehen – die amerikanische Seite (FBI und/oder CIA) unverzüglich über unseren Kenntnisstand informiert wird.“ (MAT A 302) Zur damaligen Zeit habe es die grundsätzliche Anweisung gegeben, die vorhandenen Unterlagen auch den Kollegen des FBI zugänglich zu machen, wobei er die jeweilige Einzelentscheidung getroffen habe, so der Zeuge Kröschel (Protokoll-Nr. 58, S. 7). Den engen Informationsaustausch mit den US-Sicherheitsbehörden hatte offenbar die Bundesregierung angeordnet: Es sei immer wieder von der Regierungsseite letztlich verdeutlicht worden, dass die USA hier Anspruch auf eine intensive Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus hätten, weil sie die Hauptbetroffenen seien und auch Ziel weiterer potenzieller Anschläge sein könnten und zu dem Zweck eben umfassend mit ihnen kooperiert werden müsse. (Klink, Protokoll-Nr. 75, S. 53) Es war der erklärte Wille der Bundesrepublik Deutschland, Amerika im Kampf gegen den Terrorismus zu unterstützen und auch alle Informationen zu geben.“ (Schmanke, Protokoll-Nr. 62, S. 68) Der damalige Leiter der BAO USA, der Zeuge Klink, ergänzte, dass Zammars einer der Beschuldigten gewesen sei, die im besonderen Interesse auch des FBI gestanden hätten: „Nachdem sie uns vorgetragen haben, aus ihrer Sicht sei das ein wichtiger und gefährlicher Mann, haben wir sie umfassend über Zammars informiert.“ (Klink, Protokoll-Nr. 75, S. 38) Das BKA übermittelte dem FBI neben Angaben zur Person die genauen Flugdaten, versehen mit dem Hinweis, dass der Flug nach Marokko nachweislich durchgeführt wurde. (MAT A 61, Ordn.3, Bl. 27 ff.) Darüber hinaus hätten die Verbindungsbeamten des FBI, als Teil der Sonderkommission in Hamburg, diese Informationen auch so mitbekommen, weil sie eben auch an der tägli-

chen Lagebesprechung teilgenommen haben. „Wenn Informationen, Ermittlungsergebnisse abends präsentiert wurden, dann wurde natürlich auch präsentiert, dass festgestellt wurde, eine ‚Zielperson‘ hat sich nach Flügen nach Marokko erkundigt.“ (Kröschel, Protokoll-Nr. 62, S. 15) Eine Weitergabe erfolgte auch an marokkanische Behörden. Der Verbindungsbeamte des BKA in Marokko informierte am 31. Oktober 2001 das marokkanische Innenministerium über die Einreise Zammars und das geplante Rückreisedatum. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass Zammars enge Verbindungen zu Bahaji, Binalshib und Essebar aufweise, die im Zusammenhang mit den Anschlägen des 11. Septembers in Deutschland per Haftbefehl gesucht würden. (MAT A 61, Ordn. 3, Bl. 20)

Die enge internationale Zusammenarbeit vor allem mit den USA, war nach dem 11.09.2001 dringend erforderlich und auch aus Sicht der FDP selbstverständlich zu begrüßen. Dabei mussten gleichwohl die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das BKA-Gesetz enthält klare Vorgaben, wie bei der Weitergabe von Informationen zu verfahren ist. Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BKAG ist das Bundeskriminalamt zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe befugt, an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten personenbezogene Daten zu übermitteln. Dabei sind gemäß § 14 Abs. 7 BKAG die Übermittlung und ihr Anlass aufzuzeichnen. Der Empfänger der Daten ist darauf hinzuweisen, dass er die Daten nur zu dem Zweck nutzen darf, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Schließlich hat die Übermittlung personenbezogener Daten zu unterbleiben, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre. Gegen diese gesetzlichen Vorgaben wurde hier verstoßen: Schon die formellen Bestimmungen wurden nicht beachtet. Bei der Weitergabe der Reisedaten an die marokkanischen Behörden und umfassende Unterrichtung der US-Behörden und durch deren Einsichtsmöglichkeiten in der BAO USA konnte das BKA überhaupt nicht die Kontrolle über die Daten behalten. Der Zeuge Klink musste hierzu vor dem Ausschuss einräumen: „Was letztlich in einem Empfängerland mit den Daten passiert, haben wir dann selber nur wenig in der Hand.“ (Klink, Protokoll-Nr. 75, S. 52) Unter solchen Voraussetzungen durfte aber keine Weitergabe erfolgen, wenn die Gefahr bestand, dass der deutsche Staatsangehörige Zammars Opfer einer „Rendition“ würde.

Der Zeuge Steinmeier berief sich darauf, dass es im November 2001 weder Guantánamo noch Informationen über Entführungen, Kidnappings oder sogenannte Renditions durch US-Geheimdienste gegeben habe. Niemand habe deshalb auf den Gedanken kommen können – auch kein Beamter der Sicherheitsbehörden übrigens – dass die USA Herrn Zammars in Marokko sozusagen aus dem Verkehr ziehen könnten. (Steinmeier, Protokoll-Nr. 79, S. 63) Tatsächlich wussten die deutschen Behörden früh von der Praxis der USA. Der Ausschuss hat dies unter ande-

rem durch den Fall Khafagy herausgearbeitet (s. u) Der einstige CIA-Europachef Tyler Drumheller berichtete darüber hinaus im Stern vom 11. März 2008, dass Regierung und Geheimdienste bereits im Herbst 2001 von den seitens der USA praktizierten „Renditions“ wussten. Der heutige BND-Chef Uhrlau gab an, sich lediglich an ein Höflichkeitsgespräch mit dem ehemaligen CIA-Europachef Drumheller erinnern zu können. Drumhellers Darstellung erscheint dennoch plausibel. Der BND pflegte eine enge Kooperation mit der CIA. Es ist unwahrscheinlich, dass der BND über Jahre nicht über eine wesentliche Methode des engen Verbündeten USA in der Terrorismusbekämpfung im Bilde gewesen ist. Die Bekundungen Drumhellers wurden im Ausschuss auch noch einmal durch die Aussage des Europarats-Beauftragten Dick Marty untermauert, der in seiner Vernehmung aus sagte, dass die engen Verbündeten der USA bei einem Geheimgespräch am Rande einer NATO-Tagung Anfang Oktober 2001 seitens der USA in deren Praxis eingeweiht wurden („need to know“). (Marty, Protokoll-Nr. 124, S. 15 ff.)

#### c) **Kenntnis der Bundesregierung vom Schicksal Zammars**

Nach der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss liegen starke Indizien dafür vor, dass das Bundeskanzleramt bereits vor dem 12. Juni 2002 mehr über den Fall Zammars und seine Verschleppung nach Syrien wusste. Angeblich hatte die Bundesregierung erst ab dem 12. Juni 2002 Kenntnis. Zumindest der BND hatte jedoch spätestens Anfang März 2002 Hinweise darauf, dass Zammars sich in Syrien aufhält. Am 9. März 2002 wurde einer BND-Delegation in Damaskus eine fünfseitige „Studie“ der Syrer zu Zammars übergeben. Die Vorlage der syrischen Studie ist dem Ausschuss durch die Bundesregierung verweigert worden, da sie angeblich in keinem Sachzusammenhang zu den Ziffern III., 1-4 des Untersuchungsauftrages stehe und darüber hinaus aufgrund des Staatsschutzes den Grenzen des Beweiserhebungsrechtes unterfalle. (MAT A 300) Dass die Studie in keinem Sachzusammenhang zum Untersuchungsauftrag stehen soll, mutet geradezu absurd an. Es handelt sich ja nun gerade um eine Studie zu Zammars. Diese Studie wird auch im Bericht der Bundesregierung an das Parlamentarische Kontrollgremium erwähnt. Es ist daher kein überzeugender Grund ersichtlich, warum sie dann nicht zum Untersuchungsauftrag gehören sollte. Mehrere Zeugen wurden zu dieser Studie befragt, ohne dass seitens der Bundesregierung gegen die Fragestellung interveniert worden wäre. Der einzige Grund für die Nichtvorlage ist einmal mehr die Verschleierungstaktik der Bundesregierung, die unter pauschaler Berufung auf Staatswohlgründe die Aufklärung unangenehmer Sachverhalte verhindern wollte. Die Haltung der Bundesregierung zeigt, dass die Opposition mit der Studie einen wunden Punkt getroffen haben muss. Der Ausschuss konnte, weil auch die Koalitionsfraktionen nicht zu weiterer Aufklärung beitragen, lediglich anhand von Zeugenvernehmungen Feststellungen dazu treffen, wann diese Studie der Bundesregierung zur Kenntnis gelangte und dass der Inhalt der Studie offenbar auf Ergebnissen direkter Befragungen beruhte. In

dieser Studie wird Zammars auch als Rekrutierer der Attentäter vom 11. September (und der Mitglieder und Unterstützer dieser mutmaßlichen terroristischen Vereinigung) aus Hamburg bezeichnet.“ (MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 228 f.) Nach Erinnerung des Zeugen Schmanke „waren das wohl Ergebnisse einer Befragung oder Vernehmung.“ Die Studie hat möglicherweise zu einem frühen Zeitpunkt einen Hinweis auf den Aufenthaltsort Syrien geliefert.

Aber es gibt weitere, deutliche Indizien dafür, dass die Bundesregierung bereits früher von Zammars Aufenthalt wusste: Einem Telefonvermerk des Bundeskriminalamtes vom 13. Juni 2002 zufolge teilte ein Gesprächspartner aus dem Innenministerium „fernmündlich“ mit, im BMI würde darüber geredet, dass das BfV geäußert habe, die Inhaftierung des Zammars in Syrien wäre ein ‚alter Hut‘ und ihnen bekannt. (MAT A 61/1, Ordn. 1, Bl. 153)

Ein weiteres Indiz für die frühere Kenntnis der Bundesregierung über den Aufenthaltsort Syrien ist auch, dass um Ostern 2002 Planungen über eine Zusammenarbeit mit Syrien und eine Freilassung syrischer Agenten begannen. Nach den Angaben des ermittelnden Bundesanwaltes Jost, wurde bereits damals im Bundeskanzleramt eine Einstellung des Verfahrens gegen zwei syrische Spione erörtert. (Jost, Protokoll-Nr. 67, S. 18) Am 16./17. Mai 2002 besuchte eine hochrangige Delegation unter Leitung des BND-Präsidenten Syrien, um dort bestehende bilaterale Probleme offen anzusprechen und sich für deren konstruktive Lösung sowie für eine Zusammenarbeit auszusprechen.

Erstaunlicherweise ergibt sich aus den Zeugenaussagen und aus den Unterlagen kein Hinweis darauf, dass man in der Bundesregierung einmal der Frage nachgegangen ist, wie Zammars nun eigentlich nach Syrien gelangt ist. Eine Erklärung könnte darin liegen, dass die Bundesregierung die Verschleppungspraxis der USA ohnehin bekannt war und sie deswegen keinen Anlass sah, den genauen Hergang im Fall Zammars zu recherchieren.

#### d) **„Kirschenessen mit dem Teufel“/Der „Deal“ mit Syrien**

Ab Sommer 2002 nahm die Kooperation mit Syrien konkretere Formen an. Syrien ist zweifelsohne ein sehr problematischer Staat für eine Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden. Dessen war man sich auch in der Bundesregierung bewusst. Der Zeuge Dr. Steinberg, der im Jahr 2002 als Referent im Bundeskanzleramt für den Bereich internationaler Terrorismus zuständig und ein absoluter Fachmann auf seinem Gebiet war, hat bestätigt, dass es seinerzeit im Bundeskanzleramt ein Diskussionsthema gewesen sei, „ob man mit den Syrern in der Terrorismusbekämpfung kooperieren darf.“ Er habe damals davon abgeraten, mit den Syrern zu kooperieren. (Steinberg, Protokoll-Nr. 67, S. 35) Die Menschenrechtsituation in Syrien sei im Bundeskanzleramt nicht konkret erörtert worden, aber: „alle Fakten waren allen Beteiligten ungefähr bekannt. (...) Syrien ist eine ganz schlimme Dikta-

tur“. (Steinberg, Protokoll-Nr. 67, S. 36) Die Bundesregierung hat nicht auf diese Warnungen gehört und dennoch mit Syrien kooperiert. Der Zeuge Dr. Thomas de Maizière, jetziger Kanzleramtsminister, drückte es so aus: „Manchmal muss man mit dem Teufel vielleicht Kirschen essen.“ (de Maizière, Protokoll-Nr. 79, S. 57) Das mag sein. Dann muss man aber alle Möglichkeiten nutzen, einem deutschen Staatsbürger in einer lebensbedrohlichen Situation zu helfen. Zammar hat angeblich bei der Kooperation mit Syrien keine Rolle gespielt. Dies ist nur insofern richtig, dass eine Hilfe für ihn kein Thema bei der Zusammenarbeit mit Syrien war. Ein Abschöpfungsinteresse der deutschen Behörden gab es an Zammar sehr wohl und diesem wurde ja auch durch die Befragungsreise nach Damaskus nachgegangen.

#### aa) Einstellung von Strafverfahren auf Betreiben Steinmeiers

Am 10. Juli 2002 fand im Rahmen des syrischen Gegenbesuchs ein Treffen zwischen Uhlrau und General Schaukat im Bundeskanzleramt statt. Gegenstand der Gespräche war die Einstellung eines beim OLG Koblenz anhängigen Strafverfahrens gegen zwei syrische Staatsangehörige im Gegenzug zu der Beendigung unabgestimmter syrischer nachrichtendienstlicher Tätigkeiten in Deutschland sowie einer umfassenden nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Terrorismusaufklärung. In Bezug auf Zammar habe man von deutscher Seite angestrebt, am Ergebnis der syrischen Befragungen zu partizipieren. Die Ausschussarbeit hat nach Auffassung der FDP-Fraktion ergeben, dass es eine Verknüpfung zwischen der Einstellung eines Strafverfahrens gegen zwei syrische Agenten am 24. Juli 2002 und dem Fall Zammar, insbesondere der kurz zuvor erfolgten Übersendung von Befragungsergebnissen durch die Syrer und der im November 2002 stattgefundenen Befragung Zammars gegeben hat.

Es wurde ein höchst problematischer „Deal“ mit Syrien verabredet: Auf Drängen des Chefs des Bundeskanzleramts, Frank-Walter Steinmeier, wurden zwei syrische Spione einen Tag vor Beginn der Hauptverhandlung freigelassen. Am 22. Juli 2002 teilte das Bundesministerium der Justiz dem Generalbundesanwalt mit: „Im Hinblick auf die von den Sicherheitsbehörden vorgetragene geopolitische Situation bei der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus stehen der weiteren Verfolgung der o. a. Personen überwiegende Interessen der Bundesrepublik Deutschland entgegen“. (MAT A 24/2, Bl. 70) Der Generalbundesanwalt nahm noch am selben Tag die wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit im schweren Fall erhobene Anklage zurück. (Jost, Protokoll-Nr. 67, S. 6, 13; Nehm, Protokoll-Nr. 69, S. 14) Der damalige Staatssekretär im BMJ, Prof. Dr. Geiger, erklärte vor dem Ausschuss, es könne sehr wohl sein, dass ihn der Chef des Bundeskanzleramtes angerufen und gesagt habe, „dass aus Sicht der Bundesregierung Sicherheitsbelange absoluten Vorrang haben“. (Geiger, Protokoll-Nr. 69, S.60) Die Bundesanwaltschaft sei mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gewesen: „Ich weiß, dass es im Vorfeld der

dann endgültig entschiedenen Einstellung auch ein Gespräch gab, und (...), dass man von Seiten der Generalbundesanwaltschaft ausgesprochen unglücklich war, dass das hier ausermittelte Verfahren nicht durchgeführt werden sollte.“ Der Zeuge Jost, der die Verfahren gegen die beiden syrischen Agenten bei der Bundesanwaltschaft bearbeitete, verstand das Schreiben des Bundesjustizministeriums als Weisung: „Das Verfahren wurde seinerzeit auf Weisung der Bundesregierung eingestellt.“ (Jost, Protokoll-Nr. 67, S. 7) In seiner bisherigen beruflichen Praxis sei dies der erste und bislang einzige Fall gewesen, in dem so verfahren worden sei. (Jost, Protokoll-Nr. 67, S. 13)

#### bb) Keine Hilfe für einen deutschen Staatsbürger

Der nächste Kritikpunkt liegt darin, dass die deutschen Behörden diesen „Deal“ und den überaus großzügigen Beitrag Deutschlands nicht dazu genutzt haben, als Gegenleistung eine Auslieferung Zammars nach Deutschland zu erwirken. Man hätte auf jeden Fall aus humanitären Gründen darauf drängen müssen, Zammar aus dem Gefängnis in einem Staat holen müssen, wo Folter an der Tagesordnung ist und wo ihm die Todesstrafe drohte. Schließlich lief aber auch bei der Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen ihn. Ein Verfahren gegen Zammar hätte in Deutschland nach den hierzulande geltenden rechtsstaatlichen Maßstäben erfolgen müssen. Nach Angaben des Zeugen Prof. Dr. Geiger spielte der Fall Zammar jedoch überhaupt keine Rolle, sondern „eben ausschließlich (...) die überwiegenden Sicherheitsbelange der Bundesrepublik Deutschland“. (Geiger, Protokoll-Nr. 69, S. 62) Der Zeuge Vorbeck aus der Abteilung 6 des Kanzleramtes hat erläutert, nach Bekanntwerden des Aufenthalts von Zammar in Syrien eine gewisse Verknüpfung darin bestanden habe, dass Informationen über Zammar zugleich eine Zusammenarbeit im Kampf gegen den Terrorismus bedeuteten. (Vorbeck, Protokoll-Nr. 73, S. 9) Am 20. Juli 2002, zehn Tage nach dem „Deal“ mit Schaukat im Kanzleramt gingen syrische Befragungsergebnisse zu Zammar bei den deutschen Sicherheitsbehörden ein. Diese wahrscheinlich unter Folter gewonnenen Befragungsergebnisse haben dennoch offenbar Eingang in die Erkenntnissammlung der deutschen Behörden gefunden. Spätestens aus der Übergabe der Befragungsergebnisse wird aber auch deutlich, dass das Thema Zammar bei dem „Deal“ sehr wohl eine Rolle gespielt hat. Jedoch wurden hier die Sicherheitsinteressen höher gewertet als das Einzelschicksal eines von der Todesstrafe bedrohten deutschen Staatsangehörigen. Dieser Grundansatz findet sich in den vom Untersuchungsausschuss zu bewertenden Vorgängen immer wieder. Diese fehlerhafte Denkweise führte dazu, dass damals nicht alle Möglichkeiten für eine Hilfe für Zammar ausgeschöpft wurden. Sicherheitsarbeit ohne Beachtung der Grundrechte jedes einzelnen Betroffenen darf es jedoch im Rechtsstaat unter Geltung des Grundgesetzes nicht geben.

**cc) Übermittlung von Informationen durch das BKA**

Teil des „Deals“ war offenbar auch eine Übermittlung von Informationen durch das BKA an Syrien. Bei den Fachgesprächen zwischen dem BKA und den Vertretern Syrien sei der syrischen Seite Zammars Hintergrund und die deutsche Einschätzung in gestraffter Form mitgeteilt worden sowie eine grobe Darstellung der Kennverhältnisse von Zammars zu der „Hamburger Zelle“. (Kersten, Protokoll-Nr. 77, S. 56 f.) Das BKA habe den Syrern auch Unterlagen übergeben, insbesondere eine Ablichtung des aufgefundenen Reisepasses von Zammars sowie eine Reihe der Nummern von Telefonanschlüssen in Syrien. (Kersten, Protokoll-Nr. 77, S. 57) Auch hierbei wurde wieder gegen die Bestimmungen des § 14 Abs. 7 des BKA-Gesetzes verstoßen. Die Übergabe der Informationen war vor dem Hintergrund der Situation Zammars und der Tatsache, dass ihm die Todesstrafe drohen könnte, nicht zu verantworten. Das BKA lieferte den Syrern Unterlagen für den Prozess gegen Zammars. Im Prozess wurde er auch damit konfrontiert, er sei mit Mohammad Atta und Marwan Al-Jerah befreundet gewesen und habe „Pamphlete“ mit dem Aufruf zum Jihad gegen die USA verteilt. Dieser Strafprozess genüge jedoch rechtsstaatlichen Maßstäben nicht. „Rechtshilfe“ findet ihre Grenzen, wenn sie im Ergebnis einem unrechtmäßigen Verfahren dient.

**dd) Befragungsreise nach Syrien/indirekter Nutzen aus Folter**

Der „Deal“ und die Einflussnahme der Bundesregierung auf die eigene Justiz hat den Sicherheitsbehörden die Möglichkeit eröffnet, Zammars in Syrien zu befragen. Die Entscheidung zu dieser Reise fiel in der denkwürdigen Sitzung der Präsidentenrunde am 29. Oktober 2002, die auch das Schicksal von Murat Kurnaz für die darauf folgenden Jahre maßgeblich beeinflusst hat. Der Bundesregierung ging seinerzeit nach dem Grundsatz „in dubio pro securitate“ vor – im Zweifel für die Sicherheit. Der Sicherheit diene nach Auffassung der Bundesregierung die Informationsgewinnung, auch in problematischen Staaten wie Syrien. Humanitäre Erwägungen traten demgegenüber zurück.

Im Fall Zammars bedeutete dies: Die Befragung durch deutsche Sicherheitsbehörden hat die Situation Zammars sicherlich nicht verbessert. Im Gegenteil. Es saß bei der Befragung immer ein Vertreter der Syrern mit im Raum. (P. C., Protokoll-Nr. 69 II, S. 2., offener Auszug) Die syrische Seite nahm die ausschließlich in deutscher Sprache geführte Befragung auf Tonband auf. Dies sei zwar mit der deutschen Delegation nicht vorher abgesprochen, aber aus syrischer Sicht legitim gewesen, wie der Zeuge Dr. J. K., der wie auch zu Kurnaz nach Guantánamo für das Bundesamt für Verfassungsschutz mitgereist war, vor dem Ausschuss ausgesagt hat: „Sie konnten der Befragung nicht folgen und haben deswegen die Befragung, soweit es ging, mit einem kleinen Kassettenaufnahmegerät aufgezeichnet.“ (J. K., Protokoll-Nr. 71 II, S. 54, offe-

ner Auszug; H. G. Protokoll-Nr. 71 II, S. 11, offener Auszug) Auch hierdurch wurden den Syrern wieder Informationen für den Prozess gegen Zammars frei Haus geliefert. Die Bundesregierung wusste, dass in Syrien gefoltert wird, dass es dort die Todesstrafe gibt und dass diese auch konkret drohte. Nach Angaben des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Fromm „war klar, dass dann, wenn der Anschein entstehen sollte bei der Begegnung mit dem Betreffenden, dass hier eine Folter stattgefunden hat oder womöglich sogar während der Befragung eine unangemessene Behandlung stattfindet, die Befragung abzubrechen ist. Das ist eine Praxis, die durchgängig gilt, soweit ich weiß, und die von anderen Behörden, die sich häufiger als wir im Ausland in dieser Weise betätigen, durchgängig beachtet wird. Selbstverständlich galt das auch für uns selbst. Das war abgesprochen, soweit ich weiß.“ (Fromm, Protokoll-Nr. 77, S. 12) Diese eigenen Grundsätze sind aber im konkreten Fall nicht beachtet worden. Denn es war nach den Gesamtumständen davon auszugehen, dass Zammars vor seiner Befragung gefoltert wurde. Dies war auch die klare Einschätzung des Zeugen Steinberg: „Ich kann es mir schwer vorstellen, dass ein Mann mit diesem Hintergrund in Syrien nicht gefoltert wird. Das würde allen Erfahrungen widersprechen.“ (Steinberg, Protokoll-Nr. 67, S. 41) Dass während der konkreten Befragung durch die Deutschen keine Folter praktiziert wurde, ist nicht entscheidend, sondern dass vorherige Misshandlungen eine Vernehmungssituation vorbereitet haben, die einer freien Aussage Zammars entgegenstand. Das Vorhaben, diese Situation für eigene Informationsgewinnung auszunutzen, ist zu kritisieren. Vor dem gegebenen Hintergrund hätte die Reise gar nicht stattfinden dürfen.

Bei einem Gespräch zwischen der deutschen Befragungsdelegation und dem syrischen Fallführer habe der Fallführer den Deutschen darüber hinaus eröffnet, dass man Zammars für die Befragung drei Tage lang „vorbereitet habe“. (MAT A 24/2, Bl. 52) In ihrem Bericht an das PKGr gab die Bundesregierung auch an, dass sich Zammars im Laufe seiner Vernehmung auch kurz zu seinen Haftumständen geäußert habe. Demnach sei er sowohl in marokkanischer als auch anfangs in syrischer Haft geschlagen worden und müsse sich meist in einer Zelle von 190 cm Länge und 103 cm Breite ohne Licht aufhalten. (MAT A 24/2, Bl. 51)

Zammars stand auch psychisch unter Druck. Man wusste, dass dieser sich bei einer Kooperation Hoffnung machte, dass man sich für ihn einsetzen wird. Untermauert wird dies durch folgende Aussage: „Herr Zammars gab (...) in Anwesenheit der syrischen Seite auch der Hoffnung Ausdruck, durch Kooperationsbereitschaft seine Lage in syrischer Haft weiter verbessern und nach Möglichkeit auch seine Freilassung erwirken zu können. Er bat diesbezüglich auch um deutsche Unterstützung. Ihm wurde - ebenfalls in Anwesenheit der syrischen Seite - bedeutet, dass man versuchen wolle, ihm zu helfen, und dass die syrische Seite dies auch wisse. Man dürfe ihm jedoch nicht versprechen, dass dies auch zum Erfolg führen werde, da er von syrischer Seite ausschließlich als syrischer Staatsbürger betrachtet und behandelt werde. Auf die Bitte,

seine Familie zu unterrichten, wurde ihm ebenfalls mitgeteilt, dass man dies tun werde, sofern dem die syrische Seite zustimme.“ (P. C., Protokoll-Nr. 69 II, S. 3 f., offener Auszug)

Insgesamt wurde somit eine Situation ausgenutzt, die wegen vorangegangener Folter und wegen drohender künftiger Folter keine echte Aussagefreiheit für Zammar zuließ. Demnach haben die deutschen Behörden mit der Befragung Zammars indirekt von Folter profitiert. Damit wurde eine „rote Linie“, wie sie im Rechtsstaat zulässige von unzulässigen Maßnahmen trennt, überschritten.

#### e) Möglichkeit zur Auslieferung nicht genutzt

Die Bundesregierung hat, nachdem sie schon bei der Verabredung des „Deals“ nicht über eine Überstellung Zammars verhandelt hat, eine weitere, erfolversprechende Möglichkeit zur Auslieferung Zammars nicht weiter verfolgt. Im Zusammenhang mit der Befragung im November 2002 in Damaskus hat es von syrischer Seite eine vage Andeutung gegeben: „Wenn auch aufgrund der Aussagen, die Zammar in den Befragungen macht, eine befriedigende Situation eintritt, dann kann man über einvernehmliche Lösungen des Falles sprechen. Also, da war so eine Andeutung, dass die Syrer signalisiert haben, es gäbe unter Umständen eine Lösung.“ (Kersten, Protokoll-Nr. 77, S. 74) Dies äußerte der frühere BKA-Präsident Kersten in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss. Eine vertiefte Beschäftigung der Bundesregierung mit dieser Möglichkeit, einen deutschen Staatsbürger aus seiner syrischen Folterhaft herauszuholen und ihn vor der möglichen Todesstrafe zu bewahren, konnte der Ausschuss jedoch nicht feststellen.

#### f) Konsularische Betreuung eingestellt

Es kam aber noch besser: Auf Betreiben des Kanzleramtes wurde die konsularische Betreuung Zammars für über zwei Jahre unterbrochen. Der Zeuge Schuppius, der vom 23. Juli 2002 bis zum 24. Juli 2005 der Leiter der Botschaft Damaskus war, brachte es auf den Punkt: „Nach dem Konsulargesetz sind Botschaften und Konsulate zur Hilfeleistung für Deutsche im Ausland verpflichtet.“ (Schuppius, Protokoll-Nr. 73, S. 51) Problematisch war an diesem Fall, dass Zammar neben der deutschen auch die syrische Staatsbürgerschaft besitzt und ihn die Syrer nur als syrischen Staatsbürger ansahen. Gleichwohl hätte die Bundesregierung alles unternehmen müssen, um dem auch deutschen Staatsbürger Zammar Hilfe zukommen zu lassen. Für die hiesigen Behörden ist Zammar ein Deutscher. Dies hat die Bundesregierung aber nicht getan. Im Gegenteil: Zwar hatten das Auswärtige Amt und die deutsche Botschaft in Damaskus zunächst versucht, sich für Zammar einzusetzen. Diese Versuche wurden jedoch aus dem Bundeskanzleramt unterbunden.

Aus den Akten wird deutlich, dass die Frage der konsularischen Betreuung nicht nur im Auswärtigen Amt behandelt wurde. Auf einem Vermerk des Auswärtigen Amtes vom 18. Juni 2002, der die Bitte der AL-Runde im Kanz-

leramt enthielt, „die Botschaft Damaskus mit der Weisung zu versehen, mit dem evtl. dort befindlichen Zammar Kontakt im Rahmen konsularischer Betreuung aufzunehmen, ist mit Datum 21. Juli 2002 handschriftlich vermerkt: „V: Angelegenheit wird im AA nicht weiter verfolgt – hier keine Erkenntnisse. Wenn Fragen kommen: ChBK“. (MAT A 52, Ordn. 5, Bl. 6) In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss erläuterte der damals offenbar ahnungslose Zeuge Schuppius, er habe „das Problem der konsularischen Betreuung von Herrn Zammar mit dem damaligen Präsidenten des Bundeskriminalamts während dessen Besuch vom 29. bis 31. Juli 2002 in Damaskus erörtert. Er war der Meinung, dass der wirksamste Weg, Herrn Zammar konsularisch zu betreuen, über den Dialog mit syrischen Sicherheitsstellen führte, in deren Gewahrsam er sich befand. Er sah die deutschen Teilnehmer des Dialogs als Türöffner, die der Botschaft die Wahrnehmung ihrer Pflichten ermöglichen könnten. Er habe deshalb gegenüber dem Präsidenten des Bundeskriminalamts und später auch mit Drahtbericht an das Auswärtige Amt angeregt, im Kontext des Dialogs die Frage des Zugangs zu Herrn Zammar zu klären.“ (Schuppius, Protokoll-Nr. 73, S. 51) Am 4. August 2002 unterrichtete der Botschafter das Auswärtige Amt über den vorangegangenen Besuch des BKA-Präsidenten. Er berichtete, er habe gegenüber Dr. Kersten in einem Vorgespräch auch die Frage der konsularischen Betreuung angesprochen. Dr. Kersten habe jedoch darauf hingewiesen, „dass seine Gespräche in Syrien vor allem der Suche nach polizeilichen Kooperationsmöglichkeiten im polizeilichen Bereich dienten. Die persönliche Situation von Zammar sowie ein eventueller Zugang zu ihm seien nicht Gegenstand der Gespräche.“ Es wurde im Vorfeld festgelegt, dass hier beide Angelegenheiten nicht miteinander verknüpft werden sollen. Das heiße konkret: „Das Thema konsularische Betreuung während der Delegationsreise ausgeklammert wird.“, sagte ein weiterer Zeuge aus. (M. W., Protokoll-Nr. 71 II, S. 31, offener Auszug) Die Botschaft regte ferner an, mit den beteiligten innerdeutschen Stellen (insbes. ChefBK, BMI, BKA) zu erörtern, inwieweit auf eine konsularische Betreuung gedrängt werden soll. Aus Sicht der Botschaft sollte dies trotz der Auffassung des BKA-Präsidenten ggf. im Rahmen der laufenden Gespräche mit der syrischen Seite erörtert werden.“ (MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 202 f.) Zu der angeregten Abstimmung der beteiligten innerdeutschen Stellen, findet sich in den Akten des Auswärtigen Amtes (Referat 506), eine Notiz vom 13. August 2002: „ChBK bittet mit Erlass noch zu warten, bis das Ergebnis der gegenwärtigen Gespräche in Syrien (Dienste, Arbeitsebene) vorliegt.“ (MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 213) Schließlich ist auf dem Bericht vom 4. August 2002 selbst handschriftlich vermerkt: „Nach Rücksprache mit D 5 lt. StS keine weiteren Aktivitäten.“ (MAT A 52, Ordn. 2, Bl. 202) Der Zeuge Flittner bestätigte auch vor dem Untersuchungsausschuss, dass eine Unterbrechung in den konsularischen Bemühungen so erbeten worden war. (Flittner, Protokoll-Nr. 67, S. 103) Diese Hinweise machen deutlich, dass die konsularische Betreuung auf Initiative des Kanzleramtes unterbunden wurde. Das muss sich Herr Steinmeier als Chef des Kanzleramtes, der ja in die Aktivitäten bezüglich Syriens eingebunden war, politisch zurechnen lassen.

Erst im Herbst 2004 wurden die konsularischen Bemühungen wieder aufgenommen. (Schuppius, Protokoll-Nr. 73, S. 59) Die Intervention aus dem Kanzleramt führte also zu einer Unterbrechung der Bemühungen von mehr als zwei Jahren. Angeblich ergangene Verbalnoten aus der Zwischenzeit konnten seitens der Bundesregierung nicht vorgelegt werden.

Erkennbare Bewegung gab es erst Ende 2005, mit Wechsel der Regierung und als die den Untersuchungsausschuss betreffenden Vorgänge langsam ans Licht der Öffentlichkeit kamen. Nachdem am 21. November 2005 das Magazin „Der Spiegel“ einen längeren Bericht über Zammar und die Befragung Zammars durch Vertreter deutscher Sicherheitsdienste veröffentlicht hatte, (Der SPIEGEL vom 21.11.2005, „Der vergessene Gefangene“) wies das Auswärtige Amt die Botschaft Damaskus an, im Fall Zammar auf der Botschafterebene zu demarchieren. Acht Tage nach der Amtseinführung Steinmeiers als Außenminister, demarchierte die deutsche Botschaft weisungsgemäß am 30. November 2005 an das syrische Außenministerium. (MAT A 52, Ordn. 3, Bl. 499) Auch im Fall Kurnaz hat der Ausschuss ja herausgearbeitet, dass mit der Übernahme des Bundeskanzleramtes durch Kanzlerin Merkel Fortschritte in den Bemühungen um verschleppte Personen mit konkretem Deutschlandbezug erzielt wurden. Oder anders ausgedrückt: In seiner neuen Funktion als Außenminister betrieb Frank-Walter Steinmeier in diesen Fällen eine andere Politik als zuvor als Chef des Kanzleramtes!

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2008 die Referentin der Rechts- und Konsularabteilung der deutschen Botschaft in Damaskus, vernommen. Die Zeugin Schlegel, die in dieser Eigenschaft den Haftbesuch vom 7. November 2006 durchführen konnte, hat berichtet, dass seitdem weitere Haftbesuche stattfanden: Am 25. April 2007, am 28. Juni 2007 und zuletzt am 13. Februar 2008. Insofern hat der Untersuchungsausschuss und die dadurch erzeugte Öffentlichkeitswirkung für Herrn Zammar konkret etwas bewirken können. Wenige Tage schließlich, bevor Außenminister Steinmeier zu diesem Komplex vor dem Untersuchungsausschuss aussagen musste, wurde gemeldet, man bemühe sich um eine humanitäre Lösung im Fall Zammar. (Süddeutsche Zeitung vom 08.03.2008; Tagesspiegel vom 11.03.2008) Fraglich bleibt, warum solche Bemühungen nicht bereits in den Zeiten der zwischenzeitlichen Entspannung und als es von syrischer Seite eine Andeutung für eine Lösung gab, intensiv verfolgt wurden. Die Erkenntnislage über Zammar war bei den Sicherheitsbehörden in den Jahren 2007 und 2008, wo man sich um Zammar bemühte, die gleiche wie damals, als man die konsularischen Bemühungen einstellte. Das Regierungshandeln erweist sich somit als widersprüchlich.

#### **g) Grundmuster im Denken und Handeln**

Auch im Fall Zammar gibt es einige Parallelen zu anderen Untersuchungskomplexen, z. B. zum Fall Kurnaz. Dies unterstreicht die These der FDP, dass es im Handeln der

Behörden ein bestimmtes Grundmuster gab, das sich durch scheinbar völlig unterschiedliche Einzelfälle hindurchzieht. Das Grundmuster lautete: die Staatsräson geht vor die Grundrechte einzelner Individuen. Es galt für die Sicherheitsbehörden der vom damaligen Bundesinnenminister Otto Schily immer wieder in Plenardebatten des Deutschen Bundestags propagierte Grundsatz: „In dubio pro securitate“ – im Zweifel für die Sicherheit. Dieser Denkansatz prägte die Gesetzgebung durch eine Parlamentsmehrheit nach dem 11.09.2001 und führte auf der legislatorischen Ebene zu Gesetzesänderungen, die teilweise vom Bundesverfassungsgericht wieder aufgehoben werden mussten, weil sie den Grundrechten widersprachen. Dasselbe Grundmuster findet man nach dem 11.09.2001 im Behördenhandeln vor.

Bei Betrachtung der Vorgänge Kurnaz und Zammar fallen zudem folgende Gemeinsamkeiten auf: Auch für Kurnaz setzte man sich erst nach Einrichtung des Untersuchungsausschusses verstärkt ein, während die „Präsidentenrunde“ unter Vorsitz von Frank-Walter Steinmeier zuvor eine folgenschwere Entscheidung zu Lasten von Kurnaz getroffen hatte. Darüber hinaus steht sowohl bei Kurnaz als auch bei Zammar im Raum, dass eine Weitergabe von Informationen an die USA zumindest geeignet war, zu der Verschleppung beizutragen. Schließlich haben auch in beiden Fällen deutsche Sicherheitsbehörden von der Verschleppung und von der Folterhaft profitiert, indem sie Kurnaz und Zammar in Haft befragt haben.

#### **IV. Komplex Khafagy**

##### **1. Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Beweisaufnahme zum Komplex Khafagy hat ergeben, dass deutsche Behörden – entgegen anderer Behauptungen aus den Reihen der Bundesregierung – schon Ende 2001 davon wussten oder davon wissen mussten, dass die USA unter der Bush-Administration bei der Terrorbekämpfung rechtsstaatswidrige Methoden anwandten. Deutsche Sicherheitsbehörden haben vor der Festnahme nicht nur Informationen über Khafagy an die US-Behörden geliefert, sondern haben anschließend auch von den Methoden des Amerikaner profitiert, indem sie die Asservate aus der unter Misshandlung erfolgten Festnahme Khafagys für die US-Behörden und für eigene Zwecke ausgewertet und genutzt haben. Seine Familie erhielt keine Informationen über den Verbleib Khafagys.

BKA-Mitarbeiter haben aber mit Billigung ihrer Vorgesetzten auf eine angebotene Befragung wegen rechtsstaatlicher Bedenken verzichtet, da Khafagy unter folterähnlichen Umständen inhaftiert war. Dieses intakte rechtsstaatliche Denken wurde leider in späteren Fällen nicht mehr praktiziert (vgl. Befragung von Kurnaz in Guantánamo!). Der Fall Khafagy wurde offenbar nicht zum Anlass genommen, insoweit eine klare Linie vorzugeben.

Deutschland hat sich bei Khafagys Freilassung nicht für eine sofortige Rückkehrmöglichkeit an seinen langjährigen Familienwohnsitz München eingesetzt, sondern in

Kauf genommen, dass er nach seiner Auslieferung nach Ägypten dort erneut in Schwierigkeiten gerät.

## 2. Im Einzelnen:

### a) Misshandlung und Verschleppung / BKA-Informationen

Der Fall Khafagy ist mit Datum 25. September 2001 von der zeitlichen Einordnung her der früheste Verschleppungsfall, den der Ausschuss untersucht hat. Dieser Fall kam dem 1. Untersuchungsausschuss erst zufällig aufgrund von Aktenhinweisen aus dem Fall el-Masri und durch Medienberichte im September/Oktober 2006 zur Kenntnis. Es ist davon auszugehen, dass Herr Khafagy bei dem Überfall auf ihn im Hotel „Hollywood“ in Sarajewo Opfer einer Verwechslung geworden ist und ihm dabei auch Informationen, die das BKA an die Amerikaner weitergab, zum Verhängnis wurden. Wie sich später herausstellte, wurde der jordanische Begleiter und Schwager Khafagys, Herr al-Jamal, irrtümlicher Weise für den al-Qaida-Mann Abu Zubaydah gehalten, als er zusammen mit Khafagy am 25. September 2001 in Sarajewo festgenommen wurde. Abu Zubaydah galt damals als Personalchef und Koordinator der Ausbildungslager von al-Qaida. Unmittelbar vor den Festnahmen soll es den Hinweis gegeben haben, dass Abu Zubaydah sich nach Europa begeben werde. (Falk, Protokoll-Nr. 91, S. 8, 9) Drei Tage vor der Festnahme Khafagys bat ein FBI-Verbindungsbeamter in der BAO USA des BKA um Abklärung zweier Münchner Festnetzanschlüsse, die nach Informationen eines US-Dienstes einen Tag zuvor von Personen aus Bosnien angewählt worden seien. Diese Personen seien verdächtig gewesen, mit al-Qaida in Verbindungen zuzustehen. Der Aussage des BKA-Vizepräsidenten Falk zufolge hatte das BKA diese Information an US-Stellen weitergegeben. (Falk, Protokoll-Nr. 91, S. 25, Fn. 81) Das BKA überprüfte die Anschlüsse und leitete die Ergebnisse an das FBI weiter. Die aus Bosnien angewählten Anschlüsse waren der des SKD-Bavaria-Verlags in München und der von Khafagys Privatadresse. Die BAO USA des BKA hatte ja auch im Fall Zammar einen Monat später wichtige Informationen an die US-Behörden geliefert, worauf kurz danach die Verschleppung erfolgte.

In den Morgenstunden des 25. September 2001 drangen Kräfte der SFOR in das Zimmer Khafagys im Hotel „Hollywood“ ein. Khafagy und sein Schwager al-Jamal saßen dort gerade daran, die Druckvorlage einer Koranübersetzung Korrektur zu lesen. Khafagy sagte aus, dass plötzlich die Tür mit einem immensen Schlag eingetreten oder eingeschlagen wurde und eine große Zahl von Militärs – sie waren militärisch angezogen – hereinkamen. Sie seien sofort auf ihn und seinen Schwager zugestürmt und hätten angefangen, sie mit ihren Gewehren zu schlagen. Sie hätten ihn auf den Kopf geschlagen und er habe sofort angefangen zu bluten. (Khafagy, Protokoll-Nr. 81, S. 80) Neben Prellungen am ganzen Körper (Ahlem Khafagy, Protokoll-Nr. 81, S. 64) erlitt der zu diesem Zeitpunkt 69-jährige Khafagy bei der Festnahme eine Platzwunde am

Kopf, die noch vor Ort und ohne Narkose durch einen Sanitätssoldaten mit zahlreichen Stichen genäht wurde. (Khafagy, Protokoll-Nr. 81, S. 81, 92)

In Handschellen gefesselt und mit verbundenen Augen wurden Khafagy und al-Jamal mit einem Helikopter zu der ca. 80 km entfernten „Eagle Base“ geflogen. Eagle Base ist eine große US-SFOR-Militärbasis nahe Tuzla mit angeschlossenem Flugplatz. Hierbei habe man die Handschellen des Khafagy so fest gezogen, dass nach Aussage seiner Tochter Ahlem Khafagy die Motorik einer seiner Hände bis heute eingeschränkt sei. (Ahlem Khafagy, Prot. 81, S. 54) Die im Hotelzimmer befindlichen Unterlagen und Gegenstände, die ganze persönliche Habe Khafagys, wurde sichergestellt und zur Auswertung in die Zentrale der United States National Intelligence Cell (USNIC) im Camp Butmir, dem Hauptquartier der SFOR in Sarajewo gebracht, wo sie später von deutschen Beamten des BKA untersucht und ausgewertet wurde.

Von den folgenden eineinhalb Wochen bis zu seiner Abschiebung nach Ägypten am 6. Oktober 2001 berichtete der Zeuge Khafagy dem Ausschuss, dass er sie in einer Einzelzelle verbracht habe, aus der man ihn mehrmals täglich mit verbundenen Augen zu Verhören in einen anderen Raum führte. (Khafagy, Protokoll-Nr. 81, S. 83) Zwischen den Verhören habe man ihn am schlafen gehindert, indem von außen gegen die Tür geschlagen oder diese unversehens aufgerissen worden sei. (Khafagy, Protokoll-Nr. 81, S. 80, 81) Nach Angaben der Zeugin vom Hörensagen Ahlam Khafagy sei in die Zelle ihres Vaters kein Tageslicht eingedrungen, so dass dieser nach Gefühl die Gebetszeiten habe bestimmen müssen. (Ahlem Khafagy, Protokoll-Nr. 81, S. 54) Die Beschreibungen der Haftumstände entsprechen den Zeugenaussagen und dienstlichen Berichten der BKA-Beamten Zorn und Port über einen ihnen von US-Seite am 2. Oktober 2001 zum Zwecke der Befragung Khafagys gezeigten Gefängnisbereich auf der Eagle Base. Vor dem Betreten des Hauses seien sie von dem Leiter des dortigen US-Vernehmungsteams gebeten worden, im Gebäude nicht zu reden und keine Geräusche zu machen, da man nicht wolle, dass die Inhaftierten wüssten, wie spät oder welche Tageszeit es gerade sei. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 108) Die Zellen der Festgenommenen seien von einem einzigen langen mit Teppich ausgelegten Flur links und rechts abgegangen, an deren Türen Zettel mit Bezeichnungen wie „Der alte Mann“ klebten. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 108) Auch seien Schilder mit der Aufschrift „we keep the lights on“ angebracht gewesen. (MAT A 307, Bl. 50)

Ein Verdacht gegen den 69-jährigen Herrn Khafagy, der für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn ausgereicht hätte, konnte im Übrigen nie bestätigt werden. Dies wird auch eindeutig durch die Akten belegt. Skandalös erscheint daher in diesem Zusammenhang die Befragung Khafagys durch die SPD vor dem Untersuchungsausschuss, die gleichwohl vor der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken wollte, er sei ein gefährlicher, terrorverdächtiger Islamist.

**b) Entsendung von Beamten / Profit von Folter**

Die deutschen Sicherheitsbehörden halfen den USA bei der Auswertung von durch Folter erlangten Dokumenten und sie nutzten die Methoden der USA auch, um Informationen für sich selbst zu sammeln. Man profitierte damit von den rechtsstaatswidrigen Methoden der Amerikaner.

Bereits am 27. September entsandte das BKA zwei Beamte nach Sarajewo, die von einem BND-Dolmetscher begleitet wurden. Auftrag der entsandten Beamten sei laut BAO-Leiter Klink gewesen, Erkenntnisse und mögliche Verbindungen zum Ermittlungsverfahren zur Hamburger Zelle zu gewinnen. Zum anderen sei die Erhebung kriminalpolizeilicher Informationen über die islamistische Szene in Deutschland (...) verfolgt worden, um diese den zuständigen deutschen Behörden zu präventiven und repressiven Zwecken zur Verfügung stellen zu können. Beides habe gleichermaßen eine Rolle gespielt. (Klink, Protokoll-Nr. 85, S. 58) Nach einem Einführungsgespräch nach Ankunft im SFOR-Hauptquartier in Sarajewo brachte der Leiter der GENIC, OTL G., die Beamten zu den sich ebenfalls im Hauptquartier der SFOR befindlichen Räumlichkeiten der USNIC, in denen man die bei der Festnahme sichergestellten Unterlagen und Gegenstände Khafagys und al-Jamals sowie die Unterlagen aus anderen Festnahmen verwahrte. Allein aus dieser räumlichen Nähe lässt sich schließen, dass die Deutschen über die Operationen der USA zumindest informiert waren. An den Asservaten sei auffällig gewesen, wie der Zeuge Port und auch andere an der Auswertung mitbeteiligte Zeugen später vor dem Ausschuss ausgesagt haben, dass einige der Gegenstände und auch die später hinzugekommenen Kleidungsstücke teilweise erheblich mit Blut behaftet gewesen seien. (Port, Protokoll-Nr. 85, S. 9, 10, 21; 23; 24; H., Protokoll-Nr. 83, S. 9) „[D]as waren keine Spritzer, das war teilweise auch ein Viertelstück von einer DIN A4-Seite.“ (Port, Protokoll-Nr. 85, S. 23), berichtete der Zeuge Port in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss. Auf Fragen nach der Herkunft der Blutanhaftungen habe man den BKA-Beamten die Auskunft geben, dass diese bei der Festnahme entstanden seien, da sich – der damals 69-jährige – Khafagy gewehrt habe. Spätestens jetzt wusste man, dass die Asservate durch die Misshandlung eines älteren Herrn in die Hände der Amerikaner gekommen sein mussten. Gleichwohl werteten die Beamten in den Folgetagen die bei der Festnahme in Khafagys Hotelzimmer im „Hollywood“ sichergestellten Gegenstände aus. Hinweise zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hat man bei der Durchsicht der Asservate nicht gefunden. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 61) Auch für die angeblichen hohen Geldsummen bis zu 100 000 US-Dollar, die Khafagy angeblich bei sich hatte, konnten keine Beweise gefunden werden. Gleichwohl wurden aber die Informationen, die unter den schlimmen Umständen von Herrn Khafagy erlangt wurden, später in Deutschland genutzt. Einzelheiten aus Khafagys persönlichem Telefonbuch, das man ihm nach seiner Aussage nie zurückgegeben hat, wurden ihm später im Rahmen seines Einbürgerungsverfahrens vor dem Landratsamt München vorgehalten. Deutsche Behörden haben also unter Folterum-

ständen erlangte Informationen genutzt und insoweit auch davon profitiert.

Die Verhörprotokolle aus Khafagys und al-Jamals Vernehmungen, stellte die US-Seite den BKA-Beamten Zorn und Port am 28. September 2001 zur Verfügung – vier Tage bevor die BKA-Beamten am 2. Oktober 2001 über die Haftbedingungen auf der Eagle Base Kenntnis erlangten. Die BKA-Beamten schickten die Protokolle zusammen mit ihrer Tagesberichterstattung an ihre Dienststelle nach Deutschland, der BAO USA im BKA, die sie zu den Akten nahm.

Aufgrund zweier Namen aus Khafagys Telefonbuch, hinsichtlich derer man sich offenbar Ermittlungsschritte erhoffte, nahmen die Beamten zunächst auch das Angebot für eine Befragung des Gefangenen auf der Eagle Base bei Tuzla an, obwohl ihnen die äußeren Umstände der Inhaftierung bekannt waren. Sie reisten dafür am 2. Oktober 2001 in das Gefängnis. Aufgrund der von ihnen wahrgenommenen Umstände und der Berichte der Amerikaner auf der Eagle Base nahmen die Beamten dann nach Rücksprache mit Vertretern der BAO USA und einer Vertreterin der GBA Abstand von der geplanten Befragung. In einem nach seiner Rückkehr nach Deutschland verfassten ausführlichen Bericht schilderte einer der BKA-Beamten die Situation und die Gründe für die Entscheidung wie folgt: „Die Gesamtumstände der Schilderung des bisherigen Vernehmungen des Khafagy und des Al-Jamal ohne Anwesenheit eines Rechtsbeistandes sowie die Art und Weise, wie die Gefangenen nach zumindest zeitweiligen Schlafentzug vernommen und festgehalten wurden, deuten zumindest auf Anzeichen für eine mit den Bestimmungen der deutschen Strafprozessordnung nicht über einstimmenden Vorgehensweise der Befrager [...] hin. Ebenso können hierbei Indizien für Menschenrechtsverletzungen erkannt werden.“ (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 108) Dass deutsche Behörden unter den gegebenen Umständen von einer Befragung Abstand genommen haben, ist positiv zu bewerten. Zum damaligen Zeitpunkt war es sowohl für die nach Tuzla entsandten Beamten als auch für deren Vorgesetzte – die das Verhalten ausdrücklich billigten – und den Generalbundesanwalt klar, dass man unter Folterumständen eine angebotene Befragung aus rechtsstaatlichen Gründen unterlässt. Diese Klarheit ist leider später, beispielsweise im Fall Kurnaz, abhanden gekommen. Darin zeigt sich eine gewisse Erosion des rechtsstaatlichen Bewusstseins.

Der Fall Khafagy wurde offenbar von der Bundesregierung nicht zum Anlass genommen, Vorgaben über eine rechtsstaatlich saubere, eindeutige Linie hinsichtlich solcher Befragungen zu erarbeiten.

**c) Kenntnisse deutscher Behörden****aa) Frühe Kenntnis von Festnahme und US-Praxis**

Deutsche Behörden wussten bereits am Tag der Festnahme von dem Vorfall. Die Nachricht von den am 25. September 2001 in Sarajewo stattgefundenen Festnahmen des

vermeintlichen Abu Zubaydahs (tatsächlich al-Jamals) und Khafagys kam den deutschen Behörden auf verschiedenen Wegen zur Kenntnis. Das Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ANBw) erhielt durch die Berichterstattung des Leiters der ihr nachgeordneten GENIC (German National Intelligence Cell) bereits am 25. September 2001 in Sarajewo die bis dahin noch inoffiziellen Hinweise auf die Festnahmen im Hotel „Hollywood“. Nachdem am darauf folgenden Tag die USNIC u. a. gegenüber der GENIC die Festnahmen offiziell bestätigte und um Unterstützung bei der Asservatenauswertung bat, leitete das ANBw dies an die ihm übergeordnete Stabsabteilung im Führungsstab der Streitkräfte (Fü S II) des Bundesministeriums der Verteidigung weiter (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 7, 8). Zudem gab es die Information an die BAO USA im BKA weiter. Noch am selben Tag ergänzte das ANBw diese Mitteilung um die Bitte der „amerikanischen Seite (...) um Sichtung des sichergestellten Materials“. Nach Rücksprache mit der vorgesetzten Dienststelle, der besagten Abteilung II im Führungsstab der Streitkräfte des BMVg, sollte der ganze Vorgang an das BKA abgegeben werden. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 8) Über die in der BAO USA damals vertretenen Verbindungsbeamten erfuhr in der Folge auch das Bundesamt für Verfassungsschutz von den Festnahmen und war in den weiteren Verlauf der Ermittlungen nachrichtlich eingebunden. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 228 - 261) Des Weiteren erfuhr auch der BND am 25./26. September 2001 durch seine in der GENIC eingesetzten Mitarbeiter unmittelbar von den Festnahmen der SFOR und dem Unterstützungsersuchen der USNIC. (MAT A 306/4, Bl. 1, 4)

Auch im Bundeskanzleramt war die Verschleppung des Herrn Khafagy sehr früh bekannt. Nach Aussage des Zeugen Wenckebach, dem damaligen ständigen Vertreter des Leiters der für den Bundesnachrichtendienst und Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes zuständigen Abteilung 6 im Bundeskanzleramt, erhielt er am 26. September 2001 den Anruf eines ihm persönlich bekannten Mitarbeiters der US-Botschaft in Deutschland. Dieser teilte ihm mit, dass „eine oder mehrere aus ihrer Sicht dem Terrorismus zuzurechnende Person in Bosnien-Herzegowina verhaftet worden seien und dass ein oder zwei dieser Personen auch besondere Bezüge nach Deutschland aufwies, insbesondere nach Bayern, [...]“. (Wenckebach, Protokoll-Nr. 87, S. 44) Damit verbunden sei auch ein Angebot gewesen, die sichergestellten Beweismittel mit auswerten und/oder die festgenommenen Personen befragen zu können. (Wenckebach, Protokoll-Nr. 87, S. 54, 56) Wenckebach leitete die Information noch am selben Tag an Herrn Uhlrau, (Uhlrau, Protokoll-Nr. 89, S. 60, 61) sowie an die BAO USA im BKA weiter. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 10)

Es wussten also die großen deutschen Sicherheitsbehörden und das Bundeskanzleramt Ende September 2001 bereits, dass die US-Behörden im Kampf gegen den Terrorismus Methoden anwendeten, bei denen man nicht von rechtsstaatlichen Methoden sprechen kann. Diese Einschätzung der Methoden wurde von Vertretern deutscher Sicherheitsbehörden offenbar auch geteilt: In seinem

Abschlussbericht an das ANBw über die geleistete Unterstützung der GENIC und des BKA bei der Auswertung der Asservate, äußerte der auch als Zeuge vernommene OTL G.: „Zu der Praxis der US bei Vernehmungen und Verwahrung der Festgenommenen ist festzustellen, dass die Haftbedingungen aus Sicht der beteiligten BKA-Beamten mit deutschen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar waren.“ (MAT A 312/3, 314/2, Bl. 26) In einem späteren Bericht äußert OTL G. folgende Einschätzung: „Es kann davon ausgegangen werden, dass vertrauliche Informationen an USNIC, auch wenn diese vage sind, aufgrund des hohen Erfolgsdrucks unverzüglich und ohne Rücksicht umgesetzt werden.“ (MAT A 307, Bl. 35)

Es fand sich Ende September 2001 auch kein Hinweis darauf, dass jemand bei den deutschen Behörden hinsichtlich des Vorgehens der Amerikaner offene Kritik zum Ausdruck brachte, insbesondere den Amerikanern gegenüber. Dies wiederum legt die Vermutung nahe, dass die deutschen Sicherheitsbehörden auch schon kurz nach dem 11. September 2001 über die „Rendition“-Praxis seitens der USA informiert waren, zumal es sich bei dem Vorgehen gegen Khafagy nicht um einen Einzelfall handelte. Dass es im Zeitraum der Festnahme Khafagys und al-Jamals zu weiteren Durchsuchungen und Sicherstellungen unter Leitung der SFOR-Kräfte im großen Umfang gekommen sei, die die Auswertungskapazitäten der SFOR überstiegen, hatte der für die Asservatenauswertung zuständige Mitarbeiter der USNIC gegenüber den entsandten BKA-Beamten bereits am ersten Tag der BKA-Unterstützung mitgeteilt. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 38) Deutsche Behörden hätten aufgrund der Kenntnisse und Warnungen auch sorgfältiger mit Informationen umgehen müssen. Gleichwohl fand der Ausschuss in jedem der vom ihm untersuchten Fälle heraus, dass deutsche Behörden praktisch schrankenlos Informationen an die Amerikaner herausgaben.

#### **bb) Kenntnisse von Umständen auf der Eagle Base**

Von den Umständen auf der Eagle Base haben zumindest das BKA, der BND und GENIC und damit auch das Bundesministerium der Verteidigung Kenntnis gehabt. Fest steht auch eine Kenntnis des Falles im Bundeskanzleramt. Es ist auch davon auszugehen, dass die gesamte Sicherheitslage, deren Vorsitz der ChefBK Steinmeier führte, über die Vorfälle im Zusammenhang mit Khafagy informiert war. Das BKA berichtete jedenfalls am 27. und 29. September sowie am 3. Oktober 2001 in den Sicherheitslagen im Bundeskanzleramt von den Ermittlungsergebnissen ihrer nach Sarajewo entsandten Beamten Port und Zorn. Nicht aufgeklärt werden konnte, ob eine Erörterung auch am 9. Oktober 2001 stattgefunden hat. Im Sprechzettel zu dieser Sitzung für den damaligen BKA-Präsidenten, Dr. Kersten, finden sich Angaben über die neuesten Erkenntnisse in Sachen Khafagy und al-Jamal inklusive der durch die BKA-Beamten beobachteten Haftbedingungen und Verhörmethoden auf der Eagle Base. Diese Beiträge seien nach Aussage des Zeugen Zorns von ihm auf Anforderung für die Sicherheitslage am 9. Oktober 2001 gefertigt worden. (Port, Protokoll-Nr.

85, S. 19, 35; Zorn, Protokoll-Nr. 85, S. 66) Ein der Vorbereitung des Chefs BK, Steinmeier, auf diese Sicherheitslage dienender Gesprächsvorschlag sah zudem vor, den aktuellen Stand zu diesem Fall beim BKA-Vertreter abzufragen. Wörtlich heißt es in dem Fragevorschlag: „BKA: Stand im Fall der in Bosnien festgenommenen beiden Personen, eine davon hatte eine Wohnung in München. Ursprünglich wollten die Bosniaken diesen nach Ägypten abschieben – Stand? – Vielleicht kann AA etwas ergänzen, da sich nach meiner Kenntnis die Botschaft in das Abschiebeverfahren eingeschaltet hat.“ (MAT A 308, 307/1, 306/2, Bl. 35) Dies zeigt, dass die Sicherheitslage also keineswegs das Interesse an Khafagy verloren hatte, nachdem man festgestellt hatte, dass er nicht von Abu Zubeydah begleitet wurde. Mit dieser Argumentation wurde aber versucht, darzulegen, dass der Fall doch nicht in der Sicherheitslage vom 9. Oktober 2001 zur Sprache gekommen sein soll. So hat der Zeuge Uhrlau die angeblich ausgebliebene weitere Erörterung der Festnahmen Khafagys und al-Jamals in dieser und auch der folgenden Sicherheitslage vor dem Ausschuss damit erklärt, dass sich die Sicherheitslage im Kanzleramt ausschließlich deshalb mit dem Fall Khafagy beschäftigt habe, weil er als Begleiter Abu Zubaydah vermutet wurde. Nachdem sich dies bereits zwei Tage später als falsch herausgestellt, sei die Angelegenheit für das BK erledigt gewesen. In der Sicherheitslage vom 9. Oktober 2001 sei der Fall Khafagy und damit auch die Erkenntnisse des BKA zu seinen Haftumständen nicht erörtert worden. (Uhrlau, Protokoll-Nr. 89, S. 58, 62) Dies erklärten auch andere Teilnehmer an dieser und späteren Sicherheitslagen (Fromm, Protokoll-Nr. 93, S. 7; Uhrlau, Protokoll-Nr. 89, S. 59) sowie der Zeuge Dr. Steinmeier vor dem Ausschuss: „Ich habe diesen Fall Khafagy von da an nicht weiter verfolgt. (...) Beim Fall Khafagy gab es, nachdem sich erstens herausgestellt hat, Abu Subeydah war nicht die Person, für die wir sie hielten, und keine weitere Befassung in der Sicherheitslage mehr stattgefunden hat dazu, keine Berührungspunkte mehr zum damaligen Chef des Kanzleramtes.“ (Steinmeier, Protokoll-Nr. 91, S. 91) Steinmeiers Vorbereitungsunterlagen für den 9. Oktober 2001 sagen da aber etwas anderes. Ferner ist fraglich, warum Erörterungen am 29. September und 3. Oktober 2001 stattfanden, wenn man nach zwei Tagen wusste, der Begleiter Khafagys war nicht Abu Subeydah. Die Informationen lagen jedenfalls im Kanzleramt vor. Der stellvertretende Leiter der Abteilung 6, Wenckebach, will noch 2001 in einem Flurgespräch durch Herrn Vorbeck, der in dem Fall die Federführung innehatte, von den Umständen auf der Eagle Base erfahren haben. Der Zeuge Wenckebach sagte vor dem Ausschuss: „Der war nach meiner Erinnerung auch der Erste, der mir gesagt hatte: Die Beamten des BKA haben übrigens dieses Angebot zu einem Gespräch nicht genutzt, weil sie den Eindruck hatten, dass der Gefangene nicht nach den Regeln des Strafprozessordnung – er hat das etwas kraftvoller ausgedrückt; das Wort „gefoltert“ fiel wohl auch – behandelt worden sei.“ (Wenckebach, Protokoll-Nr. 87, S. 57) Die hierzu vernommenen Mitarbeiter der Abteilung 6 sowie die Zeugen Uhrlau, Vorbeck und der damalige Chef BK, Steinmeier, gaben jedoch an, hiervon erst im Jahr 2006, im Zuge der damals einsetzenden Medienberichterstat-

tion und im Nachgang zu den durch die Vernehmungen des Ausschusses zum Fall el-Masri zu Tage geförderten Hinweisen, Kenntnis erlangt zu haben. (Uhrlau, Protokoll-Nr. 89, S. 58; Vorbeck, Protokoll-Nr. 89, S. 16, 21) Das Kanzleramt sei weder durch das BKA, noch in seiner Funktion als Fachaufsicht vom BND (Uhrlau, Protokoll-Nr. 89, S. 62, 65 - 66; Vorbeck, Protokoll-Nr. 89, S. 26) oder auf andere Weise bis zu diesem Zeitpunkt über die Haft- und Verhörumstände auf der Eagle-Base informiert worden. Wenn dies zutreffen sollte, wäre es jedenfalls ein erhebliches Versäumnis gewesen, die Methoden der Amerikaner dem Kanzleramt zu verschweigen und ihm dadurch die Möglichkeit zu nehmen, über eine politische Reaktion hierauf zu entscheiden. Wahrscheinlicher ist aber nach der Indizienlage, insbesondere auch nach der im Ausschuss festgestellten Informationsaustauschpraxis zwischen den Sicherheitsbehörden, dass die Erkenntnisse über die Bedingungen auf der Eagle Base und die Methoden der Amerikaner auch den Entscheidungsträgern in der Sicherheitslage zeitnah zur Kenntnis gelangten. Dies wirft dann aber die Frage auf, warum seitens der Bundesregierung keinerlei Kritik an den Methoden der USA formuliert worden ist, und warum für die eigenen Behörden keine Maßstäbe über das Vorgehen bei künftigen, ähnlichen Fällen entwickelt worden ist. Darin liegen deutliche Versäumnisse der damaligen Bundesregierung.

#### **d) Fehlender Einsatz für eine Rückkehr nach Deutschland**

Bereits am 28. September 2001 teilte ein Mitarbeiter der US-Botschaft in Sarajewo den BKA-Beamten Port und Zorn mit, dass eine Abschiebung Khafagys nach Deutschland zum 30. September 2001 hin avisiert sei, man jedoch mit den bosnischen Behörden den genauen Termin noch nicht fixiert habe. (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 39) Am 3. Oktober 2001 schließlich informierte sie der Leiter der USNIC, dass der Kommandeur der SFOR im direkten Kontakt mit der ägyptischen Botschaft stehe und eine Abschiebung Khafagys nach Ägypten zum 6. Oktober 2001 (MAT A 311, 312, 306/3, Bl. 102) geplant sei. In die folgende Abstimmung waren das BKA, das Bundesministerium des Innern, das Auswärtige Amt und die deutsche Botschaft eingebunden. Bei der Abstimmung ging man auf deutscher Seite fälschlicherweise von einem Asylanten-Status Khafagys aus. Das war zumindest ein grobes Versehen. Denn Khafagy besaß eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung, was sich ohne größere Umstände hätte feststellen lassen können. Im Ergebnis sah man keine Grundlage, „gegen die geplante Auslieferung Khafagys nach Ägypten weiter als bisher zu intervenieren.“ (MAT A 305, Bl. 22, 23) Deutschland hat sich nach seiner Freilassung demnach nicht für eine direkte Rückkehr Khafagys nach Deutschland, wo er seit Jahrzehnten seinen Lebensmittelpunkt hatte und wo seine Familie lebte, eingesetzt. Khafagy stellte nicht ansatzweise ein Sicherheitsrisiko für Deutschland dar. Vermutungen in diese Richtung beruhten einzig und allein auf schlampigen Informationen und Fehlern deutscher Behörden. Es ist erschreckend, wie schnell eine Person mit einem arabischen Namen durch Behördenhandeln das Opfer einer menschenrechts- und rechtsstaatswidrigen Behandlung

werden kann. Nach der unterbliebenen gebotenen Intervention zugunsten Khafagys wurde dieser am 6. Oktober 2001 nach Ägypten abgeschoben. Es bestand dabei die Gefahr, dass er dort erneut verhaftet werden könnte, nachdem er bereits als junger Mann dort eine 15-jährige Haftstrafe wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der Moslembruderschaft absitzen musste. Bis zuletzt habe man ihm nicht mitgeteilt, wohin er gebracht werde. Erst als die Maschine in Kairo landete, habe er gewusst, dass er nach Ägypten gebracht wurde. (Khafagy, Protokoll-Nr. 81, S. 82, 84) In Ägypten angekommen, sei Khafagy vom Flughafen aus zum ägyptischen Nachrichtendienst gefahren und dort in ein Zimmer gebracht worden, in dem er die 14 Tage bis zu seiner Freilassung und Rückkehr nach Deutschland am 20. Oktober 2001 (MAT A 251, Ordn. 1, Bl. 264) unter Arrest verbracht habe. (Khafagy, Protokoll-Nr. 81, S. 82, 93) Nach knapp zwei Wochen habe man ihn aus dem ägyptischen Arrest entlassen, woraufhin er seine Familie kontaktierte und auf eigene Kosten nach München zurück flog. (Ahlem Khafagy, Protokoll-Nr. 81, S. 57) Dort traf die ihn abholende Familie und sein Anwalt Lechner auf einen „gebrochenen Mann“. Auch heute noch leidet er aufgrund seiner damaligen Erfahrungen unter Angstzuständen. (Ahlem Khafagy, Protokoll-Nr. 81, S. 57)

Zu kritisieren ist ferner der Umgang der Behörden mit der besorgten Familie und dem Rechtsanwalt der Familie Khafagy. Die Familie wurde, trotz Kenntnis der Umstände, nicht durch die deutschen Behörden über dessen Schicksal informiert. Auch auf die Nachforschungen des Rechtsanwalts Lechner hin geschah dies nicht. Wenn man sich auf dessen konkrete Anfrage hin schon zu keiner direkten Auskunft an Rechtsanwalt Lechner befugt sah, hätte man diesem doch weiterführende Hinweise geben können. So lief die Familie in kafkaesker Weise gegen eine Wand – Khafagy blieb für seine Angehörigen in unerklärlicher Weise verschwunden. Deutsche Behörden sahen sich nicht dafür zuständig, trotz vorhandenen Wissens der Familie bei der Suche zu helfen.

## **V. Komplex CIA-Flüge/Entführungsflüge über deutsches Staatsgebiet**

### **1. Einleitung**

Zu den Maßnahmen der USA gegen den internationalen Terrorismus gehört auch ein geheimes Entführungsprogramm der CIA. Innerhalb dieses Programms verbringt die CIA Terrorverdächtige, ohne jedes rechtstaatliche Verfahren, in Privatflugzeugen heimlich an Orte außerhalb der USA, um sie dort „geheim festzuhalten“ und durch „Experten“ zu befragen. (The White House, President Discusses Creation of Military Commissions to Try Suspected Terrorists, 6.09.2006, [www.whitehouse.gov/news/releases/2006/09/print/20060906-3.html](http://www.whitehouse.gov/news/releases/2006/09/print/20060906-3.html); Steinmeier, Protokoll-Nr. 91, 80) Dieses Entführungsprogramm ist als „extraordinary rendition“ (oder kurz Rendition) bekannt geworden.

Die USA geben offen zu, dass sie für „außerordentliche Überstellungen“ verantwortlich sind. Renditions seien ein „entscheidendes Mittel im Kampf gegen den Terror“, sagte die damalige Außenministerin Condoleezza Rice bei ihrem Europabesuch Ende 2005. Sie behauptete allerdings, die Gefangenen würden weder gefoltert noch an Folterstaaten ausgeliefert. Details teilt die US-Regierung allerdings nicht mit, auch eine unabhängige Untersuchung der Vorgänge lässt sie nicht zu.

Der Ausschuss hat untersucht, inwieweit dieses Entführungsprogramm deutsches Staatsgebiet betroffen hat und ob die Bundesregierung gegebenenfalls hierfür mitverantwortlich ist. Die hierzu durchgeführte Beweisaufnahme des Ausschusses hat der von ihm eingesetzte Ermittlungsbeauftragte Dr. Jacob, der ehemalige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, vorbereitet und über die von ihm gesichteten Beweismittel dem Ausschuss am 31. März 2008 einen Bericht vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Berichts hat der Ausschuss mehrere Zeugen vernommen und ist zu folgenden Feststellungen gekommen:

Die USA haben gegenüber deutschen Stellen bislang keinerlei Stellungnahme darüber abgegeben, ob und in welchem Umfang die Entführungsflüge der CIA auch deutsches Staatsgebiet berührten. Der Ausschuss konnte schließlich auf Grundlage von Flugdaten und Informationen ausländischer Stellen rekonstruieren, dass zumindest zwei Entführungsflüge über deutsches Staatsgebiet erfolgten: Am 18. Dezember 2001 transportierte die CIA zwei ägyptische Terrorverdächtige von Schweden nach Kairo, die der schwedische Nachrichtendienst der CIA in Schweden übergeben hatte. Nach Aussage des Ermittlungsbeauftragten, Dr. Jacob, durchquerte das Flugzeug – ohne Zwischenlandung – deutschen Luftraum: „Der Einflug war [...] über Rügen, Fürstenwalde, Hermsdorf wieder raus. Die Zeiten sind: Ortszeit 22:34 Uhr, Ausflug über Hermsdorf 23:01 Uhr. Das heißt also, es waren ungefähr 27 Minuten.“ (Jacob, Protokoll-Nr. 91, 55) Ferner transportierte die CIA am 17. Februar 2003 einen ägyptischen Terrorverdächtigen von Mailand (Aviano) über Ramstein nach Kairo. Zu dem Umweg über Ramstein hat der Ermittlungsbeauftragte, Dr. Jacob, vor dem Ausschuss bekundet: „Wir haben [...] alles abgecheckt, sodass wir jetzt [...] sagen können: Nein, es ist [...] klar, dass in der Tat dieser Flug über Ramstein gelaufen ist.“ (Jacob, Protokoll-Nr. 91, 55)

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, ob dies die einzigen Entführungsflüge über deutsches Staatsgebiet waren. Der Ermittlungsbeauftragte des Ausschusses hat hierzu vor dem Ausschuss ausgeführt: „Es ist festzustellen, dass eigentlich nur die einschlägigen amerikanischen Stellen wissen, wie viele Terrorverdächtige transportiert wurden, wann und wo sie in welches Flugzeug gebracht wurden und ob sie über deutsches Staatsgebiet geflogen sind. Mir war also trotz der umfangreichen Recherchen vor diesem Hintergrund eine seriöse Aussage darüber, wie viele Terrorverdächtige über deutsches Staatsgebiet tatsächlich geflogen wurden, nicht möglich, mangels einer entspre-

chenden Kooperation der US-Stellen.“ (Jacob, Protokoll-Nr. 91, 48) Aus diesem Grund habe er nur „zufällig verfügbare Informationen“ wie „Berichte von freigelassenen Gefangenen der CIA“ mit Flugdaten in Bezug setzen können. (Jacob, Protokoll-Nr. 91, 48) Dr. Jacob hatte während der Rechercharbeit oft bemängelt, dass von der Bundesregierung angeforderte Akten sehr spät oder stark geschwärzt geliefert wurden.

Abweichend vom Feststellungsteil des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses ist die FDP-Fraktion der Meinung, dass es ausreichend Hinweise und Belege dafür gibt, dass viele Renditions auch über deutsches Staatsgebiet stattgefunden haben und dass die Bundesregierung davon Kenntnis hatte.

## 2. Sachverhalt und Hintergründe

### a) Renditions (Verschleppungsflüge)

Der Ausschuss hat den Zeugen Dick Marty, Abgeordneter des schweizerischen Parlaments (Ständerat) und des Europarats, gehört. Marty war vom Europarat als „Berichterstatter“ damit betraut, zu den CIA-Entführungen und den CIA-Geheimgefängnissen in Europa zu ermitteln. Nach seinen Feststellungen ist davon auszugehen, dass auch Deutschland im Anti-Terror-Kampf Menschenrechte missachtet habe. Europäische Regierungen, darunter die deutsche, hätten unter Hinweis auf angebliche „Staatsgeheimnisse“ Menschenrechtsverletzungen verschleiert.

Dies erscheint plausibel. Schon der Blick auf die geographische Lage Europas legt nahe, dass viele der interkontinentalen Rendition-Flüge über Europa geführt haben müssen. Es ist, wie Dick Marty feststellt, „äußerst unwahrscheinlich, dass die europäischen Regierungen, oder zumindest ihre Geheimdienste, nichts bemerkt haben“. Bisher ist die Regierung von Bosnien-Herzegowina die einzige, die offiziell eingestanden hat, dass sie an einer Rendition beteiligt war. Der Marty-Bericht benennt daneben Schweden, Großbritannien, Italien, Mazedonien, die Türkei und Deutschland als Länder, die möglicherweise die Rechte Einzelner verletzt haben, sowie elf Länder im Zusammenhang möglicher illegaler aktiver oder passiver Begünstigung. (Auszug aus dem Bericht Dick Marty zur Praxis der Renditions: The HVD programme has, to a certain extent, grown out of an assertion of *independence* on the part of the CIA in the exercise of “exclusive custody” over its high-value detainees for as long as it continues to question them. However, as my findings in the following sections demonstrate, the CIA’s clandestine operations in Europe – including its transfers and secret detentions of HVDs – were sustained and kept secret only through their operational *dependence* on alliances and partnerships in what is more traditionally the military sphere .... In the course of our discussions with intelligence officials in the United States, a senior member of the CIA Counterterrorist Center made the following remarks to our team: “Many European countries have multiple security services. And in most countries the Agency deals with all of them: with the police, with the anti-

terrorism police, with foreign intelligence, with other units – and of course with military intelligence ... But for the HVD programme we worked strictly in line with ‘need-to-know’.” Even in this context, the HVD programme is different. One senior source in the CIA Counterterrorism Centre told us: “If a guy is captured on the battlefield and sent to [Guantanamo], that’s got nothing to do with it. But I think there is a tendency in the media, in Europe and in America, to blend together what the FBI is doing, what the military is doing and what the CIA is doing – to attribute it all to the same programme. And frankly, you can’t do that. The HVD programme is a very structured, very rigorous programme.”)

Dass die USA Renditions durchführten, war auch in der Öffentlichkeit weitgehend bekannt. Das Entführungsprogramm der CIA und die mögliche Beteiligung der Bundesregierung war beispielsweise Thema in vielen Artikeln und Veröffentlichungen.

Laut Stern (Stern vom 21.12.2005) gab es mehr als 400 Starts und Landungen des US-Geheimdienstes mit privaten Airlines auf deutschem Boden, wobei deutsches Recht gebrochen wurde. Weder wurde eine Einflugerlaubnis beantragt, noch das Luftfahrtbundesamt über den Zweck des Fluges informiert, wozu auch der „gewerbliche Gelegenheitsverkehr“ verpflichtet ist.

Nach Angaben der Süddeutschen Zeitung (Süddeutsche Zeitung vom 27. April 2006), ist die CIA seit 2001 mehr als tausend Mal unangemeldet über europäisches Territorium geflogen. Allein 437 Flüge hätten über deutsches Territorium geführt.

Spiegel-Online (Spiegel-Online vom 25.04.2006) berichtet über die Aussage des amerikanischen Anwalts Stephen Oleksey, der die „Algerian Six“, (die sechs entführten Algerier aus Bosnien) vertritt, vor dem Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlamentes. Seine bosnischen Mandanten seien vom deutschen Stützpunkt Ramstein aus nach Kuba geflogen worden. Bei einer Zwischenlandung in der Türkei seien weitere mutmaßliche Terroristen aufgenommen worden.

„Airliners-online“ („Airliners-online“ vom 1.03.2006) meldet, die Frankfurter Flughafengesellschaft Fraport wisse über Details von aktuellen CIA-Flügen über Deutschland Bescheid, beispielsweise über genaue Angaben zu den Flügen der vom Europarat als CIA-verdächtig eingestuften Boeing 737 mit der Registriernummer N 368 CE.

Laut FAZ-Net (FAZ-Net vom 25.11.2005) war über CIA Flüge, zur Verbringung Verdächtiger in Folterstaaten schon vor 2005 in amerikanischen Zeitungen zu lesen. Verwiesen wird auf den Bericht einer Geheimdienstspezialistin der „Washington Post“, Dana Priest, vom 27. Dezember 2004, und auf einen Beitrag von Scott Shane, Stephen Grey und Margot Williams in der „New York Times“ vom 31. Mai 2005. Die Namen der wichtigsten Tarnfirmen der CIA zum Betreiben von zivilen Flugzeu-

gen - „Premier Executive Transport Services“ aus Delaware, „Aero Contractors“ aus North Carolina sowie „Pegasus Technologies“ und „Tepper Aviation“ aus Florida - seien in den Vereinigten Staaten bereits seit langem so gut bekannt, dass Dana Priest ihren Artikel über die CIA-Flieger mit der Überschrift „Offenes Geheimnis im Krieg gegen den Terror“ versah.

Auch von Landungen und Zwischenstopps der CIA-Flüge in Deutschland (Frankfurt und Ramstein), Großbritannien, Schweden und auf Zypern sowie in Gambia und Marokko, in Indonesien, Pakistan, im Irak, in Afghanistan, Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Kuwait, Usbekistan und anderen Ländern sei in amerikanischen Medien unter Berufung auf Regierungsmitarbeiter und auf im Internet verfügbare Informationen von Hobby-Flugzeugbeobachtern (plane spotters) seit langem die Rede.

Der Sprecher des europäischen Hauptquartiers der US-Armee, EUCOM in Stuttgart, gab am 15.12.2005 öffentlich zu: „Wir (die Eucom in Stuttgart) haben Gefangene transportiert, und wir haben das noch am selben Tag bekannt gegeben.“ Weiter sagte er zur Rendition der Algerian Six, die EUCOM habe die Aktion damals „mit den beteiligten Nationen koordiniert“.

#### b) Wissensstand der Bundesregierung

Die Aussagen der vom Ausschuss gehörten Mitglieder der Bundesregierung, die von alledem bis dahin nichts gewusst haben wollen, stehen zu dieser breiten Berichterstattung in einem krassen Missverhältnis. Es ist unglaublich, dass niemand in der Bundesregierung die umfassenden Presseberichte gelesen haben will. Die FDP-Fraktion ist daher der Auffassung, dass die Bundesregierung über den Zeitpunkt, zu dem sie Kenntnis von der Rendition-Praxis erlangt hat, falsche Angaben gemacht haben muss.

Auch für Dick Marty ist es „absolut unglaublich“, dass die europäischen Regierungen und damit auch die Bundesregierung bis 2005 nichts von diesen Praktiken der CIA gewusst haben wollen. Er verwies vor dem Ausschuss auf die bereits lange vor 2005 publizierten Medienberichte zu den Verschleppungen Terrorverdächtiger mit getarnten Flügen zu Geheimgefängnissen in diversen Ländern, wo die Betroffenen möglicherweise auch misshandelt oder gefoltert wurden. Marty sagte, er glaube nicht, dass Deutschland von diesen Praktiken „abgekapselt“ gewesen sei.

Laut Marty fasste die NATO auf ihrer Tagung Anfang Oktober 2001 in Athen (hier irrte Marty, die Tagung war in Brüssel) einen informellen Beschluss, der die Befugnisse der USA im Kampf gegen den Terror auf den jeweiligen Gebieten der europäischen Partnerstaaten ausweitete. „Die Vereinigten Staaten haben gesagt: Wir führen diesen Krieg, die CIA hat besondere Ermächtigungen bzw. Befugnisse bekommen, und wir verlangen, dass wir totale Freiheit bei den Airports, den Flughäfen, haben und dass unsere Agenten straflos bleiben.“ (Protokoll-Nr. 124,

S. 11) Die Information der jeweiligen Regierungen über auf ihrem Territorium durchgeführte Aktionen sollten äußerst restriktiv („Grundsatz „need to know“) nur denjenigen Entscheidungsträgern übermittelt werden, die davon erfahren mussten, um die Aktion durchführen zu können (Protokoll-Nr. 124, S. 11).

Auf schriftliche Frage des Abgeordneten Hellmut Königshaus (Schriftliche Frage des Abgeordneten Hellmut Königshaus vom 1. April 2009) nach dem genauen Wortlaut „der Vereinbarung der NATO-Tagung in Athen Anfang Oktober 2001“, über die Dick Marty in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 26.03.2009 berichtet hatte, antwortete Staatsminister Gernot Erler für die Bundesregierung, dass ihr „weder eine NATO Tagung Anfang Oktober in Athen“ bekannt sei, „noch eine anlässlich einer solchen Tagung“ (sic!) getroffene Vereinbarung.

Auf Nachfrage des Abgeordneten in der mündlichen Fragestunde (22. April 2009, Plenarprotokoll 16/216, S. 23458 ff.) erklärte Staatsminister Dr. Gernot Erler nochmals, dass es Vereinbarungen mit dem von Dick Marty dargestellten Inhalt nicht gebe; die Entscheidung mit des NATO-Rates unterlägen im übrigen der Geheimhaltung, so dass der Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht mitgeteilt werden könne.

Die Behauptung Erlers, es habe keine derartige Vereinbarung gegeben, erscheint unplausibel, da nach der Entführung des el-Masri der damalige US-Botschafter Coats nicht etwa den Außenminister oder den Bundeskanzler informierte, sondern den dafür nicht zuständigen damaligen Innenminister Schily, der sich zudem zu Stillschweigen auch gegenüber den zuständigen deutschen Behörden und den übrigen Mitgliedern der Bundesregierung verpflichten ließ. Das entspricht genau dem Verhaltensmuster, das laut Dick Marty Informationen in Brüssel abgesprochen worden sein soll.

Dies, und dass Schily sich darauf einließ, kann bei einem pflichtbewussten und rechtstreuen Juristen wie Otto Schily nur damit erklärt werden, dass es entgegen der Darstellung der Bundesregierung eine solche Vereinbarung sehr wohl gab. Immerhin wurde er in dem Gespräch über eine schwerwiegende Straftat informiert, und ohne rechtfertigende Gründe könnte sein Schweigen den Tatbestand einer Strafvereitelung im Amt erfüllen. Fragen, welche anderen rechtfertigenden Umstände Schily für sein Verhalten in Anspruch nehmen könnte, beantwortete die Bundesregierung nicht (ebenda, S. 23460), weshalb anzunehmen ist, dass es sie nicht gibt.

Der vorläufige Bericht des zur Aufklärung dieser Vorgänge eingesetzten „Nichtselbständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments“ (vorläufiger Bericht „Nichtselbständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments“ vom 24. April 2006) vom 24. April 2006 hält es: „... auf der Grundlage der bisherigen Zeugenaussagen und Unterlagen für unwahrscheinlich, dass einige europäische Regierungen nicht Kenntnis von den Aktivitäten im Rahmen außerordentlichen Überstellungen hatten, die in ih-

rem Hoheitsgebiet und ihrem Luftraum oder ihren Flughäfen vor sich gingen ...“.

Der Ermittlungsbeauftragte Dr. Jacob hat das Ergebnis seiner Untersuchung vor dem Ausschuss wie folgt zusammengefasst: „Die Beteiligten haben mir dazu gesagt, dass sie von Flügen der CIA, von organisierten Flügen der CIA frühestens Ende 2004, Anfang 2005 erfahren hätten und mit Deutschlandbezug, was die einschlägige Frage war, eben mit der Kenntnis des Falles Abu Omar.“ (Jacob, Protokoll-Nr. 91, S. 65)

Der Vizepräsident des Bundeskriminalamtes, Falk, hat vor dem Ausschuss als Zeuge bekundet, der dem BKA im Juni 2004 bekannt gewordene Fall el-Masri sei für ihn der erste „dienstliche Anlass“ gewesen, „in Richtung“ Gefangenflüge und Geheimgefängnisse der CIA nachzudenken: „Es hat dann – und das war für mich eigentlich der einschlägige Informationszugewinn, immer unter dem Vorbehalt, dass es Medienmeldungen waren – einen Bericht unseres Verbindungsbeamten in Washington gegeben, Anfang 2005, über einen Artikel in der Washington Post, der aus dem Dezember 2004 stammte, und über einen großen Artikel in The New Yorker aus Anfang 2005, die sich beide mit dem Einsatz von Flugzeugen, mit sogenannten Geistergefängnissen und mit dieser Rendition-Praxis auseinandergesetzt haben.“ (Falk, Protokoll-Nr. 91, S. 31) Er habe jedoch, als sich im Jahr 2004 Verdachtsmomente zeigten, „die Bundesregierung informiert, weil das dort offensichtlich schon eine Dimension, nach dem, was da geschildert war, angenommen hatte, die dafür sprach, dass das auch ein Thema in Europa werden würde“.

Der seinerzeit im Bundeskanzleramt für Terrorismus und Nachrichtendienste zuständige Referatsleiter Vorbeck hat vor dem Ausschuss dargelegt, er habe gewusst, dass Terrorverdächtige „in den USA nicht vor Gericht standen, und von denen ich wusste, dass sie auch nicht auf Guantánamo waren; da war ich mir aber nicht so ganz sicher.“ Das amerikanische sei ein anderes Vorgehen als das deutsche. „Wir haben einen justiziellen Ansatz, die Amerikaner bevorzugen andere Methoden – das wurde bei der Zusammenarbeit natürlich berücksichtigt“. Vorbeck umschrieb so das arbeitsteilige Vorgehen von deutschen Diensten und US-Behörden. Wie die „anderen Methoden“ der US-Amerikaner aussahen, wollte man jedoch offenbar nicht allzu genau wissen – aus „Rücksicht“ auf die USA. „Bestand Ihre Rücksichtnahme genau darin, sich keine weiteren Gedanken zu machen?“ fragte deshalb der CSU-Abgeordnete Thomas Silberhorn. Vorbeck: „Das kann ich nicht ausschließen.“

Dass die entführten Terrorverdächtigen von der CIA auf dem Luftweg auch über Deutschland verschleppt werden könnten, war für das Kanzleramt indessen kein Problem: „Ich habe einfach den Deutschlandbezug nicht gesehen“ sagte Vorbeck. Dieser sei doch allein deshalb nahe liegend gewesen, weil die Bundesrepublik das Land mit der höchsten Dichte an US-Militärflugplätzen zwischen dem nahen Osten und Amerika sei, warf der Abgeordnete

Hellmut Königshaus ein. „Das war mir nicht so präsent“, meinte Vorbeck hierzu.

Der Zeuge Steinmeier beharrte vor dem Ausschuss darauf, er habe erst 2004 durch einen Zeitungsbericht von der Verschleppungspraxis der CIA erfahren – was übrigens, wenn es denn stimmte, ein Armutszeugnis für die deutschen Dienste wäre. Aber so war es wohl nicht. Tyler Drumheller, der damalige CIA-Operationschef für Europa, hat beispielsweise dem Stern berichtet, er habe die deutschen Stellen, darunter auch das Kanzleramt, bereits 2001 – also noch vor der Verschleppung von Zammar – über diese Aktionen der CIA informiert (Stern vom 11.03.2008). Auch mit dem damaligen Kanzleramtschef Steinmeier und dem Geheimdienstkoordinator Uhrlau habe er seinerzeit persönlich gesprochen.

Der Zeuge Steinmeier bestreitet dies bis heute. Er behauptete im Untersuchungsausschuss sogar, den Mann gar nicht zu kennen. Der damals für die Geheimdienste zuständige Chef des Kanzleramtes will also trotz der Turbulenzen nach „9/11“ und der aus Bundeskanzler Schröders „uneingeschränkter Solidarität“ geborenen engen Zusammenarbeit mit der CIA deren Europachef nicht einmal gekannt, sein damaliger Geheimdienst-Koordinator Uhrlau ihn, wie er im Ausschuss behauptete, nur einmal kurz getroffen haben. Das erscheint nicht glaubhaft. Es würde, wenn es so wäre, auch ein sehr schlechtes Licht auf die für die Terrorabwehr Verantwortlichen im Kanzleramt werfen, wenn sie einer solch ernststen Bedrohungslage und nach Zusage der uneingeschränkten Solidarität mit den USA bei der Terrorabwehr nicht einmal den CIA-Europachef gekannt hätten.

Der Zeuge Uhrlau zeigte sich auch früher bereits wenig interessiert, die Fakten zu ermitteln. In der „Zeit“ vom 30. November 2005 äußerte er sich zu etwaigen CIA-Flügen in und über Deutschland: „Wir haben keine Hinweise, keine Fakten. Es gibt nur Gerüchte.“ Justizministerin Brigitte Zypries äußerte sich in der „Welt“ (Welt vom 29.12.2005) ähnlich: „Wir haben bislang keine belastbaren Erkenntnisse, ob es derartige Flüge tatsächlich gab. Die Amerikaner haben uns solche Flüge nicht angezeigt. Es gibt Regelungen, nach denen jedes Flugzeug angemeldet werden muss, wenn es in deutschen Luftraum einfliegt .... Im Rahmen der Rechtshilfe hätte ein solcher Durchflug der Zustimmung der Bundesrepublik bedurft“.

Verkehrsminister Wolfgang Tiefensee zeigte sich davon nicht informiert. Im „Stern“ (Stern vom 21.12.2005) erklärte er: „Die Flüge wurden offenkundig als nicht gewerblich angemeldet. Damit waren sie auch nicht genehmigungspflichtig.“ Obwohl also die Justizministerin feststellt, dass die CIA-Überflüge der „Zustimmung der Bundesrepublik“ bedurft hätten, zeigt sich der Verkehrsminister darüber nicht informiert.

Es fällt auf, dass die Bundesregierung offenkundig nichts unternahm, um das behauptete Nichtwissen über die CIA-Flüge aufzuhellen. Hierfür gibt es ein breites Spektrum an möglichen Maßnahmen, insbesondere auch nachrichten-

dienstlicher Art, da hier die Verletzung der nationalen Souveränität im Raum steht, die etwa die USA im umgekehrten Fall sicherlich mit Nachdruck aufklären würden.

Der Zeuge Vorbeck steht einer solchen weitergehenden Kontrolle derartiger Flüge, selbst der nicht auf das NATO-Truppenstatut gestützten CIA-Flüge, sehr kritisch gegenüber: „Die Frage ist, ob das eine Aufgabe für die Nachrichtendienste ist, für die ich eben zum Teil mit zuständig bin. Da gibt es aber nun auch eine, ich glaube, von allen Bundesregierungen bisher geübte Praxis, dass man mit nachrichtendienstlichen Mitteln nicht an NATO-Partner herangeht.“ (Vorbeck, Protokoll-Nr. 89, S. 42)

Vieles spricht dafür, dass die Haltung des Zeugen Vorbeck, die Unterstützung der USA durch Wegsehen zu praktizieren, jedenfalls in der derzeitigen Bundesregierung und der rot-grünen Vorgängerregierung bis in die politische Spitze verbreitet war.

### c) Strafverfolgung/gesetzgeberische Maßnahmen

Der Ermittlungsbeauftragte Dr. Jacob hat in seinem Abschlussbericht - anders als der Generalbundesanwalt - im Fall Abu Omar zumindest den Anfangsverdacht einer Verschleppung gesehen. Zu dem Entführungsflug Mailand-Ramstein-Kairo leitete die Staatsanwaltschaft Zweibrücken am 19. Juli 2005 ein Ermittlungsverfahren ein. Das von ihr über zweieinhalb Jahre geführte Ermittlungsverfahren wegen des „Verdachts der Freiheitsberaubung und anderer Delikte“ stellte sie am 21. Januar 2008 „mangels Täterermittlung“ gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. (Schreiben der Staatsanwaltschaft Zweibrücken an den Ermittlungsbeauftragten vom 21.01.2008; Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 32) Es habe nicht geklärt werden können, welcher der seinerzeit in Mailand – wegen der dort begonnenen Entführung des Abu Omar – angeklagten CIA-Agenten an dem Flug mit Zwischenlandung in Ramstein Teil genommen habe. Das beruhe auf der fehlenden Mitwirkung der US-Behörden.

Dass sich die Täter aufgrund fehlender Mitwirkung der US-Behörden nicht ermitteln ließen und somit das Verfahren trotz hinreichender Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten eingestellt werden musste, zeigt, dass die Bundesregierung nichts getan hat, um die US-Behörden zur Kooperation zu veranlassen. Im Gegenteil schien ihr daran gelegen, sich mit Nichtwissen zu entlasten.

Dabei hätte es durchaus Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen gegeben, wenn die Bundesregierung die Ermittlungsbehörden unterstützt hätte. Der Ermittlungsbeauftragte Dr. Jacob beispielsweise hat durch einen Ausdruck der Internetseite des US-Hauptquartiers US-EUCOM (Die Netzseite von US-EUCOM mit der Stellungnahme aus dem Jahr 2005 lässt sich nach Feststellung des Ausschusses mittlerweile nicht mehr aufrufen) in Stuttgart eine Selbstdarstellung dieser Dienststelle aus dem Jahr 2005 dokumentiert. Demzufolge hat US-

EUCOM dazu beigetragen, Gefangene nach Guantánamo Bay zu transportieren [„EUCOM contributions [...] have included [...] movement of detainees to Guantánamo Bay“] (MAT A 315, Ordner 28, S. 252, 5. Absatz). Dies habe jedoch „nach Auskunft des Innenministeriums“ vom BKA „nicht abgesichert werden“ können. (Zypries, Protokoll-Nr. 93, S. 73) Die Staatsanwaltschaft Stuttgart habe aber gemäß § 152 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. (Zypries, Protokoll-Nr. 93, S. 76),

Der von der Staatsanwaltschaft Stuttgart geprüfte Vorwurf, von seinem Standort in Stuttgart aus habe US-EUCOM Entführungsflüge geplant, war dem Zeugen Fromm, dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, „jedenfalls so“ nicht geläufig. „Ich kann aber nicht ausschließen, dass das im Amt bekannt war. Es ist eine militärische Einrichtung, wie Sie wissen, die nicht, nicht von vornherein jedenfalls, dazu geeignet ist, dass wir uns damit befassen. Da gilt im Prinzip das Gleiche und erst recht das, was ich in Bezug auf die amerikanischen Nachrichtendienste hier in Deutschland ausgeführt habe.“ (Fromm, Protokoll-Nr. 93, S. 11)

Hierzu sagte der Vizepräsident des BKA Falk vor dem Untersuchungsausschuss, zu dem von der Staatsanwaltschaft Stuttgart geprüften Vorwurf, von Stuttgart aus habe US-EUCOM Entführungsflüge geplant, habe die Bundesanwaltschaft, dem BKA keinen Ermittlungsauftrag erteilt. (Falk, Protokoll-Nr. 91, S. 43)

Dass die Ermittlungsbehörden trotz dieser vom Ermittlungsbeauftragten dokumentierten Beteiligung von in Deutschland stationierten US-Stellen an Renditions keine weiteren Aufklärungsbemühungen zeigten und auch die Bundesregierung ersichtlich nichts weiter zur Sachverhaltsaufklärung unternahm, unterstreicht noch einmal die hier praktizierte „Drei-Affen-Strategie“: nichts sehen, nichts hören, nichts sagen.

Im Februar 2008 musste die US-Regierung erstmals gegenüber der Regierung eines europäischen Staates, dem Vereinigten Königreich konkret einräumen, ohne Erlaubnis dessen Territorium für Entführungsflüge nach Guantánamo genutzt zu haben. (Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, Fn. 14, mit weiteren Nachweisen) Der Zeuge Dr. Steinmeier hat dazu vor dem Ausschuss erklärt: „Ich habe daraufhin der amerikanischen Außenministerin sofort – und zwar bereits am 4. März 2008, – einen Brief geschrieben. Ich habe in diesem Brief an sie an ihre, die Zusage der Außenministerin, erinnert, dass die USA ihre internationalen Verpflichtungen beachten und die Souveränität anderer Staaten respektieren, und ich habe in Ergänzung dessen Frau Rice gebeten, zu überprüfen, ob ein deutscher Flughafen oder deutscher Luftraum ebenfalls für Rendition-Flüge genutzt worden ist. Eine Antwort ist bislang nicht eingetroffen, aber ich kann Ihnen versichern: Wir haben immer wieder nachgehakt, nicht nur meine Mitarbeiter, auch ich persönlich. (Steinmeier, Protokoll-Nr. 91, S. 84) [...] So leid es mir tut, mehr war in diesem Gespräch an Auskünften

nicht zu erhalten. [...] Das ist ja ein Verhalten, dass die Amerikaner durchgehalten haben, auch gegenüber allen anderen Staaten. Erstmals in diesem Jahr, im Jahre 2008, ist die bisherige amerikanische Haltung durchbrochen worden durch die Mitteilung von Einzeldaten, die an die britische Regierung gegangen sind. Ob das eine Durchbrechung ist, die hinführt zu einer transparenten Information von Partnerstaaten, können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen.“ (Steinmeier, Protokoll-Nr. 91, S. 101)

Diese Haltung ist aus der Sicht der FDP völlig unakzeptabel. Es genügt gerade bei so engen Partnern wie den USA nicht, einen Brief zu schreiben und auf Antwort zu warten. Immerhin geht es hier um den Vorwurf gravierender Menschenrechtsverletzungen und einer sehr ernsten Verletzung der deutschen Souveränität.

Es trifft auch nicht zu, dass außer solchen hilflos erscheinenden Demarchen keine Möglichkeit zum Handeln bestanden hätte. Die schwedischen Behörden beispielsweise haben nach einem Bericht der tageszeitung (tageszeitung vom 28.04.2009) sehr wohl Informationen über derartige Flüge erhalten und dort zudem regelmäßige Kontrollen an Bord durchgeführt. Auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Hellmut Königshaus, wie sich die Bundesregierung ihr Nichtwissen einerseits und die konkreten Informationen und Kontrollmöglichkeiten der schwedischen Behörden andererseits erkläre, zeigte die Bundesregierung, dass sie dies nicht interessiert. Staatsminister Gernot Erler beschränkte sich auf die Erklärung, auch zu diesen „von Ihnen angeführten Umständen“ lägen der Bundesregierung „keine eigenen Erkenntnisse“ vor (Antwort auf die Frage 4/302 des Abgeordneten Hellmut Königshaus vom 7. Mai 2009)

Gesetzgeberische Maßnahmen für eine bessere Strafverfolgung solcher Rechtsverletzungen hat Bundesjustizministerin Zypries nicht für notwendig gehalten. Für eine an das Vorbild des § 269 („Wer in Verletzung des Völkerrechts auf schweizerisches Gebiet eindringt, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft“) des Schweizerischen Strafgesetzbuches angelehnte Ergänzung des deutschen Strafgesetzbuchs bestehe keine Notwendigkeit.

Daran ist zu zweifeln. Denn in der Praxis sehen die zuständigen Behörden und politischen Entscheidungsträger entweder keine Notwendigkeit oder keine Möglichkeit, einer Verletzung der staatlichen Souveränität unseres Landes entgegenzutreten, wenn diese von einer verbündeten Macht ausgeht. Das ist nicht hinzunehmen.

Es ist eindeutig, dass jedenfalls rechtlich die Möglichkeit besteht, gegen derartige Verletzungen vorzugehen. Nach § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist es Aufgabe des Bundesamtes für den Verfassungsschutz, Informationen über „... geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht“ zu sammeln und auszuwerten. Der Präsident des Bundesamtes, Fromm, hat nach eigener Aussage vor 2005 „keinen Anlass“ und somit trotz der an sich eindeutigen Rechtslage

auch keine Verpflichtung für ein Tätigwerden seiner Behörde gesehen. Er hat dies vor dem Ausschuss so erklärt: „Der amerikanische Dienst und die Aktivitäten des amerikanischen Dienstes werden von uns nicht systematisch beobachtet, und zwar deshalb nicht, weil es sich bei den USA um ein verbündetes Land handelt und der amerikanische Dienst ein Partnerdienst ist. [...]“ (Fromm, Protokoll-Nr. 93, S. 8 - 9). Er folgt damit offenbar der Linie der Bundesregierung, die um der guten Beziehungen zu den USA die eigenen nationalen Interessen zu sehr zurückstellt. Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Hinnahme solcher Aktivitäten eine Pflichtverletzung darstellt, und dies sollte erforderlichenfalls durch eine Präzisierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes klargestellt werden.

### 3. Schlussbewertung

Die Bundesregierung hat Menschenrechtsverletzungen, die von ihrem Territorium ausgingen, hingenommen und die Verletzung der nationalen Souveränität unseres Landes geduldet. Sie hat alles getan, um ihre Beteiligung an der Renditions-Praxis der USA zu verheimlichen. Es ist dem Untersuchungsausschuss aber gelungen, zu beweisen, dass es Renditions über dem deutschen Staatsgebiet gegeben hat und dass die Bundesregierung davon gewusst und sie geduldet haben muss.

Es wird noch einige Zeit dauern, bis alle Einzelheiten bekannt sind. Doch aus Zeugenaussagen von ehemaligen Gefangenen und ehemaligen CIA-Mitarbeitern, durch die Auswertung von Flugdaten und aus den Akten europäischer Ermittler lässt sich schon jetzt ein Bild gewinnen – das Bild eines „globalen Spinnennetzes“, in dem auch Deutschland eine Rolle spielte, wie es der Sonderberichterstatter für den Europarat, der Schweizer Abgeordnete Dick Marty, in seinem Bericht beschreibt.

Die FDP-Fraktion stellt fest, dass im Untersuchungsausschuss der Verdacht nicht ausgeräumt werden konnte, dass die Bundesregierung nicht alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft hat, solche Vorgänge zu verhindern und die in Rede stehenden Vorfälle aufzuklären und Täter zu ermitteln.

Die Bundesregierung hat bis heute keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob und wie sie zukünftig die Planung und Leitung der von US-EUCOM organisierten Extraordinary Renditions auf deutschem Boden unterbinden will. Bis heute ist auch nicht geklärt, ob und wann der Haftbefehl der Staatsanwaltschaft München I, gegen die CIA-Entführer von Khaled el-Masri weitergeleitet wurde oder dies zumindest geplant ist.

Die Bundesregierung hat bisher auch keine Auskunft darüber gegeben, ob und wie sie künftig Verschleppungsflüge verhindern will, ob und wie sie hierzu insbesondere die Kontrolle des Luftraums, der Flughäfen sowie verdächtiger Flugzeuge verstärken will, wie es die schwedischen Behörden vorexerziert haben.

Die Bundesregierung muss zudem aufhören, sich hinter irreführenden Rechtsansichten zu verstecken. Die Verschleppungsflüge der CIA sind zwar auch dann als nicht-gewerbliche, also staatliche Flüge zu werten, selbst wenn sie mit privaten Flugzeugen durchgeführt werden, denn der Geheimdienst arbeitet für US-Staatsinteressen. Damit gelten die zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Verschleppungsflüge gerade nicht vorsehen und deshalb unzulässig sind. Daher können und müssen sie unterbunden werden.

Die Bundesregierung muss, wenn sie keine andere Möglichkeiten zur Einwirkung auf die amerikanische Seite sieht, die pauschal erteilte Überfluggenehmigung für staatliche Flüge um solche Regelungen ergänzen, die es Bundesbehörden ermöglichen, Flugzeuge zum Landen aufzufordern und diese zu kontrollieren.

Wenn man der Auffassung folgte, dass es sich um „gewerbliche Flüge“ handelte, wäre die Kontrolle und damit die Verhinderung solcher Flüge noch einfacher. Nach dem Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt von 1944 (Chicago-Konvention) benötigen diese Flüge dann eine luftfahrtrechtliche Genehmigung. (Die Konvention sieht gemäß Artikel 3 bis 6 vor, „dass jeder Staat in Wahrnehmung seiner Staatshoheit berechtigt ist, die Landung eines Zivillflugzeugs auf einem bestimmten Flughafen zu verlangen, wenn dies unbefugt sein Hoheitsgebiet überfliegt oder wenn ausreichende Gründe für die Schlussfolgerung vorliegen, dass es zu Zwecken benutzt wird, die mit den Zielen dieses Abkommens unvereinbar sind.“) Der Transport von Personen, die unrechtmäßig ihrer Freiheit beraubt wurden, verletzt nicht nur internationale Menschenrechtsstandards, sondern steht auch nicht im Einklang mit den Zielen der Chicago Konvention. (Weiter legt die Chicago Konvention in Artikel 16 fest, dass ein Staat Flugzeuge eines anderen Vertragsstaats vor dem Start oder nach der Landung untersuchen und Papier prüfen darf.)

Die Bundesregierung hat bisher keine Stellung dazu bezogen, ob künftig Flugzeuge, die der Verschleppung von Menschen verdächtig sind, kontrolliert werden. Sie kann aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht weiter untätig bleiben, wenn nachgewiesen ist, dass Menschenrechte auf deutschem Boden und von deutschem Boden aus verletzt wurden und die nationale Souveränität verletzt wird, auch dann, wenn diese Verstöße von einem Verbündeten veranlasst oder durchgeführt werden.

## VI. Komplex (Geheim-)Gefängnisse

### 1. Einleitung

Am 8.01.2006 berichtete der Spiegel über ein Fax des ägyptischen Botschafters in London an Ägyptens Außenminister Ahmed Abul Ghait, das die Existenz von US-Geheimgefängnissen in Osteuropa beweise. Das Schreiben habe der Schweizer Geheimdienst VBS am 15. November 2005 abgefangen. Es nenne konkrete Orte und die jeweilige Anzahl von Inhaftierten.

Das Schreiben enthalte folgende Passagen:

„Die Botschaft hat aus eigenen Quellen erfahren, dass tatsächlich 23 irakische und afghanische Bürger auf dem Stützpunkt Mihail Kogalniceanu in der Nähe der Stadt Constanza am Schwarzen Meer verhört wurden. Ähnliche Verhörzentren gibt es in der Ukraine, im Kosovo, in Mazedonien und Bulgarien.“ Constanza liegt in Rumänien.

In dem abgefangenen Fax ist nach Angaben des schweizer „Sonntagsblick“ auch von dem Bericht der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch die Rede, demzufolge „am 21. und 22. September 2005 Gefangene mit amerikanischen Militärflugzeugen von der Basis Salt Pit in Kabul zum polnischen Stützpunkt Szymany und der genannten rumänischen Basis transportiert worden sind“.

Die „Washington Post“ („Washington Post“ vom 2.11.2005) hatte bereits zuvor ausführlich über ein Netzwerk von Geheimgefängnissen der CIA berichtet. „(Der Dienst) versteckt und verhört einige seiner wichtigsten al-Qaida-Gefangenen in einer Einrichtung aus der Sowjet-Ära in Osteuropa“. Behördenvertreter aus den USA und anderen Ländern hätten diese Information bestätigt.

Der Kommandeur des rumänischen Militärstützpunkts Mihail Kogalniceanu, Dan Buciuman, bestritt dies jedoch. Auch Bulgarien dementierte den Bericht der Zeitung. Außenminister Iwajlo Kalfin sagte der amtlichen Nachrichtenagentur BTA, dass es in Bulgarien keine geheimen Hafteinrichtungen der CIA gebe. Dennoch ist festzuhalten, dass die rumänische Militärbasis wird seit dem Irak-Krieg von den USA genutzt wird.

Die Bundesregierung hat nach eigenen Angaben bis heute keine Kenntnisse über derartige Gefängnisse. Sie hat aber auch nichts unternommen, um sich sachkundig zu machen, obgleich es dazu schon sehr frühzeitig hinreichenden Anlass gegeben hätte. Der zuständige Referatsleiter im Bundeskanzleramt, Vorbeck, hat vor dem Ausschuss dargelegt, er habe gewusst, dass Terrorverdächtige „in den USA nicht vor Gericht standen, und von denen ich wusste, dass sie auch nicht auf Guantánamo waren; da war ich mir aber nicht so ganz sicher.“ (Vorbeck, Protokoll-Nr. 89, S. 32) Wo also sollen sie denn dann gewesen sein? Das hat die Bundesregierung offenbar nicht interessiert.

Dabei gab es noch weiteren Anlass, sich mit dieser Frage zu befassen. So wurden auch Hinweise bekannt, dass im US-Militärgefängnis in Mannheim Gefangene festgehalten worden seien, die nicht zum US-Militär und auch nicht zu seinem Gefolge gehörten. Der Brite Peter Wright hatte im Spätsommer 2006 bei der Mannheimer Polizei eine entsprechende Strafanzeige erstattet. Er bezog sich auf einen amerikanischen Soldaten namens John Pierce, der ihm berichtet habe, in der US-Kaserne Coleman Barracks in Mannheim seien monatelang drei arabisch sprechende Männer als mutmaßliche Terroristen gefangen gehalten worden. Die Häftlinge seien von „Spezialisten“, welche die US-Soldaten für Angehörige des Geheim-

dienstes CIA gehalten hätten, gefoltert worden. Zur gleichen Zeit erfuhr das BKA, dass ein Mannheimer Bürger im Jahr 2003 über drei Gefangene „in orangefarbenen Overalls“ in den Coleman Barracks, dem Mannheimer US-Militärgefängnis, gesehen haben wollte, die menschenunwürdig behandelt worden seien. Auch dies hat die Bundesregierung nicht veranlasst, von sich aus tätig zu werden.

## 2. Sachverhalt und Hintergründe

### a) Geheimgefängnisse in Europa

Der Schweizer Abgeordnete Dick Marty, der Berichtstatter des Europarates, behauptet in seinem bereits erwähnten Bericht, eine große Zahl von Menschen sei an verschiedenen Orten der Welt von der CIA entführt und in Länder gebracht worden, wo noch immer Folter praktiziert werde. Unter Berufung auf CIA-Quellen, die er auch vor dem Ausschuss nicht offen legen wollte, schreibt Marty, besonders wichtige Verdächtige wie der «9/11-Planer» Chalid Scheich Mohammed seien in Polen festgehalten worden. Weitere mutmaßliche Terroristen seien nach Rumänien verschleppt worden. Er hat dies auch vor dem Untersuchungsausschuss noch einmal bestätigt. (Marty, Protokoll-Nr. 124)

Der „Nichtständige Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen durch die CIA“ befragte (Befragung des „Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen durch die CIA“ am 27.10.2006) hierzu die Zeugin Anne Fitzgerald, Vertreterin von Amnesty International. Frau Fitzgerald war mit den Vorgängen betraut und hatte ihre Nachforschungen auf die Existenz von Geheimgefängnissen in Europa konzentriert. Sie teilte der Delegation Einzelheiten über einen Fall von „3 Jemeniten“ mit. Diese sollen festgenommen und dann in einem Geheimgefängnis auf europäischem Hoheitsgebiet inhaftiert worden sein. Verschiedene Indizien wie die dort erhaltene Verpflegung, Klima, Gebetszeiten usw. hätten darauf hingedeutet, dass sich dieses Geheimgefängnis in Europa, möglicherweise in Rumänien oder Bulgarien, befunden habe. Einzelne Umstände ihrer Beförderung im Flugzeug würden, den Erklärungen der drei Jemeniten zufolge, untermauern, dass sich das Geheimgefängnis möglicherweise in Europa befand. Dies sei von einem Luftfahrtanalysten bestätigt worden. Der genaue Standort sei jedoch nicht festgestellt worden.

Die Bundesregierung behauptete stets, dass es keine Geheimgefängnisse gab, bzw. sie erst nach Medienberichten Anfang 2005 auf entsprechende Hinweise aufmerksam wurde. Sie behauptet bis heute, hierzu über keine belastbaren Erkenntnisse zu verfügen. Dies ist wenig glaubhaft.

Dass eine entsprechende Praxis der amerikanischen Dienste der Bundesregierung nicht unbekannt geblieben

sein kann, belegen die im Untersuchungsausschuss behandelten weiteren Beispiele mit deutschem Bezug. Bereits im September 2001 wurde der Bundesregierung bekannt, dass der damals 69-jährige Abdel Khafagy, wohnhaft in München, in Bosnien von Amerikanern verhaftet und unter „verschärften Bedingungen“ in einem Spezialgefängnis vernommen wurde. Zwei Beamte des Bundeskriminalamtes wurden sogar offiziell nach Bosnien geschickt, um den amerikanischen Dienst im Fall Khafagy zu unterstützen. Die beiden Beamten lehnen dies jedoch vor Ort ab, als sie sahen, dass Khafagy dort schwer misshandelt worden war. Sie gaben dies in ihrem Bericht auch nach Deutschland weiter.

Die Bundesregierung kann auch nicht bestreiten, dass sie bereits im November 2002 von der Verschleppung des deutschen Staatsbürgers Mohammed Haydar Zammar nach Syrien wusste. Denn sie schickte sogar zwei Beamte des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz noch im selben Monat, im November 2002, in das syrische Gefängnis „Far Filistan“, um den Gefangenen Zammar selbst zu befragen. Die Bundesregierung war auch darüber informiert, dass er seinen Bewachern Folter vorwarf, denn Zammar hatte dies ausdrücklich gegenüber diesen vier deutschen Beamten betont.

Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) hat bereits im Dezember 2005 zugegeben, dass BKA-Beamten in Syrien inhaftierten Deutschen Mohammed Haydar Zammar befragt hatten. Dies sei im Herbst 2002 gewesen. Gegen den Deutsch-Syrer laufe in Deutschland ein Ermittlungsverfahren wegen Terrorverdachts. Der als „Islamist“ bezeichnete Zammar sei 2001 nach den Terroranschlägen festgenommen worden. Im Tausch für eine Vernehmung Zammars in Syrien sind in Deutschland neun Verfahren gegen Syrer eingestellt worden. Es handelte sich um zwei Anklagen gegen mutmaßliche syrische Agenten und außerdem sieben Ermittlungsverfahren. Dies bestätigte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Grüne. Grund für die Einstellung der Verfahren sei das „überwiegende öffentliche Interesse insbesondere an der Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ gewesen. Die damalige Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin sei informiert gewesen.

Es ist sicherlich kein Zufall, dass die Bundesregierung gerade zu diesem Zeitpunkt eine im Haushaltsplan nicht vorgesehene Finanzierung bestimmter Entwicklungsprojekte in Syrien zusagte. Da sich außer dem inzwischen aufgetretenen Interesse der deutschen Dienste an den Ergebnissen der Vernehmung des Zammar im Verhältnis zu Syrien sonst nichts geändert hatte, ist der Zusammenhang offenkundig, insbesondere deshalb, weil alle geförderten Projekte von staatlichen syrischen Stellen betrieben wurden. (Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage des Abg. Hellmut Königshaus vom März 2008, BT-Drs. 16/8311)

Dass die FDP-Fraktion mit ihrem Drängen nach Aufklärung dieser Vorwürfe in einem Untersuchungsausschuss richtig lag, zeigen auch die mittlerweile bekannt gewordenen weiteren Erkenntnisse hierzu. Polens ehemalige Regierung unter Leszek Miller war offenbar nicht nur in die geheimen CIA-Flüge eingeweiht, sondern hatte wohl sogar Geheimgefängnisse auf polnischem Boden ausdrücklich geduldet. Hierzu schrieb die taz am 15. April 2009, Regierungschef Miller habe deutlich mehr über ein CIA-Gefängnis in den Masuren gewusst als bislang angenommen. Sie beruft sich dabei auf Recherchen der polnischen Zeitung Rzeczpospolita, wonach die Regierung nicht nur über die Flüge zu dem CIA-Gefängnis informiert gewesen sei, sie habe diese auch als Regierungsflüge getarnt.

Hierfür gibt es laut Rzeczpospolita zahlreiche Indizien. In der Zeit zwischen dem 5. Dezember 2002 und dem 22. September 2003 landeten demzufolge mehrfach Flugzeuge der Marke Gulfstream auf dem ehemaligen Militärflughafen Szymany, 20 Kilometer entfernt vom Sperrgebiet des polnischen Geheimdienstes "AW" bei dem Dorf Stare Kiejkuty. Auf dem Gelände sollen Al-Qaida-Terroristen inhaftiert, verhört und gefoltert worden sein, darunter auch Chalid Scheich Mohammed, der Drahtzieher beim Anschlag auf das World Trade Center.

Erstaunlich ist, dass die Bundesregierung nicht nur eine Beteiligung an diesen Aktionen bestreitet, was ihr auch niemand vorgeworfen hatte, sondern dass sie zudem behauptet, über „andere Gefängnisse der USA in Europa“ (außer dem US-Gefängnis in Mannheim) lägen ihr keine Erkenntnisse vor. (Antwort StM Erler auf die Frage des Abg. Hellmut Königshaus Nr. 3/379) Möglicherweise hat die Bundesregierung auch diese Presseberichte nicht zur Kenntnis genommen und nichts veranlasst. Das mangelnde Interesse an einer angemessenen Sachverhaltsaufklärung lässt aber eher vermuten, dass sie bereits damals wusste, was sie zu wissen bis heute bestreitet.

#### b) John Pierce

Die Vorgänge um das Militärgefängnis in Mannheim und die daraufhin durchgeführten Ermittlungen verstärken den Eindruck mangelnden Interesses an Aufklärung.

Der Ausschuss hat sich mit diesen Vorgängen befasst und dazu auch Zeugen gehört. Bundesanwalt Wolf-Dieter Dietrich gab sich überzeugt, dass der Belastungszeuge für den Verdacht, im Jahr 2006 seien im Mannheimer US-Militärgefängnis arabische Gefangene gefoltert worden, gar nicht existiert. Belege dafür konnte er nicht nennen. Trotz schwerwiegender Verdachtsmomente wurde nicht mit dem nötigen Nachdruck ermittelt. Trotz (oder wegen?) der erkennbaren politischen Brisanz dieses Falls wurden naheliegende Ermittlungsansätze nicht genutzt. Weder wurden Mitglieder des Wachpersonals noch der Gefängnisleiter zu den Misshandlungsvorwürfen und zu den Personalien des Zeugen Pierce persönlich angehört. Der ermittelnde BKA-Beamte Andrew Mielach erklärte, er habe der Bundesanwaltschaft vorgeschlagen, anderes

Gefängnispersonal zu befragen, doch sei dies abgelehnt worden (Mielach, Protokoll-Nr. 113).

Der Zeuge Mielach hat weiter ausgesagt, er habe den Anzeigerstatter Wright am 27. September 2006 in Karlsruhe vernommen. Dieser habe sich zunächst „im Wesentlichen auf die Vorwürfe berufen, welche er zuvor schriftlich an Amnesty International geschickt hatte. Es sei um einen Bericht eines amerikanischen Soldaten gegangen, wonach in dem US-Militärgefängnis in Mannheim drei arabisch sprechende Personen über mehrere Wochen bzw. Monate gegen ihren Willen festgehalten worden und dort unter unmenschlichen Bedingungen untergebracht gewesen seien. Sie seien auf nackten Bettgestellen gefesselt gewesen, hätten dort auch ihre Notdurft verrichten müssen und seien anschließend von gefangenen US-Soldaten mit einem Feuerlöschschlauch abgespritzt worden. Darüber hinaus seien sie regelmäßig durch mutmaßliche Angehörige der CIA bzw. auch durch das Wachpersonal gefoltert worden. (Mielach, Protokoll-Nr. 113)

Der Zeuge Dietrich hat hierzu ausgesagt, die US-Militärbehörden hätten mit einer e-Post vom 2. Oktober 2006 „unter anderem erklärt, einen Soldaten im Range des Gefreiten namens John Pierce würde es bei dieser Einheit nicht geben. Man hat mitgeteilt, es gebe zwei andere Soldaten mit dem Familiennamen Pierce“ (Mielach, Protokoll-Nr. 113, S. 38) Diese beiden Soldaten habe er aber nicht befragt, da sie „so kann ich nur unterstellen, in dem fraglichen Zeitraum ja nicht Teil dieses Gefängnispersonals gewesen sind.“ (Mielach, Protokoll-Nr. 113, S. 41) Bundesanwalt Dietrich hat deshalb „es nicht für nötig gehalten“, die Lichtbilder dieser beiden Soldaten mit dem Namen Pierce dem Anzeigerstatter vorzulegen: „[W]eil uns die Stellungnahme des Herrn Conderman [Vertreter der US-Armee] zu diesen beiden Pierces ausgereicht hat. Der Herr Pierce soll, wie gesagt, ein Weißer gewesen sein. Und ich meine, dass einer der Pierces, die nicht vorgelegt wurden, ohnehin ein Schwarzer war; der kam also gar nicht in Betracht. Und der Zweite -- Ich möchte mich jetzt nicht festlegen, aber ich meine, der Zweite war zur angeblichen Tatzeit gar nicht mehr in der Kaserne.“ (Dietrich, Protokoll-Nr. 113, S. 64) Die Zusammenarbeit des Herrn „Conderman von den amerikanischen Dienststellen“ sei „vorbildlich“ gewesen. (Dietrich, Protokoll-Nr. 113, S. 46)

Diese Herangehensweise erstaunt sehr. Es erscheint merkwürdig, dass nicht wenigstens die bereits vorhandenen Materialien, insbesondere die Lichtbilder, zu den Ermittlungen herangezogen wurden. Vor allem aber erscheint die Eingrenzung der Suche auf das Kriterium „Angehöriger des Wachpersonals“ schon deshalb verfehlt, weil die Verhöre und die damit verbundene „Sonderbehandlungen“ nicht, jedenfalls nicht nur vom Gefängnispersonal, sondern vor allem von CIA-Mitarbeitern vorgenommen sein sollen. Dies erscheint auch naheliegend und hätte zwingend zur Ausweitung der Ermittlungen führen müssen.

Auch die Behinderung der vom BKA beabsichtigten Ermittlungen erscheint nicht sachgerecht. Das Militärgefängnis habe der Zeuge Mielach nicht betreten sollen, da man die von dem Anzeigeresteller behaupteten Foltereinrichtungen ohnehin hätte „leicht beseitigen [können], so dass ich persönlich von einer Besichtigung des Inneren des Gefängnisses Abstand genommen habe.“ (Mielach, Protokoll-Nr. 113, S. 35)

Bundesanwalt Dietrich genügte also die Auskunft der amerikanischen Militärbehörden, dass es einen Soldaten dieses Namens mit diesem Dienstrang und dieser Hautfarbe nicht gebe. Weitere Befragungen etwa von US-Soldaten oder Lichtbildvorlagen, wie sie auch Kommissar Mielach für richtig gehalten hätte, lehnte Dietrich ab, ebenso die sogar von den Amerikanern angebotene Besichtigung des US-Gefängnisses. Wenn sich gezeigt hätte, "dass den Gefangenen Metallbetten zur Verfügung stehen", hätte das ja auch nichts bewiesen.

Dem Zeugen Wright sprach Dietrich die Glaubwürdigkeit ab, unter anderem deshalb, weil er „gern im Schottenrock und mit Dudelsack" gegen die USA demonstrierte.

Dieses wenig sachgerechte Vorgehen erscheint gerade bei der Bundesanwaltschaft so ungewöhnlich, dass der Verdacht nahe liegt, dass überhaupt keine Ergebnisse erwünscht waren. Es ist bemerkenswert, wie schnell sich ein deutscher Bundesanwalt mit den Unschuldsbeteuerungen US-Behörden zufrieden gegeben haben soll. Selbst Fahrraddiebstähle werden gemessen daran mit größerem Eifer verfolgt.

Der Vizepräsident des BKA, Falk, hat sich distanzierend dazu wie folgt geäußert: „Selbstverständlich hat das BKA sich im Rahmen der Vorgaben der Bundesanwaltschaft – die Sachleitungsbefugnis liegt immer noch dort – darum bemüht, den Sachverhalt aufzuklären. Mit den Ermittlungsschritten, die unternommen worden sind, ist dieser Fall eben nicht weiter aufgeklärt worden. Es ist dieser Verdacht so, wie er geschildert worden ist, im Raum stehen geblieben.“ (Falk, Protokoll-Nr. 91, S. 46)

Andere Zeugen, die – sollten die Vorwürfe zutreffen – als direkt Beteiligte Auskünfte hätten geben können, wie etwa die übrigen Mitglieder der Wachmannschaften, wurden bis heute nicht gehört. Das Verfahren wurde im Jahr 2007 eingestellt.

### c) Mannheim 2002 – „Orangefarbene Anzüge“

Die Beobachtungen eines Anwohners haben den Verdacht aufkommen lassen, dass möglicherweise in diesem Militärgefängnis in Mannheim unter Verstoß gegen die Vereinbarungen zum Stationierungsabkommen auch zuvor bereits nicht dem US-Militär oder dessen Gefolge zuzuordnende Terrorverdächtige festgehalten und misshandelt wurden.

Der Zeuge Rebok, ein Anwohner des Militärgefängnisses der Coleman Barracks, hat vor dem Ausschuss ausge-

sagt, er habe durch den Zaun des Militärgeländes hindurch folgende Beobachtung gemacht: „Das war ein entwürdigendes Schauspiel. Da waren drei oder vier Soldaten mit schussbereiten Gewehren – ich weiß nicht, ob die Gewehre entsichert waren –, und diese Gefangenen – das waren zwei ganz große, und einer war ein mittelgroßer – waren zusammengekettet an Hand und Fuß; die konnten nur ganz kleine Schritte machen. So haben sie die dort spazieren geführt. Das hat mich sehr erbost. (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 7, 8) [...]. Also, so eine Bewachung, wie wenn das Außerirdische gewesen wären, die ihnen davonfliegen könnten. So was habe ich noch nie gesehen. (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 22) [...] Nach meiner Meinung waren das al-Qaida-Gefangene. Ich wohne ja schon sehr lange dort, und ich weiß, welche Sträflinge amerikanische Militärangehörige sind, weil die diese [...] [orange-farbenen] (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 9: „Zeuge Herfried Rebok: Nein, das waren so orangefarbene Overalls“) Overalls angehabt haben, diese durchgehenden [...] [orange-farbenen] Overalls. So, wie die spazieren geführt worden sind, habe ich noch nie dort einen Gefangenen gesehen. Die waren zusammengekettet; das war erbärmlich. (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 7, 8) [...] Also, die haben die Hände auf dem Rücken zusammengebunden gehabt, die haben die Ketten über die Schultern gehabt, die haben Fußfesseln gehabt, dass sie praktisch nur ganz kleine Schritte machen konnten, und das waren schwere Ketten. [...] Ich habe so eine Wut gekriegt, dass es heutzutage noch möglich ist, Menschen so zu quälen. Das habe ich bis jetzt noch nirgends gesehen.“ (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 10) Er habe sich „von den Gefangenen vielleicht 4, 5 Meter weg“ (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 9) befunden, so „ungefähr 5, 6 Meter, vielleicht maximal 10 Meter, also maximal. Das waren keine 10 Meter. Das waren vielleicht 6, 7 Meter.“ (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 9)

Er, Rebok habe eine vergleichbare Beobachtung zuvor noch nie gemacht (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 10) und es könne sich nur um Zivilgefangene gehandelt haben: „Ich bin der Meinung, es waren sehr Dunkelhäutige; aber das waren keine amerikanischen Militärangehörigen. Das war eine andere Rasse. Also, ich tue sie mehr als Afghanen oder – sagen wir mal – Afrikaner - - Es waren sehr dunkelhäutige Männer, und zwei waren ungewöhnlich groß. Also, das waren wirklich sehr große, schlanke, und der eine war von mittlerer Größe. Der eine war von mittlerer Größe; aber die zwei waren – das ist mir aufgefallen – ungewöhnlich große Männer.“ (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 10) Er habe schon bei anderen Gelegenheiten Gefangene gesehen, dies seien aber Militärangehörige gewesen: „Wo das amerikanische Militärgefängnis zum Beispiel gebaut worden ist, haben sie die Gefangenen, also ihre gefangenen Soldaten, vor den Pflug gespannt. (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 13) [...] Es ist so: In diesem Gefängnis sind amerikanische Militärangehörige, die sich was haben zuschulden kommen lassen, und diese sind immer in der Uniform ohne Rangabzeichen. Inzwischen, wenn man dort über 40 Jahre wohnt, kann man das schon ein bisschen unterscheiden [...]“. (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 9)

Einer der Gefangenen habe „einen Vollbart gehabt, aber nicht so lang, relativ kurz. (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 10) [...] Das war kein Dreitagebart. Der war schon ein paar Monate alt.“ (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 23) Der Zeuge Rebok hat bekundet, er habe gehört, dass Militärangehörigen das Tragen eines Barts nicht gestattet sei und dass es sich aus diesem Grund nicht um Militärangehörige gehandelt haben könnte. (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 23)

Seine Beobachtung habe er „10 Uhr morgens“ gemacht, wohl eher in 2003 als in 2002, „so Mai/Juni, Mai oder Juni. Es war noch nicht so heiß.“ (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 9) Er habe den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Professor Jüttner angesprochen, der gesagt habe, „er wird sich darum kümmern“. [...] Da hat er gesagt, er hat einen Brief über diesen Vorfall an das Bundesverteidigungsministerium geschickt, und er hat eine lapidare Antwort gekriegt, dass das Verteidigungsministerium keine Kenntnis von so was hat.“ (Rebok, Protokoll-Nr. 113, S. 14)

Nach Feststellung des Ermittlungsbeauftragten Dr. Jacob müsste der Zeuge Rebok seine Beobachtung im Jahr 2002 gemacht haben, „weil es in der Tat die Anfrage des Abgeordneten [Wiese] [...] im Bundestag zu dem Thema gegeben hat.“ (Jacob, Protokoll-Nr. 91, S. 62) Diese parlamentarische Anfrage fand schon im Juli 2002 statt, BT-Drs. 14/9828, S. 4: „Abgeordneter Heinz Wiese (Ehingen) (CDU/CSU): ‚Trifft es zu, dass im US-Militärgefängnis Mannheim-Blumenau ehemalige El Kaida-Kämpfer inhaftiert sind, und wenn ja, ob und wann sie in die USA oder in ein anderes Land überstellt werden sollen?‘ Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 19. Juli 2002: ‚Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in keinem US-Militärgefängnis auf deutschem Boden ehemalige El Kaida-Kämpfer inhaftiert.‘“ Nach den Recherchen des Ermittlungsbeauftragten Dr. Jacob geht diese Anfrage des Abgeordneten Wiese auf Professor Jüttner zurück, der angegeben hat, der Zeuge Rebok habe ihn hierbei (im Jahr 2002) um Hilfe gebeten. (Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten, offene Fassung, S. 101)

Der Zeuge Mielach hat als Zeuge vor dem Ausschuss angegeben, er habe von dem Sachverhalt mit den orangefarbenen Anzügen das erste Mal am 16. Oktober 2006 telefonisch durch den Anzeigerstatter Kenntnis erlangt: „Er hat sich in diesem Telefonat allerdings sehr allgemein gehalten. Er hat nur gesagt, er habe Hinweise von Anwohnern, wollte sich mir gegenüber am Telefon nicht weiter äußern, sagte nur – wenn ich mich recht entsinne –, es ginge um zivile Gefangene.“ (Mielach, Protokoll-Nr. 113, S. 26)

Der Anzeigerstatter habe dann am 22. Oktober 2006 eine e-Post an verschiedene Personen gesandt, unter anderem auch an den Zeugen Mielach, „in der er diese Mitteilung wiederholte. Demnach habe er anlässlich einer Demonstration, die wohl im Bereich der Coleman Barracks stattgefunden habe, von Anwohnern erfahren, dass man in der

Vergangenheit aus diesem Gefängnisgelände lautes Schreien gehört haben will und auch zivile Gefangene beobachtet worden seien. So hat er es in der E-Mail geschrieben. Laut den Anwohnern sei dies auch den örtlichen Behörden zur Kenntnis gegeben worden. Es sei allerdings nichts passiert.“

„Aufgrund dieses mir zur Kenntnis gelangten Sachverhaltes habe ich mir dann zunächst, einfach um die Plausibilität zu überprüfen – sind denn solche Beobachtungen überhaupt möglich gewesen? –, einmal Anfang November das Gefängnisgelände angesehen, in welchem Umfeld das liegt, ob seitens von Anwohnern entsprechende Wahrnehmungen hätten erfolgen können. Aufgrund der Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit kann man davon ausgehen, dass das tatsächlich so gewesen sein kann, dass Anwohner solche Beobachtungen gemacht haben können.“ Die Bundesanwaltschaft habe ihm jedoch mitgeteilt, dass „dieser Sachverhalt 2003 nicht unter das Ermittlungsverfahren fällt.“ (Mielach, Protokoll-Nr. 113, S. 27) Er habe „zu dem damaligen Zeitpunkt nicht“ gewusst, ob die Bundesanwaltschaft das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben hat. Er habe erst im Nachhinein erfahren, dass eine Abgabe nicht erfolgt sei. (Mielach, Protokoll-Nr. 113, S. 27)

Der Zeuge Dietrich hat hierzu vor dem Ausschuss ausgesagt, er habe als Referatsleiter die Entscheidung, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, verantwortet: „Weil wir keinerlei Anfangsverdacht in irgendeiner Richtung gesehen haben, in der wir hätten zuständig sein können oder in der auch irgendwelche anderen Staatsanwaltschaften hätten zuständig sein können.“

Im Herbst 2006, als die Zustände in Guantánamo bereits in aller Munde waren und auch der Untersuchungsausschuss schon eingesetzt war, war demnach die Bundesanwaltschaft der Auffassung, dass die Beobachtungen dieses Zeugen für die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens nicht ausreichten.

Die Bundesanwaltschaft hat auch den möglichen Verstoß gegen das Truppenstatut als irrelevant angesehen. „[...] Selbst wenn es ein Verstoß gegen das NATO-Truppenstatut gewesen wäre, sehe ich keine Straftat. (Dietrich, Protokoll-Nr. 113, S. 48) [...] Das Gefangennehmen oder Gefangenhalt von Kriegsgefangenen ist meiner Meinung nach auf jeden Fall völkerrechtlich gedeckt.“ (Dietrich, Protokoll-Nr. 113, S. 49)

Diese Rechtsauffassung erscheint unhaltbar. Deutschland befand sich nicht im Krieg, ohne Mitwirkung deutscher Behörden dürften hier somit auch keine Kriegsgefangenen inhaftiert werden. Beim Verdacht einer Inhaftierung von Zivilisten in einem hiesigen US-Militärgefängnis ohne von einem deutschen Gericht erlassene Haftanordnung hätten selbstverständlich Ermittlungen aufgenommen werden müssen, weil dies zumindest als Freiheitsberaubung anzusehen wäre.

Der Zeuge Dietrich hat nach seinen eigenen Angaben nicht hinterfragt, welche Art von Straftätern im Militärgefängnis der Coleman Barracks normalerweise untergebracht sind, ob es das einzige Gefängnis der US-Amerikaner in Europa sei und ob dort möglicherweise auch Schwerstverbrecher in einer bestimmten Kleidung untergebracht wären. (Dietrich, Protokoll-Nr. 113, S. 59) Eine gedankliche Verknüpfung mit den Fernsehbildern über in orangefarbenen Overalls gekleideten Guantánamo-Gefangenen habe sich bei ihm nicht gebildet: „Die Frankfurter Müllabfuhr trägt auch orangefarbene Overalls.“ (Dietrich, Protokoll-Nr. 113, S. 52) „Diese flapsige Bemerkung“ sei auch bei der damaligen Besprechung in 2006 gefallen, „aber nur als Beispiel dafür, wer alles orangefarbene Overalls tragen könnte.“ (Dietrich, Protokoll-Nr. 113, S. 56)

Warum er den Sachverhalt nicht an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgegeben habe, damit diese zumindest den Verdacht einer in ihre Zuständigkeit fallenden einfachen Freiheitsberaubung prüfen könne, vermöge er nicht zu erklären: „Das weiß ich zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr.“ (Dietrich, Protokoll-Nr. 113, S. 67) Der Ermittlungsbeauftragte Dr. Jacob hat zu diesem Punkt angemerkt, „dass hier die zuständige Landesstaatsanwaltschaft in der Sache hätte weiter ermitteln müssen. Ob die das jetzt nun tun, das ist eine Frage, die sich meiner Kenntnis entzieht.“ (Jacob, Protokoll-Nr. 91, S. 63)

Die Bundesregierung wiederum hat ebenfalls deutlich gemacht, dass sie die Vorgänge in Mannheim auch heute nicht weiter interessieren. Die Rechtsauffassung der Bundesanwaltschaft, dass ein Festhalten von Zivilisten in dem Militärgefängnis „keine Straftat“ darstelle, hat sie indirekt bestätigt. Auf eine Frage des Abgeordneten Königshaus erklärte der Parlamentarische Staatssekretär Hartenbach in der Fragestunde am 18. März 2009, der Bundesanwalt habe „keine Aussage zur Rechtmäßigkeit des Festhaltens“ getroffen, sondern sich „lediglich mit der Frage einer möglichen Strafbarkeit befasst“. Damit aber übernimmt sie offenkundig die unverantwortliche Ansicht des Zeugen Dietrich, dass ein nicht vom Truppenstatut gedecktes, also unrechtmäßiges Festhalten in dem Militärgefängnis keine Straftat darstelle.

### 3. Schlussbewertung

Es gibt zahlreiche Indizien, die belegen, dass es von der CIA geführte oder für die CIA eingerichtete Geheimgefängnisse auch in Europa gab. Europäische Regierungen waren über Renditions und die Existenz dieser CIA-Geheimgefängnisse offenkundig informiert und haben die Aktivitäten der CIA zum Teil sogar gedeckt. Die Bundesregierung bestreitet hierzu jedwede Kenntnis, was angesichts der Leistungsfähigkeit des BND wenig glaubhaft ist. Sie konnte auch nicht erklären, weshalb sie trotz eindeutiger Hinweise auf derartige Praktiken selbst auf bzw. über deutschem Boden nichts unternahm, um sich hierüber sachkundig zu machen.

Das offenkundige Desinteresse der Bundesanwaltschaft, die trotz der konkreten Hinweisen auf Menschenrechtsverletzungen und schwerwiegende Verstöße gegen das NATO-Truppenstatut nichts unternahm, um den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Straftaten zu verfolgen, lässt nur den Schluss zu, dass die rechtswidrigen Aktionen der Bundesregierung bekannt waren und von ihr geduldet wurden. Denn die Bundesanwaltschaft hat, so der Zeuge Dietrich vor dem Ausschuss, ihre Entscheidungen mit dem Bundesministerium der Justiz als Aufsichtsbehörde abgestimmt. (Dietrich, Protokoll-Nr. 113, S. 47)

Die FDP-Fraktion kann nachvollziehen, dass die Bundesregierung Ihren Beziehungen zu den USA eine hohe Priorität beimisst. Dass sie indessen derartigen Verdachtsmomenten nicht nachging, lässt nur den Schluss zu, dass sie von den Vorgängen sehr wohl wusste und sie somit duldet. Darauf deutet auch das befremdliche Informations- bzw. Nichtinformationsverhalten gegenüber dem Parlament hin.

## VII. Komplex Irak / Bagdad

### 1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die rot-grüne Bundesregierung hat sich indirekt am Irak-Krieg beteiligt. Die öffentliche behauptete Distanz zu diesem Krieg stand nicht im Einklang mit der Realität, welche in einer nicht unwichtigen Zuarbeit an die Amerikaner bestand. Der BND hat mit Billigung des Kanzleramtschefs Steinmeier militärische Informationen an die USA geliefert, die mit in deren Lagebild für den Irak-Krieg eingeflossen sind. Diese Informationen waren nicht nur zur Kriegsführung geeignet, sondern sind auch tatsächlich für die Kriegsführung genutzt worden. Die damalige Bundesregierung hat immer wieder betont, eine „rote Linie“ gegenüber einer Kriegsbeteiligung zu ziehen. Diese „rote Linie“ wurde jedoch mit dem Einsatz von BND-Agenten in Bagdad während des Kriegs überschritten.

Nicht dieser Einsatz als solcher steht im Zentrum der Kritik der FDP, sondern das Auseinanderfallen von Realität und Selbstdarstellung der damaligen Bundesregierung. Entweder wurde vor der Bundestagswahl 2002 das beabsichtigte Ausmaß der deutschen Beteiligung an einem Krieg verschwiegen, oder aber es wurde während des Kriegs die Position der Nichtbeteiligung unter Umgehung der Öffentlichkeit und des Parlaments aufgegeben. Es geht also um eine Frage der Glaubwürdigkeit deutscher Politik.

Eine Nichtbeteiligung am Krieg war damals in der deutschen Bevölkerung sehr populär und hat der rot/grünen Regierungskoalition für die Bundestagswahl 2002, die sie mit hauchdünnem Vorsprung gewonnen hat, erheblich genützt. Wie die deutsche Bevölkerung entschieden hätte, wenn sie geahnt hätte, dass sich die rot/grüne Bundesregierung einige Monate später doch in gewissem Umfang indirekt am Irak-Krieg beteiligen würde, ist die interes-

sante, wenn auch im Nachhinein nicht mehr klärbare Frage.

Öffentlich bekannt war, dass die Bundesregierung während des Irak-Kriegs Bündnisverpflichtungen erfüllt hat wie etwa das Gewähren von Überflugrechten oder die Bewachung amerikanischer Liegenschaften in Deutschland. Dies wurde in der deutschen Öffentlichkeit (zu Recht) weitestgehend akzeptiert. Eine aktive geheimdienstliche Zuarbeit durch eigens in Bagdad platzierte Agenten, wozu Deutschland keineswegs zwingend verpflichtet war, ging darüber hinaus. Dass die deutsche Öffentlichkeit bei Kenntnis dieser zusätzlichen Umstände anders reagiert hätte, ist sehr wahrscheinlich.

## 2. Im Einzelnen

### a) Die Haltung der Bundesregierung zum Irak-Krieg

#### aa) „Nein“ zum Krieg

"Es bleibt dabei: Unter meiner Führung wird sich Deutschland an einer Intervention im Irak nicht beteiligen." (Bundeskanzler Schröder am 4.02.2002 in Berlin) Mit dieser Aussage sprach Gerhard Schröder im Wahlkampf 2002 Millionen Deutschen, die einen Irak-Krieg für falsch hielten, aus dem Herzen. Diese Haltung hat Schröder in der Folgezeit immer wieder unterstrichen, so auch in seiner Regierungserklärung am 13. Februar 2003 im Bundestag auf die Frage, ob Deutschland sich an einer Militäraktion beteilige oder nicht: „Diese Bundesregierung hat diese Frage mit Nein beantwortet und dabei bleibt es.“ (MAT A 24/3, S. 3) Immer wieder bestätigte Schröder: „Deutschland beteiligt sich nicht an diesem Krieg!“

#### bb) Nachrichtendienstliche Zusammenarbeit

Die Realität sah anders aus. Schröders Kanzleramtschef und heutiger Außenminister Steinmeier hat vor dem Ausschuss als Zeuge gesagt: „Trotz aller Differenzen sind die USA auch während des Irak-Krieges immer Partner und Verbündete geblieben. Dies war kein Abbruch der Beziehungen, auch kein Abbruch der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit, gerade auch mit Blick auf die damals sehr aktuelle terroristische Bedrohung.“ Diese Aussage Steinmeiers deckt sich eindeutig mit dem, was die Beweisaufnahme im Ausschuss ergeben hat. Gerade im Bereich der Nachrichtendienste hat es keinen Abbruch der Zusammenarbeit gegeben, trotz der eindeutigen Haltung der Bundesregierung. Das „Nein“ der Bundesregierung war also allenfalls ein „Jain“, denn im nachrichtendienstlichen Bereich hat Deutschland den USA wichtige Hilfe im Irak-Krieg geleistet.

Im Übrigen hat man auch von der Bundesregierung nicht erwartet, dass sie die Beziehungen zu den USA abbricht und dass man nicht mehr zu seinen Bündnisverpflichtungen steht. Insoweit hat Steinmeier vor dem Ausschuss gebetsmühlenartig Fragen beantwortet, die ihm gar nicht

gestellt wurden. Der Kernpunkt des Untersuchungskomplexes, die Weitergabe von militärisch nutzbaren Informationen an die Amerikaner durch den BND, war aber eindeutig keine Bündnisverpflichtung. Dies hat sogar der Zeuge Steinmeier einräumen müssen (Steinmeier, Protokoll-Nr. 111, S. 64). Diese Erklärungsversuche zeigen aber, dass Steinmeier weiß, dass die gegen die rot-grüne Bundesregierung erhobenen Vorwürfe zutreffend sind. Das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages erfuhr einmal mehr erst Jahre später und aus Medienberichten vom Einsatz des BND im Irak. Dies wiederum zeigt, dass die Bundesregierung etwas zu verbergen hatte. Was man zu verbergen hatte, hat dieser Untersuchungsausschuss nun in monatelanger Arbeit, trotz zahlreicher weiterer Vertuschungsversuche der Bundesregierung, wie einer stark zensierten Aktenlieferung, herausgearbeitet.

### b) Unkenntnis der Wähler über das tatsächliche Verhalten der Regierung

Dass Bündnisverpflichtungen einzuhalten sind, hat die FDP niemals in Abrede gestellt. Man konnte aber von der damaligen rot-grünen Bundesregierung erwarten, dass sie nicht nur gegenüber dem Bündnispartner USA, sondern auch gegenüber dem Bürger und dem Wähler zu ihrem Wort steht. Die Bundesregierung hat entweder vor der Bundestagswahl 2002 und vor dem Irak-Krieg öffentlich eine unvollständige Darstellung der beabsichtigten Hilfsleistungen für die Amerikaner gegeben oder aber sich nach der Wahl nicht an die vorherige Linie der Nichtbeteiligung gehalten. Die Bundestagswahl konnten die Sozialdemokraten mit einem hauchdünnen Vorsprung für sich entscheiden. Die SPD hatte am Ende ganze 6027 Zweitstimmen mehr als CDU und CSU. Schröders Anti-Kriegs-Kurs hat sich zugunsten der Wahlchancen der SPD ausgewirkt. Die Wählerinnen und Wähler wussten aber bei ihrer Bewertungen noch nichts über das tatsächliche Ausmaß der Zuarbeit Deutschlands an die kriegsführenden Nationen. Reden und Handeln fielen bei der rot-grünen Bundesregierung weit auseinander. Licht ins Dunkel hat nun erst die akribische Arbeit des Untersuchungsausschusses gebracht.

### c) Entsendung von BND-Mitarbeitern nach Bagdad und Doha

#### aa) Eigenes Lagebild

Schon kurz nach der Bundestagswahl begannen die ersten Vorbereitungen für den Einsatz im Irak. Die Idee, zwei zusätzliche BND-Mitarbeiter als Sondereinsatzteam (SET) an die Residentur in Bagdad zu entsenden, war ursprünglich eine Idee des BND, um den Informationsbedarf der Bundesregierung zu befriedigen. Der Zeuge M., damals Abteilungsleiter „Operative Beschaffung“ im BND, drückte es so aus: „Wir waren in der Situation: Das Kanzleramt stellt Fragen und erwartet Antworten. Wie wir diese Antworten und die Lageeinschätzungen oder die Informationen beschaffen, ist zunächst einmal unsere Sache hinsichtlich der Gestaltung.“ Die Vorgehensweise sei dann von der Bundesregierung gebilligt worden. (M.,

Protokoll-Nr. 107, S. 13) Die Entsendung der BND-Mitarbeiter wurde seitens der Bundesregierung damit begründet, ein eigenes Lagebild zu bekommen. Diese Entscheidung ist verständlich und es ist auch die Aufgabe eines guten Auslandsnachrichtendienstes. Der BND und insbesondere die damals vom Zeugen M. geleitete Abteilung 1 „Operative Beschaffung“ habe unter einem sehr hohen Erfolgs- und Erwartungsdruck gestanden. Die Lage damals sei von einer allerhöchsten Auftragspriorität gekennzeichnet gewesen.“ (M., UA-Prot 107, S. 7) Nach Aussage des damaligen Leiters der Abteilung 3 „Auswertung“, R. D., war die Bundesregierung vor allem an folgenden Fragen interessiert: „Wie stabil ist das Regime? Wie lange wird es Widerstand halten? Was machen die einzelnen Ethnien untereinander? Wie ist das mit Massenvernichtungswaffen? Wie werden die Länder drumherum reagieren?“

#### **bb) Installation von „Gardist“ im Kriegshauptquartier Doha**

Zusätzlich zum SET wurde ein BND-Verbindungsoffizier (Deckname „Gardist“), ein ausgebildeter Soldat, bei CENTCOM im Kriegshauptquartier in Doha/Katar positioniert, der Ende Februar 2003 mit seiner Tätigkeit begann. Trotz der unterschiedlichen politischen Beurteilungen der amerikanischen Regierung und der Bundesregierung sei es auch für die Bundesregierung wichtig gewesen, frühzeitig über die Pläne der US-Stellen informiert zu sein, so die Erklärung des damaligen BND-Präsidenten Hanning. (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 16 f.) Es war jedoch nicht davon auszugehen, dass die USA einem deutschen Verbindungsoffizier, trotz des „Nein“ der Bundesregierung zum Irak-Krieg, ohne eine Gegenleistung einen so tiefen Einblick in ihr Kriegshauptquartier geben würden. Darüber musste sich auch die Bundesregierung im Klaren sein. Der Ausschuss arbeitete schließlich heraus, dass der Einsatz des Verbindungsoffiziers in Doha an die Zusage gebunden war, die US-Stellen im Rahmen des zuvor vereinbarten Umfangs am Meldeaufkommen des SET zu beteiligen. (H.-H. Sch., Protokoll-Nr. 97, S. 28., M. B., Protokoll-Nr. 103, S. 31) „Gardist“ drückte es vor dem Ausschuss so aus: „Die Eintrittskarte nach Katar war das SET. Ohne SET kein P. („Gardist“) in Katar.“ (B. P., Protokoll-Nr. 97, S. 94) Schon hier wurde aber der Grundstein dafür gelegt, dass Deutschland trotz der anderslautenden Parolen der Bundesregierung den USA im Krieg Hilfe leistete. Die Bundesregierung musste sich dessen bewusst sein, dass die Weitergabe des eigenen Lagebildes für die USA im Krieg eine Hilfestellung bedeutete. Jede andere Annahme wäre lebensfremd.

#### **cc) Auftrag des SET in Bagdad**

Bereits am 15. Februar 2003 nahm das SET in Bagdad seine Arbeit auf. Der Leiter der Residentur des BND in Bagdad verließ wenige Tage vor Ausbruch des Krieges am 20. März 2003 den Irak. Das SET verblieb im Krieg vor Ort und setzte insgesamt rund 281 Meldungen an die Zentrale in Pullach ab. Die beiden BND-Leute, von der Ausbildung her ebenfalls Soldaten, wurden während des

Krieges in der französischen Botschaft untergebracht. Fast alle anderen Nationen hatten die irakische Hauptstadt verlassen. Es ist schon interessant, dass hier die von US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld zwei Monate zuvor als „altes Europa“ beschimpfte Koalition der Unwilligen aus Deutschland und Frankreich gemeinsam in der französischen Botschaft in Bagdad verblieb und zumindest die Deutschen den USA auf nachrichtendienstlichem Wege doch im Irak-Krieg behilflich war.

Der Auftrag wurde dem SET mündlich erteilt. Nach Erinnerung des Zeugen J. L. habe er als Auftrag formuliert: „Stimmungslage der Bevölkerung (und) Entwicklung der krisenhaften Zuspitzung.“ (J. L., Protokoll-Nr. 101, S. 45 f.) Konkret habe man das SET angewiesen, sogenannte „Non-Targets“, die Einrichtungen diplomatischer Vertretungen, der Europäischen Union, des Vatikan, von sozialen Einrichtungen wie Krankenhäuser“ zu ermitteln, damit mögliche Bombardierungen ausgeschlossen werden – einschließlich der Liegenschaften der deutschen Botschaft und der Residentur. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, dass ausschließlich „Non-Targets“ hätten übermittelt werden sollen. (J. L., Protokoll-Nr. 101, S. 46) Der Zeuge L. M. erklärte, dass ohne Frage auch „Non-Targets“ im Auftragssektor gestanden haben. Er habe dies jedoch nicht als zentralen Punkt des Einsatzes des Teams gesehen. Wenn in der Erinnerung mancher Leute, dies nun als Hauptauftrag erscheine, könne dies auch daran liegen, dass dies ein politisch unproblematisches Thema war. (L. M., Protokoll-Nr. 107, S. 46) Das Auftragsprofil zum Irak sei aber weit über Detailpunkte wie bspw. Schulen oder Krankenhäuser, hinausgegangen. (L. M., Protokoll-Nr. 107, S. 25) Der Zeuge R. M. bestätigte ausdrücklich, dass die Darstellung im offenen Bericht der Bundesregierung, wonach das Sammeln von Informationen mit dem Ziel militärische Bewegungen wahrzunehmen, diese militärische Fragestellung, integraler Bestandteil seines Auftrages gewesen sei. (R. M., Protokoll-Nr. 95, S. 22) Es herrschte somit schon Beginn an eine unklare Auftragslage. Dies war aber möglicherweise auch so gewollt.

Man habe das SET aus Sicherheitsgründen bewusst nicht darüber informiert, dass gegebenenfalls Informationen aus ihrem Aufkommen mit den US-Stellen ausgetauscht werden, erläuterte der Zeuge L. M. in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss. (L. M., Protokoll-Nr. 107, S. 17) Der Zeuge Hanning ergänzte, es sei auch nicht notwendig gewesen, dass die Mitarbeiter des SET die Weisungslage zur Informationsweitergabe kannten: „[D]ie sollten alles berichten, was ihr Auftrag war, und der Auftrag war recht umfassend [...] „Die Beschaffer haben alles zu beschaffen. Das ist dann über die Auswertung aufzubereiten und zu filtern.“ (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 56) Der Zeuge H.-H. Sch. war aber der Auffassung, das SET habe erkennen können, dass das Anfragen der Amerikaner seien. (H.-H. Sch., Protokoll-Nr. 97, S. 38)

Problematisch ist, vor allem im Zusammenhang mit der Tätigkeit des „Gardisten“ bei CENTCOM, der Verbleib des SET in Bagdad über den Kriegsbeginn hinaus zu bewerten, insbesondere, da es sich um Soldaten handelte.

Dies wurde auch vom Zeugen R. D., damals Abteilungsleiter „Operative Beschaffung“ im BND so gesehen, der vor dem Ausschuss aussagte: „(...) wies ich in der Sitzung darauf hin, dass meines Wissens laut politischem Beschluss beim Krieg gegen den Irak keine deutschen Soldaten eingesetzt werden dürften. Für das Sondereinsatzteam musste aber auf Mitarbeiter mit militärischem Hintergrund zurückgegriffen werden. Präsident Hanning verwies darauf, dass diese Frage bereits auf höherer Ebene erörtert worden war und hinsichtlich eines solchen Einsatzes keine Bedenken bestanden. Damit war dieser Punkt für mich vom Tisch.“ (R. D., Protokoll-Nr. 107, S. 59) Dies zeigt aber auch, dass man sich „auf höherer Ebene“, also offenbar im Bundeskanzleramt, dessen bewusst war, dass man sich sehr wohl, zumindest mittelbar, auch militärisch im Irak-Krieg engagierte.

#### **d) Weitergabe von Informationen**

##### **aa) Kriterien für die Weitergabe an die Amerikaner**

Laut Bericht der Bundesregierung wurden „in Umsetzung der politischen Grundhaltung der Bundesregierung mündlich Auflagen für den Informationsaustausch mit der US-Seite mit folgender Maßgabe erteilt: Keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkrieges (langfristig vorbereitete Ausschaltung von Infrastruktur und Führung). Keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der Koalitionstruppen (direkte Unterstützung der eingesetzten Bodentruppen) Unterstützung der Koalitionstruppen bei der Vermeidung von Angriffen auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte Ziele.“ (MAT A 24/3, S. 20 f.)

Dass diese Auflagen lediglich mündlich erteilt wurden, mutet für eine deutsche Behörde bei einem solch brisanten Auftrag mit politischer Sprengkraft äußerst ungewöhnlich an. Der Zeuge Hanning begründete dies damit, dass es sich um eine Selbstverständlichkeit gehandelt habe und es daher auch nicht notwendig gewesen sei, dies schriftlich festzuhalten. (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 22) Später stellte sich heraus, dass längst nicht alle an wichtigen Positionen agierenden Personen diese Auflagen kannten, sondern lediglich der Referatsleiter 38 B (Landkriegspotentiale), H.-H. Sch.. Der Zeuge H.-H. Sch., der innerhalb des BND auch die AG Irak geleitet hat, war offiziell allein dafür zuständig, zu entscheiden, welche aus Bagdad kommenden Informationen über „Gardist“ an CENTCOM weitergeleitet wurden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine solch immens wichtige Aufgabe mit einem äußerst brisanten politischen Bezug einem einzelnen Referatsleiter übertragen wurde. Es liegt ein klares Organisationsverschulden der die Organisation und Aufsicht führenden Stellen vor, bei der Auswahl der weiter zu gebenden Informationen kein Kontrollregime installiert zu haben.

##### **bb) Kriterien nicht allen Beteiligten bekannt**

Der Zeuge H.-H. Sch. hat bestätigt, dass er während seiner damals täglich rund 14-stündigen Dienstzeit derjenige war, der selbst entschied, welche Meldungen weitergeleitet werden. Außerhalb seiner Dienstzeit habe der Lage-Staboffizier im Lage- und Informationszentrum (LIZ) den Auftrag gehabt, dies in dringenden Fällen selbst zu entscheiden. (H.-H. Sch., Protokoll-Nr. 97, S. 10) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten, also etwa nachts und am Wochenende, wurden in der Zentrale des BND eingehende Informationen durch das LIZ verarbeitet. In höchstem Maße problematisch war daran aber, dass das LIZ die mündlich erteilten Auflagen nicht kannte. Alle durch den Ausschuss als Zeugen vernommenen Lage-Staboffiziere haben bekundet, dass ihnen keine speziellen Weisungen für die Weitergabe von Informationen an den Verbindungsoffizier in Doha erteilt wurden. (J. H., Protokoll-Nr. 105, S. 11; E. S., Protokoll-Nr. 103, S. 19, 22; H. B. Protokoll-Nr. 105, S. 33) „Gardist“, der die Informationen an CENTCOM weiterleitete, kannte die Auflagen ebenfalls nicht, (B. P., Protokoll-Nr. 97, S. 85) ebenso wie andere Einheiten. Damit war der u. a. seitens Steinmeier so gerühmte „Filter“ aber durchlässig und eine Einhaltung der Kriterien nicht mehr garantiert. Das System des BND war fehleranfällig.

So kam es beispielsweise dazu, dass das zuständige Sachgebiet der Abteilung I im Zusammenwirken mit dem LIZ eine Information des SET direkt an CENTCOM weiterleitete. (MAT A 24/3 S. 26; R. D., Protokoll-Nr. 99, S. 12) H.-H. Sch. war also keineswegs die einzige Person, der Informationen an „Gardist“ weiterleitete. Er war aber der einzige, der die Auflagen kannte. Ein Zeuge aus dem LIZ sagte zum Verfahren bei der Vertretung von H.-H. Sch. aus, die telefonische Verbindung nach Doha sei hauptsächlich dann genutzt worden, wenn Doha Anfragen hatte und kein Ansprechpartner der AG Irak oder der Führungsstelle zur Verfügung stand. Inhaltlich sei es dabei hauptsächlich um RFIs (Requests for information) der USA gegangen. (E. S., Protokoll-Nr. 103, S. 12) Der Zeuge J. H. hat dem Ausschuss erläutert, die Aufgabe des LIZ habe auch darin bestanden, Informationen einfach nur technisch weiterzuleiten. (J. H., Protokoll-Nr. 105, S. 19 f.) Der Bericht der Bundesregierung enthält insgesamt fünf Fälle, in denen zwischen dem 29. März 2003 und dem 10. April 2003 eine Informationsweitergabe direkt durch das LIZ erfolgte. Aus dem Diensttagebuch des LIZ lässt sich in Verbindung mit den Meldungen des SET entnehmen, dass in zwei weiteren, im Bericht der Bundesregierung nicht enthaltenen Fällen, nämlich am 26. April und am 27. April 2003, also deutlich nach dem Einmarsch der US-Armee in Bagdad, eine unmittelbare Informationsweitergabe durch das LIZ, vermutlich unter Nennung von Koordinaten, erfolgte. (MAT A 332, Ordn. 4, Bl. 533 ff.)

Dass die Kriterien nicht allen wichtigen Stellen bekannt waren, ist ein klares Organisationsverschulden der BND-Leitung und der für die Aufsicht zuständigen Personen im Kanzleramt, Uhrlau und Steinmeier.

**cc) Einhaltung der Kriterien nicht kontrolliert**

Hinzu kommt ein weiteres gravierendes Aufsichtsverschulden: Die Einhaltung der Kriterien wurde auch beim Zeugen H.-H. Sch., der einzigen Person, die sie kannte, nicht kontrolliert. Die AG Irak unterstand direkt dem BND-Präsidenten. Hanning hat die Weitergaben nicht überprüft und meinte dazu: „Da gilt in solchen Fällen immer Vertrauen. Entscheidend ist immer: Wen wählen Sie aus? Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Weisungen durchgeführt werden, oder gibt es Anhaltspunkte, dass es nicht durchgeführt wurde oder werden könnte? Mein Eindruck war damals, dass das strikt durchgehalten wurde. Deswegen gab es für mich keinen Anlass, da jetzt noch besondere zusätzliche Kontrollmaßnahmen durchzuführen.“ (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 22) „(...) Ich hatte schon sehr viele Probleme, meine Aufgaben als Präsident zu erfüllen gegenüber der Bundesregierung und gegenüber anderen Stellen.“ (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 23) In der damaligen Phase sei der Bundesnachrichtendienst bis aufs Äußerste angespannt gewesen und habe eine Fülle von Aufgaben zu erledigen gehabt. Controlling habe da wahrlich nicht an erster Stelle gestanden, „damit zu beginnen, dies hätte absolutes Unverständnis auslöst“. (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 60)

Mit dieser Einschätzung lag Hanning falsch, denn Steinmeier deutete an, dass zwar diese Prüfung nicht Aufgabe des Kanzleramtes, sehr wohl aber des BND-Präsidenten gewesen wäre. Steinmeier erklärte nämlich als Zeuge: „Ich hätte ja auch die Möglichkeit gehabt, mich als Präsident des BND zu bewerben. Dann hätte ich sozusagen die Einzelkontrolle dieser Meldungen überprüft.“ (Steinmeier, Protokoll-Nr. 111, S. 58) Auch der Zeuge M. B., Leiter des Leitungsstabes des BND, ging offenbar davon aus, dass die Einhaltung der Vorgaben für die Weiterleitung von Informationen nicht allein Aufgabe des Zeugen H.-H. Sch. gewesen sei, sondern die vorgesetzten Stellen hier auch eine Verantwortung gehabt hätten. (M. B., Protokoll-Nr. 103, S. 44)

**e) Kriegsrelevanz der Informationen**

Die Relevanz der Informationen für den Irak-Krieg und für die Kriegsführung der Amerikaner ist die Kernfrage in diesem Komplex, nachdem die Bundesregierung stets behauptet hatte, sie beteilige sich nicht am Irak-Krieg, weder direkt, noch indirekt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der BND Informationen an die Amerikaner weitergegeben hat, die sehr wohl für die Kriegsführung relevant waren. Dieses Ergebnis ergibt sich aus der Art der weitergegebenen Informationen selbst, Äußerungen von Angehörigen deutscher und amerikanischer Stellen sowie zahlreicher Indizien.

**aa) Nutzbarkeit der Informationen**

Ihre ursprüngliche Verteidigungsstrategie musste die Bundesregierung nach und nach immer weiter aufgeben und korrigieren. Eine Verteidigungsstrategie der Bundesregierung war, man habe den Amerikanern Informationen

geben wollen, die für diese nicht von großem Nutzen waren. Hier stellt sich allerdings die Frage, warum die Amerikaner dann immer weitere Informationen von den Deutschen gewollt haben und warum „Gardist“ im Gegenzug so gute Informationen erhielt, dass man den Einsatz als vollen Erfolg wertete. Der Zeuge H.-H. Sch. meinte, die erhaltenen Informationen seien so gewesen, dass sie in die Berichterstattung bis hinauf zum Bundeskanzler eingeflossen seien. (H.-H. Sch., Protokoll-Nr. 97, S. 51 f.) Die Ausschussarbeit hat gezeigt: Im nachrichtendienstlichen Bereich beruht alles auf einem Gegenseitigkeitsprinzip („do ut des“). Gute Informationen geben die Amerikaner also nur gegen eine adäquate Gegenleistung heraus. Darüber hinaus ist es wenig glaubhaft, dass man in einer Phase, in der die deutsch-amerikanischen Beziehungen ohnehin arg strapaziert waren, in Kauf genommen hätte, dass man die USA durch ein „über den Tisch ziehen“ möglicherweise noch weiter verärgert hätte.

**bb) Die Weitergabe von „Non-Targets“**

Insbesondere die SPD hatte sich immer darauf berufen, dass man ausschließlich „Non-Targets“ an die Amerikaner weitergegeben habe. Es stellte sich aber im Rahmen der Ausschussarbeit heraus, dass diese „Non-Targets“ in Wahrheit nur einen sehr kleinen Anteil der weitergegebenen Informationen ausmachten. Es handelte sich dabei vorwiegend um Botschaften von Partnern und Staaten, mit denen sich die USA keinen (zusätzlichen) Ärger einhandeln wollten: wie die Botschaften von Algerien, Kuba, Katar und Ägypten (MAT A 332, Ordn. 6, Bl. 244), darüber hinaus Hotels, in denen vorwiegend Journalisten wohnten. Tatsächlich hat das SET, bis auf die aus Eigensicherungsgründen übermittelten Koordinaten der Deutschen Botschaft und des Wohnhauses des Residenten, Koordinaten von „Non-Targets“ nur auf konkrete Anfragen der US-Stellen übermittelt. Der Zeuge R. M. vom SET, der es ja genau wissen muss, sagte aus: „Es gab keine Anfragen zu Kirchen, Schulen und Kindergärten, soweit ich mich daran erinnern kann.“ (R. M., Protokoll-Nr. 95, S. 29)

Übrigens kann auch die Meldung von „Non-Targets“ insofern kriegsrelevant sein, als sie ja der Vermeidung von Kollateralschäden dienen soll. Gerade Kollateralschäden, wie sie in Serbien und Afghanistan zu verzeichnen waren und sind, hätten für die Amerikaner die Gefahr mit sich gebracht, bei der irakischen Bevölkerung zusätzlichen Widerstand hervorzurufen. So gesehen sind auch Kenntnisse über Non-Targets für eine kriegsführende Partei im Sinne ihrer Akzeptanz bei der Bevölkerung des Kriegsgegners von Bedeutung. Zudem erhöht die Kenntnis über Non-Targets die Gefahr für andere Gebäude, als Targets eingestuft zu werden.

Am Beispiel der als „Non-Targets“ genannten Hotels sah man, dass man im BND und in der Bundesregierung in dieselbe Richtung dachte: der Zeuge Hanning hat sich daran erinnern können, dass seine Mitarbeiter ihm mitgeteilt haben, dass die US-Stellen die Frage nach einer „Non-Target“-Liste mit präzisen Daten stellten. Dies sei

eine schwierige Frage gewesen. Er selbst habe das auch kritisch, als sensiblen Punkt, gesehen. (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 21) Es sei klar, „wenn die sagen, bestimmte Ziele dürfen nicht bombardiert werden, ist damit eine Aussage für andere Ziele verbunden. (...) Wenn sie sagen, meinetwegen dieses Hotel sollen sie nicht bombardieren, ist das keine gute Nachricht für die übrigen Hotels.“ (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 35) Deswegen habe er auch damals den Chef des Bundeskanzleramtes gefragt, ob die präzise Angabe von „Non-Targets“ kritisch im Sinne der Vorgaben der Bundesregierung sei. Es sei dann entschieden worden, dass man auch präzise Koordinaten für „Non-Targets“ weiterleiten könne. (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 21) Darin sei er sich mit Herrn Dr. Steinmeier einig gewesen. (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 36) Hinter der Fragestellung, mit der er den Chef des Bundeskanzleramtes befragt habe, habe die Überlegung gestanden: „Belgrad – Bombardierung der chinesischen Botschaft. Sollen wir sozusagen den Amerikanern als Verbündeten helfen, nicht in Probleme hineinzugeraten, wenn sie wichtige Ziele, humanitär wichtige Ziele, Botschaften dort bombardieren?“ (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 31) Die erste Liste mit Koordinaten von „Non-Targets“ (die vier Botschaftsgebäude und ein Konsulat) wurde „Gardist“ eine Woche vor Beginn der Kriegshandlungen am 13. März 2003 um 08:00 Uhr übermittelt. (MAT A 355, Ordn. 37, Bl. 96 ff.) Der Zeuge Dr. Steinmeier hat erklärt, lediglich aus dem Aktenstudium zu wissen, dass Herr Dr. Hanning mit dieser Frage an ihn herangetreten sei und er behauptete keine aktive Erinnerung mehr an diesen Vorgang zu haben. (Steinmeier, Protokoll-Nr. 111, S. 62) Mit dieser Strategie haben sich ja schon andere Außenminister in vergangenen Untersuchungsausschüssen versucht, sich bei entscheidenden Punkten aus der Affäre zu ziehen. Wenig glaubhaft ist daran immer nur, dass man an anderer Stelle sehr detailgetreu berichten kann und gerade bei wirklich entscheidenden Fragen, an die man sich eigentlich erinnern muss, plötzlich die Erinnerung fehlt.

Die „Non-Target“-Argumentationslinie der Regierung im Untersuchungsausschuss musste von dieser später auch aufgegeben werden. Auf mehrfache Nachfrage stellte der Zeuge Steinmeier im Ausschuss klar, dass die Weitergabebefugnisse nicht auf „non-targets“ begrenzt waren: (...) „Ausgeschlossen war eine aktive Unterstützung von Kampfhandlungen. Das ist etwas anderes als die Beschränkung auf bloße „Non-Targets“. (Steinmeier, Protokoll-Nr. 111, S. 59)

## cc) Beispiele für kriegsrelevante Meldungen

### aaa) Weitergabe von Koordinaten

Es kam durch die Ausschussarbeit heraus, dass weit mehr militärisch relevante Informationen geliefert wurden als „Non-Targets“. Im Rahmen der Beweisaufnahme wurden zahlreiche Einzelmeldungen untersucht, die Kriegsrelevanz aufwiesen. In diversen Meldungen des SET, auch in solchen, die anschließend an „Gardist“ und die Amerikaner weitergeleitet wurden, ist die Lage bestimmter Objek-

te durch die Verwendung detaillierter geographischer Koordinaten bestimmt worden. Dies bezog sich auf „Non-Targets“ wie Botschaftsgebäude, aber beispielsweise auch auf Flugabwehrstellungen, Stellungen Republikanischer Garden Saddams (MAT A 332, Ordn. 3, Bl. 293) oder Schanzgräben. Am 28. März 2003 beispielsweise meldete das SET nach schweren Bombenangriffen in der vorangegangenen Nacht unter anderem Beobachtungen über Verteidigungsstellungen und einen Ausweichgefechtsstand nach Pullach: „In unmittelbarer Nähe der Deutschen Botschaft sind schwere dreiachsige Militär-LKW an den umstehenden Gebäuden untergezogen, auch in der Straße hinter der deutschen Botschaft [Angabe der Koordinaten]. Es befindet sich außergewöhnlich viel Militär in der Straße und anscheinend hat man in den Gebäuden [Angabe der Koordinaten] einen Ausweichgefechtsstand eingerichtet (...). Bei dem ersten Gebäude handelt es sich um jenes, welches bereits in einer Anfrage bezüglich der Lagerung von VX-Gas gemeldet wurde ... (MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 282).

Die Frage, aus welchem Grund man für die Erstellung eines eigenen Lagebildes, wenn man keine Kriegspartei ist, eigentlich bis auf die Zehntelsekunde genaue Koordinaten benötigt, konnte keiner der Zeugen im Ausschuss überzeugend beantworten. Der Zeuge Wenckebach hat auf Vorhalt der Meldungen, die Koordinaten von Stellungen Republikanischer Garden und von Militär in der Nähe des Offizierklub der Luftwaffe enthielten, erklärt, er könne sich nicht vorstellen, „dass so etwas – hier 33 Grad 18 Minuten 02 Sekunden Nord und sonst irgendetwas, irgendwie ein Tank-Lkw oder so – irgendjemanden in der ND-Lage oder anderswo interessiert hätte.“ (Wenckebach, Protokoll-Nr. 107, S. 95 f.) Der Leiter der Auswertungsabteilung des BND, der Zeuge R. D., hat nach Einsicht in die zwei selben Meldungen des SET ebenfalls erklärt, die Koordinaten hätten keine Relevanz für das Lagebild der Bundesregierung. (R. D., Protokoll-Nr. 107, S. 74 f.)

Der Zeuge Hanning hat die Bedeutung von Einzelinformationen, etwa von Stellungen Republikanischer Garden oder Informationen über Bombardements unter Angabe von Koordinaten wie folgt erläutert: „Ich glaube, jede Einzelheit kann von ganz überragender Bedeutung sein bei einem Gesamtlagebild (...). (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 27 f.) Eine Information, dass Schützengräben mit Öl gefüllt seien, eine Information über das Wetter oder eine Information über versprengte Truppenteile, die sich in Sandsackstellung wieder zurückzögen, könne ganz entscheidend für ein allgemeines Lagebild sein: „Die Fragen: ‚Warum wird Öl in Gräben gefüllt? Was soll damit verdeckt werden? Soll möglicherweise der Einsatz von Massenvernichtungswaffen damit kaschiert werden? Ist sozusagen die irakische Seite noch in der Lage, bestimmte Verteidigungsstellen aufzubauen?‘, das waren natürlich entscheidende Informationen für den weiteren Kriegsverlauf. Aus diesen Einzelaspekten kann militärisch geschultes Personal eine Menge generieren, was für das Lagebild von entscheidender Bedeutung sein kann.“ (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 28)

Genau dies belegt aber die Ansicht der FDP-Fraktion, dass für eine Kriegspartei nahezu jede Meldung von Relevanz sein kann. Die Behauptung der damals handelnden Personen, man habe weder direkt noch indirekt am Irak-Krieg mitgewirkt, ist demnach nicht haltbar. Dies wird durch die Aussagen zahlreicher Zeugen unterstützt: Die Mehrzahl der vernommenen Zeugen hat darauf hingewiesen, dass es für sie mangels eigener militärischer Sachkunde nicht möglich sei, die militärische Bedeutung der an die USA weitergeleiteten Meldungen zu beurteilen. Eine Bedeutung für das militärische Lagebild der US-Stellen im weiteren Sinn haben die Zeugen nicht in Abrede zu stellen vermocht. Der Zeuge M. B. drückte es so aus: „Ich würde sagen: In einem Kriegsszenarium sind alle Informationen - nicht nur militärische - - Da ist die Wasserstandsmeldung; sie hat einen Wert.“ (M. B., Protokoll-Nr. 103, S. 39)

Somit waren die aufgestellten und nicht beachteten Kriterien für die Weitergabe auch nicht ausreichend, davon ganz abgesehen, dass deren Einhaltung nicht kontrolliert wurde. Auch ein militärisches Lagebild insgesamt ist für die Kriegsführung der Amerikaner relevant und interessant. Darauf hat auch die Union in der Beweisaufnahme immer wieder hingewiesen.

#### **bbb) Beispiel Offiziersclub der Luftwaffe**

Ebenfalls am 28. März 2003 meldete das SET: Der Offiziersclub der Luftwaffe und die umliegenden Militärgebäude wurden, wie bereits gemeldet, schwer getroffen. Allerdings richten sich in den Trümmern Soldaten zur Verteidigung ein. Es wurden MG-Stellungen und Sandsackstellungen beobachtet. Vor den zerstörten Gebäuden hält sich viel Militär auf.“ (MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 282) Am 1. April 2003 meldete das SET um 14:00 Uhr (OZ), der Offiziersclub der Luftwaffe sei erneut getroffen und dem Erdboden gleichgemacht worden. (MAT A 332, Ordn. 2, Bl. 305) Hierzu passt die Darstellung von „Gardist“ in einem Vermerk vom April 2003. Darin heißt es: „Auf eine Anfrage nach gewissen Standorten folgen in der Regel konkrete Operationen an diesem Ort.“ (Berliner Zeitung vom 11.09.2008) Den handelnden Personen im BND war also bewusst, dass ihre Meldungen militärische Operationen der US-Streitkräfte nach sich zogen. Ein deutlicheres Indiz für die Kriegsrelevanz der BND-Meldungen an CENTCOM und für die indirekte Beteiligung am Irak-Krieg kann es kaum geben. Auch der Zeuge L. M. musste nach Vorlage dieser Meldung einräumen: „Das sind militärisch nutzbare Informationen, ja.“ (L. M., Protokoll-Nr. 107, S. 26)

#### **dd) Statistik**

Obwohl die Bundesregierung Akteninhalte zu den RFIs (Requests for Information) in großem Maße unleserlich machte, konnte der Ausschuss Folgendes herausarbeiten:

Insgesamt wurden zwischen dem 25.02.2003 und dem 19.04.2003 von 182 gemeldeten Sachverhalten des SET 95 Sachverhalte von Pullach an CENTCOM weitergelei-

tet. Das sind 52 %. Der größte Teil davon waren mit 29 (Anteil 31 %) militärische Sachverhalte, davon 6 unter Angabe von Koordinaten. Lediglich 9 der vom SET an Pullach gemeldeten militärischen Sachverhalte wurden nicht an CENTCOM weitergeleitet. Zu „Non-Targets“ wurden lediglich 9 Sachverhalte weitergeleitet. Die übrigen weitergeleiteten Sachverhalte waren allgemeine Kriegsberichterstattung, zur Stimmung in der Bevölkerung, zur politischen Lage und sonstige Sachverhalte. (Teil B, Feststellung zum Komplex Bagdad, S. 321 ff.)

#### **ee) Bewertung der Kriegsrelevanz durch deutsche Behörden**

Die Vertreter der Bundesregierung und deutscher Sicherheitsbehörden hatten zunächst versucht, unter Zuhilfenahme verschiedenster Definitionen ihre Position aufrecht zu erhalten, dass die weitergegebenen Informationen nicht kriegsrelevant waren und man sich damit nicht am Irak-Krieg beteiligt hatte. Es wurden Definitionen wie „taktisch-operativ“, „operativ-militärisch“ oder „nicht für konkrete Angriffe nutzbar“ bemüht. Steinmeier und seine Verteidiger von der SPD mussten schließlich immer weiter zurückrudern und immer mehr von ihrer Verteidigungslinie aufgeben. Selbst der Obmann der SPD, der Abgeordnete Michael Hartmann, wurde gegen Ende der Beweisaufnahme immer unsicherer in seiner Bewertung. Dies drückte sich in so vorsichtigen Äußerungen aus wie: „Ich glaube, wir haben eine weiße Weste.“ (Die WELT vom 19.09.2008) Überzeugt war man da von der eigenen Position aber offenbar nicht mehr.

Steinmeier wich schließlich von der ursprünglichen Argumentationslinie der SPD ab und erklärte als Zeuge, dass doch immer bekannt gewesen sei, dass man militärische Informationen weiter gegeben habe: „Ich habe von Anfang an gesagt, dass militärische Informationen weitergegeben worden sind; das war unsere Entscheidung, dass sie weitergegeben werden können. (...) Tun Sie jetzt bitte – ich bitte Sie, auch außerhalb dieses Kreises – nicht so, als hätten Sie die Regierung nachträglich überführt, dass im Zuge der Präsenz der BND-Mitarbeiter auch militärische Informationen geflossen sind. Das war so, das war Teil jener Entscheidung, die wir getroffen haben, und ist nicht Gegenstand und Ergebnis der Beweisarbeit hier im Untersuchungsausschuss.“ (Steinmeier, Protokoll-Nr. 111, S. 80 f.) Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge Dr. Steinmeier wiederholt und eindringlich darauf hingewiesen, dass allen Beteiligten, auch ihm, bewusst gewesen sei, dass jede Information, die weitergegeben werde, „natürlich auch in das militärische Lagebild einfließt. Dies war uns klar, und davon musste ich auch nicht überzeugt werden.“ (Steinmeier, Protokoll-Nr. 111, S. 88) Man habe natürlich nicht verhindern wollen, dass die weitergegebenen Informationen in allgemeine Lagebilder einfließen. „Niemand ist doch davon ausgegangen, dass die Informationen von den beiden BND-Mitarbeitern, die dort unter ganz beschränkten Bedingungen arbeiten konnten (...) in Poesiebücher eingeklebt werden.“ (Steinmeier, Protokoll-Nr. 111, S. 60). Steinmeier hat sich schließlich auf die Unzulässigkeit der Weitergabe von Informationen

mit operativ-militärischer Bedeutung berufen: „Die Vorgabe war, dass wir keine Informationen liefern, die operativ-militärische Bedeutung haben.“ (Steinmeier, Protokoll-Nr. 111, S. 88) (...) ich denke, wir haben durch den Filter ausgeschlossen, erfolgreich ausgeschlossen, dass Informationen in einer Konkretion geliefert wurden, in der sie als Grundlage für militärische Angriffe oder Bombardements genutzt werden konnten. Darauf kommt es mir an.“ (Steinmeier, Protokoll-Nr. 111, S. 74) Eine Kontrolle über die Verwertung der Informationen durch die Amerikaner hatte man jedoch nicht. (FAZ vom 19.12.2008) Auch Steinmeier stellte also nicht in Abrede, dass es die Weitergabe allgemein militärisch relevanter Informationen gegeben hat, sondern bestritt nur deren „Konkretheit“. Dass der von ihm genannte „Filter“ eben nicht funktioniert hat, hat der Ausschuss ebenfalls herausgearbeitet.

Der Zeuge Hanning sah die Sache etwas realistischer als Steinmeier und hat auf die Frage, ob er die Formulierung des Bundeskanzlers Schröder „keine direkte oder indirekte Beteiligung“ unterschreiben könne, geantwortet: „Was ist indirekte Beteiligung? Wenn Sie wollen, indirekt -- Wenn man jemanden dahin schickt zum Hauptquartier, ist das schon eine indirekte Beteiligung. (...) (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 50) Ausschließen, dass Gardist Informationen weitergegeben habe, die für die taktisch-operative Kriegsführung nutzbar waren, könne er nicht. Er sei kein Militärsachverständiger und habe immer darauf vertraut, dass Weisungen sachkundig umgesetzt werden. (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 29) Problematisch ist in diesem Zusammenhang aber, dass „Gardist“ die mündlich ergangene Weisungslage nicht bekannt war. Hanning ließ auch durchblicken, dass die deutschen Informationen sicherlich auch in die Zielplanung der US-Streitkräfte mit einfließen: „Mein Eindruck ist, dass die Amerikaner eine sehr komplexe Zielplanung betrieben haben unter Einsatz aller technischen Mittel, die sie hatten, auch von Quellen vor Ort, die sie hatten.“ (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 38) Zu diesen Mitteln und Quellen vor Ort gehörte aber auch das deutsche SET.

#### **ff) Bewertung der Kriegsrelevanz durch US-Behörden**

Ob die Informationen schließlich von Relevanz für die Kriegsführung der USA waren, können im Endeffekt die USA am Besten beantworten. Dass sie für die USA von höchster Relevanz waren, haben verschiedene Beteiligte, zum Teil hochrangige Militärs in Interviews ausgesagt. Durch deutsche Informationen sei sogar der Krieg früher begonnen worden:

General a. D. James Marks bezeichnete die Deutschen als Helden. Er schilderte, dass man den Informationen aus Deutschland stärker vertraut habe, als denen der CIA. Man habe sie als extrem zuverlässig eingestuft. Wichtig seien die Meldungen über die Verteidigungsstellungen in und um Bagdad gewesen, über die Positionen von Einheiten und Waffen. Über den deutschen Kanal habe man erfahren, dass die Irakis damit begonnen haben, ihre Öl-

produktionsanlagen zu zerstören. Unter anderem deshalb sei der Kriegsbeginn vorgezogen worden. (Der SPIEGEL vom 15.12.2008) Tommy Franks, Oberbefehlshaber der Irakinvasion, urteilte über die bei BND-Mitarbeiter: „Diese Jungs waren unbezahlbar.“ (Die Tageszeitung vom 18.12.2008) Oberst Carol Stewart, die im Aufklärungstab des CENTCOM von Tommy Franks Zugang zu den deutschen Informationen hatte, sagte es so: „Wer behauptet, dass diese Meldungen für die Kampfhandlungen keine Rolle gespielt hätten, lebt auf einem anderen Planeten.“ (Der SPIEGEL vom 15.12.2008) Marc Garlasco, früher zuständig für die Auswahl hochwertiger Bombenziele im Irak, beurteilte den Wert der Informationen wie folgt: Die Meldungen des BND hätten geholfen, die Anforderungen für unsere Auswahl militärischer Ziele zu erfüllen. Die Entscheidungen über mögliche Ziele seien auch durch die Meldungen beeinflusst worden. Man sei immer froh über deutsche Meldungen aus Bagdad gewesen, weil man ihnen großes Vertrauen geschenkt habe. Es wäre Geschichtsfälschung, wenn man abstreiten wolle, dass uns der BND bei militärischen Kampfoperationen während des Krieges half. Er wisse nun wirklich aus erster Hand, dass seine Informationen uns bei der Zielerfassung geholfen haben. (Der SPIEGEL vom 20.12.2008)

Die SPD und insbesondere Außenminister und Kanzlerkandidat Steinmeier wollten diese Aussagen als späte Rache der Amerikaner für das „Nein“ zum Irak-Krieg abtun. Offenbar sind ihm Berichte, dass die USA die Arbeit des Auslandsdienstes, über die er die Aufsicht führte, als überaus hilfreich empfanden, heute unangenehm.

Für die Glaubwürdigkeit Garlascos spricht aber, dass er eine unabhängige Persönlichkeit ist, die nicht mehr im Pentagon tätig ist, sondern für Human Rights Watch. Richtig ist, dass weder Garlasco noch andere, die sich öffentlich in den USA geäußert haben, vom Ausschuss als Zeugen gehört werden konnten, trotz entsprechender Beweisanträge der Opposition. Die Aussagegenehmigung für die Zeugen wurde seitens der USA leider nicht erteilt.

Es gibt aber andere Indizien dafür, dass die Arbeit der BND-Mitarbeiter tatsächlich für die USA von großer Bedeutung war:

Die BND-Agenten im Anschluss an ihren Einsatz mit der Meritorious Service Medal ausgezeichnet. Dies ist die höchste militärische Auszeichnung, die seitens der USA an Ausländer verliehen wird. (Der SPIEGEL vom 15.12.2008) Dass die Informationen von hohem Wert für die Amerikaner waren wird ferner dadurch untermauert, dass sie ständig neue Anfragen an den BND stellten, die dieser innerhalb kurzer Zeit beantwortete. Wären die Informationen so wertlos und so wenig militärisch nutzbar gewesen wie die Verantwortlichen der damaligen Bundesregierung glauben machen wollen, hätten die USA in einer solchen Kriegssituation ihre Zeit nicht mit Anfragen an die Deutschen verschwendet.

Die USA hatten selbst keine zuverlässigen Leute in Bagdad vor Ort. Die 87 „Rockstars“, die die SPD so gerne als Beleg dafür anführte, dass man gar nicht auf den BND angewiesen war, waren vorwiegend Iraker, auf deren Angaben man nicht vollends vertrauen konnte, da man nicht genau wusste, welche Interessen sie verfolgten und für wen sie eigentlich arbeiteten. (SPIEGEL vom 20.12.2008) Man benötigte Leute vor Ort, da eine Luftaufklärung durch brennendes Öl nahezu unmöglich war. Diesen Dienst leistete unter anderem sehr zuverlässig das deutsche SET.

#### **gg) Zur Bewertung der Ausschussmehrheit**

Union und SPD sind in der Beurteilung der Frage, ob die an die USA weitergeleiteten Informationen kriegsrelevant und eine Beteiligung am Krieg waren, heillos zerstritten.

Die CDU/CSU-Fraktion hält „die unbestritten ebenfalls übermittelten Informationen mit militärischem Inhalt für ausreichend, um zumindest eine indirekte Beteiligung anzunehmen. Als Information zur Feindlage waren die Meldungen des SET für das US-CENTCOM Mosaiksteine, die militärische Relevanz hatten und ihnen die Einschätzung der Möglichkeiten des Gegners erleichterten.“ Darin soll nach Ansicht der CDU/CSU-Fraktion auf nachrichtendienstlicher wie auf politischer Ebene ein Widerspruch zur Außendarstellung der damaligen Bundesregierung im Wahlkampf zu sehen sein. (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 435)

Die Sozialdemokraten geben dagegen eine beinahe schon als Nibelungentreue zu kennzeichnende Bewertung zugunsten ihres Kanzlerkandidaten ab. „Die SPD-Bundestagsfraktion sieht (...) nicht den geringsten Widerspruch dieses BND-Einsatzes zu den öffentlichen Aussagen zur auswärtigen Politik der damaligen Bundesregierung. (...) Die SPD-Fraktion sieht in der heutigen Kritik vielmehr eine polemische Diffamierung verantwortungsbewusster Außenpolitik.“ (Bewertung der Ausschussmehrheit, S. 435)

Die offene Zerstrittenheit der Koalition in dieser entscheidenden Frage ist ein Beleg dafür, dass die Weitergabe der Informationen an das amerikanische Kriegshauptquartier auch in den Augen der CDU/CSU ein neuralgischer Punkt im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Außenministers und Kanzlerkandidaten Steinmeier beim Thema Irak-Krieg ist. Nur die SPD kommt als einzige Fraktion hier zu einer die frühere Bundesregierung entlastenden Bewertung. Die CDU/CSU-Fraktion hat beim Thema Irak-Krieg realistischer geurteilt. Leider ließ sich die Union, die sich im Ausschuss sehr wohl durch kritische Fragestellungen auszeichnete, bei anderen Themen in ihren Bewertungen allzu sehr in eine Koalitionsdisziplin einbinden.

## **VIII. Komplex Journalistenbeobachtung durch den BND im Inland**

### **1. Sachverhalt**

Der Bundesnachrichtendienst hat jahrelang Journalisten – auch im Inland – überwacht, um den Abfluss von internen Informationen zu stoppen. Diese Aktionen waren, wie die Bundesregierung einräumt, zumindest teilweise illegal; es soll sich dabei aber um wenige Einzelfälle gehandelt haben.

Während des Verlaufs der Untersuchungen legte der vom Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) beauftragte Sachverständige, VRiBGH a. D. Dr. Gerhard Schäfer am 26. Mai 2006 einen von dem Gremium angeforderten Bericht vor, der diese Sachverhalte aufklären sollte. (MAT A 372) Vor dem Hintergrund der dabei bekannt gewordenen Tatsachen wurde der Untersuchungsauftrag des Ausschusses unter Ziffer V. um den Bereich „Journalistenbeobachtung“ erweitert. (Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 16/990 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006: BT-Drs. 16/1179 - Auszug – sowie BT-Drs. 16/3028 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 27. Oktober 2006: BT-Drs. 16/3191 - Auszug – sowie BT-Drs. 16/5751 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 6. Juli 2007: BT-Drs. 16/6007 - Auszug -)

Der Untersuchungsausschuss hat einzelne Fälle aus dem Zeitraum zwischen 1993 und 2005 untersucht. Die von der FDP-Fraktion geforderte Ausweitung der Untersuchung auf einen neueren Fall aus dem Jahr 2007, also nach diesem Zeitraum (Überwachung der Spiegel-Journalistin Susanne Koelbl), hat die Ausschussmehrheit abgelehnt. (Protokoll-Nr. 114, S. 6 ff.)

Die FDP-Fraktion hält dies für einen Versuch, zu vertuschen, dass es auch nach 2005 noch derartige, möglicherweise illegale, Beobachtungen gab. Damit verweigerte die Ausschussmehrheit aus SPD und CDU/CSU die Möglichkeit, auch den unter Ziff. VI. 3 des Untersuchungsauftrages genannten Punkt zu klären, „wie sichergestellt ist bzw. sichergestellt wird, dass künftig eine Wiederholung von rechtswidrigen Überwachungen von Journalisten ... ausgeschlossen ist“.

Im Rahmen der Untersuchung wurden insgesamt 14 Zeugen gehört, die die Verstrickungen des BND in die Pressefreiheit untergrabende Aktivitäten belegten. Die nachfolgende Darstellung der Ergebnisse beschränkt sich auf jene Fälle, die exemplarisch scheinen. (MAT A 372)

#### **a) Erich Schmidt-Eenboom**

Im Juli 1993 veröffentlichte der Leiter des Weilheimer Instituts für Friedensforschung und Buchautor Erich Schmidt-Eenboom das Buch „Schnüffler ohne Nase – Der BND - die unheimliche Macht im Staate“. Dieser befasste sich kritisch mit dem Dienst und soll zur Enttarnung von

rund 70 BND-Mitarbeitern geführt haben. (Schmidt-Eenboom, Erich: Schnüffler ohne Nase – Der BND – die unheimliche Macht im Staate, Düsseldorf et al., 1993) Auf Weisung des damaligen BND-Präsidenten Konrad Porzner wurde daher noch im Monat der Veröffentlichung eine Bewertung der einzelnen Abteilungen des BND zu den im Buch aufgeführten Behauptungen vorgenommen. Da die Informationen von Mitarbeitern des BND stammen mussten, versuchte das Untersuchungsreferat des BND zunächst, die Quellen des Autors Schmidt-Eenboom im BND aufzufindig zu machen. Dabei wurden unter den Operationsnamen Emporio I bis Emporio V sechs BND Mitarbeiter im Zeitraum vom 24. November 1993 bis zum 9. März 1996 observiert. Da diese Observierungen aber nicht den gewünschten Erfolg brachten, wurde nunmehr Schmidt-Eenboom selbst ins Visier genommen und über mehrere Jahre intensiv ausgespäht. (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nr. 115, S. 22 ff.) Die Observation von Erich Schmidt-Eenboom begann bereits 1993, lange bevor die Überwachung verdächtiger BND-Mitarbeiter abgeschlossen war.

Die erste Observationsphase erfolgte im Zeitraum von Oktober 1993 bis April 1994. (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nr. 115, S. 24) Dabei wurde sein Institut für Friedensforschung in Weilheim (Bayern) beobachtet. Besucher wurden videographisch erfasst und identifiziert. Später wurden auch die Angestellten von Schmidt-Eenboom und Besucher bis zur Identitätsklärung observiert. Anschließend wurden die so identifizierten Journalisten ebenfalls vom BND überwacht. Die Sekretärin des Instituts wurde auch in ihrem Privatleben beschattet. 1994 wurde das Altpapier aus dem Büro Schmidt-Eenbooms vom BND entwendet und sichergestellt. Ab November 2000 wurde dies regelmäßig (Codename „Goldwasser“) eingesammelt und ausgewertet. Dies ermöglichte die Erstellung einer 98-seitigen Auflistung von Telefonnummern und Namen. (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nr. 115, S. 24)

Ab 1995 wurden auch der Wohn- und Freizeitbereich des Autors Schmidt-Eenboom beobachtet. Mehr als 150 Personen, die mit ihm privat verkehrten, wurden hier fotografisch festgehalten und identifiziert. Dabei wurden auch Journalisten, die ihn besuchten, beobachtet. Dabei wurden unter anderem die Journalisten Jo Angerer Rolf Steller, Volker Happe, Wolfgang Krach, Ulrich Ritzel und Gerd Mascolo erfasst. Auch Bundesministerin Wiczorek-Zeul soll dabei identifiziert worden sein.

Der BND hat bei den Ausspähungen Schmidt-Eenbooms einen ungewöhnlich großen Aufwand getrieben. Es waren zeitweilig bis zu 20 Beamte im Einsatz. BND-Mitarbeiter haben sich sogar fälschlich als Beamte des Landeskriminalamts ausgegeben, um ein Gebäude gegenüber dem Institut für die Observation anzumieten, ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Trennungsgebot. Besucher wurden auch über ihre Autokennzeichen identifiziert. Besucher, die mit der Bahn anreisten, wurden zum Teil bei ihrer Rückreise verfolgt, um ihre Identität festzustellen.

Gleichwohl kam es zumindest in einem Fall zu einer erstaunlichen Verwechslung. So wurde der Journalist Schütz anhand des Observationsfotos „und des Kfz-Kennzeichens“ fälschlich als Besucher des Instituts identifiziert, obgleich er mit dem Foto keine besondere Ähnlichkeit aufweist und er zu jenem Zeitpunkt überhaupt nicht Halter eines Fahrzeuges war. (Schütz, Protokoll-Nr. 119)

Diese Entwicklung war auch auf mangelnde Führung und Dienstaufsicht zurückzuführen. Die Behörde entwickelte in Teilen ein Eigenleben, das der jeweiligen Behördenleitung verborgen geblieben ist. Auch bezüglich der eingeleiteten Maßnahmen bei der Observation Schmidt-Eenbooms ist dies nach den übereinstimmenden Zeugnisaussagen der Fall gewesen. Zudem wurden Hierarchiestufen in der Behörde pflichtwidrig übergangen und offenbar häufig unter Umgehung des Präsidenten direkt an das Bundeskanzleramt berichtet. Der damalige Staatsminister im Bundeskanzleramt und Geheimdienstkoordinator Schmidbauer hat aktiv und direkt bei der Fachabteilung auf die Beendigung der Nachrichtenabflüsse aus der Behörde hingewirkt. Der Abteilungsleiter Foertsch hatte eine direkte Dienstbeziehung zu Schmidbauer. (Schmidbauer, Foertsch, Porzner, Protokoll-Nr. 120, S. 1 ff.) Das Bundeskanzleramt hatte so insbesondere von den Aktionen gegen Schmidt-Eenboom zumindest während der ersten Phase 1993 Kenntnis. Dies steht im Widerspruch zu der Behauptung der Bundesregierung, erst zu einem viel späteren Zeitpunkt überhaupt Kenntnis von den Journalistenbespitzelungen erlangt zu haben. (Porzner, Protokoll-Nr. 120, S. 6) Aufzeichnungen und eindeutige Belege hinsichtlich der tatsächlichen Kenntnis des Bundeskanzleramtes liegen jedoch nicht vor, da die Gespräche nicht dokumentiert wurden. (Schäfer, Protokoll-Nr. 117, S. 37)

Der damalige Präsident des BND, Konrad Porzner, wies in seiner Aussage vor dem Ausschuss die Behauptung zurück, er habe die erforderliche Anordnung der Observation erteilt, zurück. Ein nachträglich angelegter Aktenvermerk, der eine solche Anordnung behauptet, sei unzutreffend. Er lasse sich dies nicht in die Schuhe schieben, erklärte er hierzu sichtlich empört im Ausschuss. (Porzner, Protokoll-Nr. 120, S. 6) Eine geplante Gegenüberstellung der sich mit ihren Aussagen widersprechenden Zeugen konnte wegen einer länger andauernden Erkrankung des Zeugen Porzner nicht durchgeführt werden. Eine abschließende Klärung war daher insoweit nicht möglich.

Die gelegentlich geäußerte Behauptung, Schmidt-Eenboom sei Mitarbeiter des BND gewesen, (Schäfer, Protokoll-Nr. 117, S. 10) womit offenbar Zweifel an der Person des Zeugen und seiner Aussagen geweckt werden sollten, ist in keiner Weise belegt, aber auch nicht widerlegt. Der BND zahlte zwar insgesamt einen Betrag von unter 1000 Euro als anonyme Spenden für Schmidt-Eenbooms Institut ein. (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nr. 115, S. 38) Für eine Gegenleistung von Seiten Schmidt-Eenbooms gibt es aber keine Anhaltspunkte. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen des bei seiner Aussage vor dem Ausschuss auch persönlich glaubwürdig erscheinenden

Zeugen wäre davon nach Überzeugung der FDP-Fraktion im Übrigen nicht berührt.

Soweit der Zeuge Schmidt-Eenboom meinte, auch Hinweise darauf zu haben, dass sein Telefon abgehört wurde, (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nr. 115, S. 40, 48) fand der Ausschuss keine belastbaren Anhaltspunkte. (Schmidt-Eenboom, Protokoll-Nr. 115, S. 43)

#### b) Andreas Förster

Andreas Förster, Journalist bei der Berliner Zeitung, deckte in einem 2005 erschienenen Artikel die Aktivitäten des BND im Fall Schmidt-Eenboom auf, freilich ohne bereits zu wissen, dass er selbst seit über vier Jahren zum Kreis der überwachten Journalisten gehörte. Hiervon erfuhr er erst durch die Veröffentlichung des „Schäfer-Berichts“. (Förster, Protokoll-Nr. 119, S. 90 ff.)

Förster konnte später gerichtlich Einsicht in seine vom BND geführten Akten erzwingen. Er stellte dabei fest, dass die Observation seiner Person weit über den im Schäferbericht genannten Zeitraum hinaus unterhalten wurde (Förster, Protokoll-Nr. 119, S. 95). Dass der Dienst nunmehr alle Akten vollständig offengelegt hat, ist von daher zu bezweifeln, es ist zumindest nicht belegt.

#### c) Susanne Koelbl

Entgegen der Behauptungen der Bundesregierung wurde die Ausspähung von Journalisten durch den BND zumindest in Einzelfällen offenbar auch nach 2005 noch fortgesetzt.

Die Spiegel-Journalistin Susanne Koelbl beispielsweise wurde 2007 ein halbes Jahr lang zumindest bei ihrem E-Mailverkehr überwacht. Auch ihre E-Mails mit dem afghanischen Wirtschaftsminister Amin Farhang wurden mitgelesen und gespeichert, vermutlich um festzustellen, ob der Minister Kontakt zu den radikalislamischen Taliban unterhält. (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,549868,00.html>, 27.05.2009) Allerdings waren offenbar weder das Bundeskanzleramt noch das Parlamentarische Kontrollgremium über diese Operation informiert.

Einen Beweisantrag der Opposition, Frau Koelbl als Zeugin zu hören, wurde von der SPD-CDU/CSU-Mehrheit der Ausschussmitglieder abgelehnt. (Protokoll-Nr. 114, S. 6 ff.) Sie folgte damit ungeprüft der Behauptung der Bundesregierung und des BND, Frau Koelbl sei lediglich als „Beifang“ im Rahmen der (zulässigen) Auslandsaufklärung bespitzelt worden. Diese Behauptung ist aber nicht nur unbewiesen und ohne Akteneinsicht auch nicht überprüfbar; sie ist angesichts des Verhaltens der Bundesregierung auch unplausibel. Denn es wäre ihr dann sehr leicht möglich gewesen, dies durch Gewährung von Akteneinsicht ohne besonderen Aufwand zu belegen. Dass die Bundesregierung stattdessen mit großem Aufwand gegen eine solche Überprüfung Widerstand leistete, zeigt

vielmehr, dass diese Behauptung einer Nachprüfung gerade nicht standhalten würde.

Darauf, dass es dem Dienst sehr wohl auch darum ging, Frau Koelbl selbst zu beobachten, zeigen jedenfalls die dennoch bekannt gewordenen Indizien. Die E-Mails wurden – übrigens in der Zentrale in Pullach, also im Inland – mitgelesen, auch nachdem erkannt worden war, dass es sich hier um eine deutsche Journalistin handelt, die für ein deutsches Nachrichtenmagazin arbeitet.

Die FDP-Fraktion bedauert, dass sich die Ausschussmehrheit von der Bundesregierung zu dieser Blockade einspannen ließ. Sie hat damit – sollte entgegen allem Anschein die Behauptung der Bundesregierung zutreffen – auch eine mögliche Entlastung des Dienstes und der Bundesregierung verhindert. Anhand dieses aktuellen Falls einer Journalistenbeobachtung des BND hätte gezeigt werden können, ob sich das Verhalten des BND gegenüber Journalisten nach Aufdeckung der gesamten Affäre geändert hat, wie dieser behauptet, oder eben nicht. (Pressemitteilung Hellmut Königshaus vom 22.01.2009, [http://www.hellmut-koenigshaus.de/?wc\\_c=6156&wc\\_lkm=&id=11747&suche=K%C3%83%C2%B6nigshaus,%20Hellmut](http://www.hellmut-koenigshaus.de/?wc_c=6156&wc_lkm=&id=11747&suche=K%C3%83%C2%B6nigshaus,%20Hellmut), 27.05.2009.) Damit weckt die Ausschussmehrheit den Verdacht, dass auch sie die Bundesregierung insoweit vor der Aufdeckung eines weiteren Falles der Bespitzelung von Journalisten schützen will.

## 2. Ergebnis und Bewertung des Komplexes „Journalistenbespitzelung“

Die Beweisaufnahme hat die Feststellungen des Schäfer-Berichts in wesentlichen Teilen bestätigt. Viele Journalisten, die sich mit Geheimdienstthemen beschäftigen, wurden umfassend und weit über das zur Eigensicherung erforderliche Maß hinaus ausgespäht. Die in Einzelfällen jahrelangen Beobachtungen waren unverhältnismäßig und stellen einen empfindlichen Eingriff in die Pressefreiheit dar. Das hatte auch die Bundesregierung eingeräumt.

Die Eingriffstiefe der Maßnahmen konnte aufgrund der nicht vollständig gewährten Akteneinsicht nicht abschließend geklärt werden. Es kann aber festgestellt werden, dass die vom Ausschuss untersuchten Observationen tief in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingriffen und die Arbeit der Presse unzulässig beeinträchtigten. Die Sicherstellung des Altpapiers von Journalisten und das umfassende Abschöpfen Schmidt-Eenbooms stellten einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Personen dar, mit denen Schmidt-Eenboom Kontakt pflegte. Zudem wurde in mindestens einem Fall bei der Observation in Weilheim gegen das verfassungsrechtliche Trennungsgebot verstoßen.

Die Frage der politischen Verantwortung konnte der Ausschuss nicht abschließend beantworten. Die Beweisaufnahme hat jedenfalls belegt, dass im BND verbindliche Verfahrensregeln missachtet und notwendige Genehmi-

gungsverfahren umgangen wurden. Dies ist auch auf gravierende Mängel in der Dienstaufsicht innerhalb des Dienstes, aber auch der Bundesregierung über den Dienst, zurückzuführen.

Innerhalb des BND entwickelten einzelne Abteilungen, insbesondere die Abteilung Sicherheit und ihr damaliger Leiter Foertsch, ein gefährliches und unkontrolliertes Eigenleben. In Einzelfällen wurde direkt und unter Umgehung des Präsidenten an das Bundeskanzleramt berichtet. Es ist daher anzunehmen, dass auch in umgekehrter Richtung Weisungen ohne Einbindung des Präsidenten erteilt wurden. Die Kenntnis des Bundeskanzleramtes, insbesondere des damaligen Staatsministers im Bundeskanzleramt Schmidbauer von der Observation Schmid-Eenbooms bereits zu einem frühen Zeitpunkt Anfang der 90er-Jahre ist nachgewiesen. (Porzner, Protokoll-Nr. 120, S. 6; Pressemitteilung Hellmut Königshaus vom 13.02.2009, [http://www.hellmut-koenigs-haus.de/?wc\\_c=6156&wc\\_lkm=&id=11877&suche=K%C3%83%C2%B6nigshaus,%20Hellmut](http://www.hellmut-koenigs-haus.de/?wc_c=6156&wc_lkm=&id=11877&suche=K%C3%83%C2%B6nigshaus,%20Hellmut), 27.05.2009.) Dies steht im Widerspruch zu der Behauptung des Bundeskanzleramtes, erst zu einem viel späteren Zeitpunkt Kenntnis von den Journalistenbespitzelungen erlangt zu haben.

Die innerbehördlichen Strukturen des BND müssen daher neu geordnet werden, um zukünftig den Ansprüchen eines rechtsstaatlichen Nachrichtendienstes zu entsprechen. Dabei ist der Informations- und Pressefreiheit größeres Gewicht einzuräumen, als dies noch immer der Fall ist. Pressefreiheit ist kein Privileg der Medien, sondern essentiell für das Funktionieren der Demokratie.

## IX. Verfahrensteil

Der 1. Untersuchungsausschuss hatte bereits in der ursprünglichen Fassung aufgrund der zahlreichen aufzuklärenden Missstände einen umfangreichen Untersuchungsauftrag zu bewältigen. Während der Ausschussarbeit kamen weitere Missstände ans Tageslicht, was eine zweimalige Erweiterung des Untersuchungsauftrages erforderlich machte. Die Arbeit des Ausschusses zog sich so über mehr als drei Jahre hin, wobei die Aufklärungsarbeit durch die Bundesregierung, aber auch durch die Koalitionsfraktionen als Mehrheit des Ausschusses erschwert und behindert wurde. Einige Male sah sich die Opposition gezwungen, zur Durchsetzung und Verfolgung ihrer Rechte gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Liste der Streitpunkte zwischen Regierung/Koalitionsfraktionen und Oppositionsfraktionen in diesem Ausschuss ist sehr lang. Aus Platzgründen will sich die FDP hier auf einige Beispiele beschränken.

### 1. Blockade durch die Koalitionsfraktionen

#### a) Stellvertretender Vorsitz

Die Ausschussarbeit begann bereits in der ersten Sitzung mit einem Eklat: Nachdem bereits feststand, dass der

Ausschussvorsitz an die CDU/CSU-Fraktion ging, stellte sich der FDP-Obmann Dr. Max Stadler zur Wahl für den stellvertretenden Vorsitz. Die Ausschussmehrheit aus Union und SPD legte jedoch fest, dass der stellvertretende Vorsitz an die SPD gehen sollte. Somit war die Situation geschaffen worden, dass die Regierungskoalitionen mit beiden Vorsitzendenposten die Verfahrensführung im Ausschuss komplett kontrollieren konnten. Dies bedeutete eine Missachtung der Stellung der Opposition, die diesen Ausschuss eingesetzt hatte. Nach § 7 Abs. 1 PUAG soll der stellvertretende Vorsitzende „einer anderen Fraktion“ als der Vorsitzende angehören. Bei der Schaffung dieser Regelung hat der Gesetzgeber aber nicht an die Konstellation einer großen Koalition gedacht. Die Regelung ist vielmehr so zu verstehen, dass Vorsitz und stellvertretender Vorsitz zwischen Regierungskoalition und Opposition geteilt sein sollen. Es wäre somit folgerichtig gewesen, diese Position der größten Oppositionsfraktion zuzugestehen. Praktische Auswirkungen in der Ausschussarbeit hatte diese Entscheidung beispielsweise insofern, dass damit die Beweiserhebung im Vorsitzendenverfahren von vornherein ausgeschieden ist, da sonst nur die die Regierung stützenden Koalitionsfraktionen die Regierung kontrolliert hätten.

Nachdem der Abg. Oppermann zum 29. November 2007 aus dem Untersuchungsausschuss ausgeschieden war und die SPD-Fraktion den bisherigen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Michael Hartmann zum neuen Obmann gewählt hatte, stellte sich die Frage nach der Bestimmung eines neuen stellvertretenden Vorsitzenden. Es kam erneut zum Eklat: Der Ausschuss lehnte den diesbezüglichen Antrag auf Befassung des Ältestenrates mit dieser Frage mit den Stimmen der Koalition und gegen die Stimmen der Opposition ab und bestimmte anschließend den für den Abg. Oppermann in den Ausschuss eingetretenen und von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Abg. Dr. Michael Bürsch zum stellvertretenden Vorsitzenden.

#### b) Ausschluss der Öffentlichkeit

In Art. 44 Abs. 1 Satz des Grundgesetzes ist ein Öffentlichkeitsgrundsatz für die Sitzungen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen festgeschrieben. Dieser Öffentlichkeitsgrundsatz bestand im 1. Untersuchungsausschuss allzu häufig nur auf dem Papier, denn zu oft fand die Beweisaufnahme hinter verschlossenen Türen statt. Zwar wurden in diesem Ausschuss auch Zeugen gehört, die im Falle der Aufdeckung ihrer Identität möglicherweise mit Schwierigkeiten zu rechnen gehabt hätten. Diesem Problem hätte man aber auch durch andere, in der Alltagspraxis der Gerichte bereits erprobte Methoden zum Zeugenschutz begegnen können. Vorschläge hierzu wurden seitens der Opposition unterbreitet. Die Ausschussmehrheit war jedoch nicht bereit, diese Vorschläge aufzugreifen.

Der Ausschuss musste sich teilweise auch mit Sachverhalten beschäftigen, die aufgrund ihres Geheimhaltungsgrades nicht in der Öffentlichkeit erörtert werden konnten.

Diese Abweichung vom Öffentlichkeitsgrundsatz lag aber auch in der teils völlig übertriebenen Einstufungspraxis der Bundesregierung begründet. Hierauf wird noch gesondert einzugehen sein.

Unter diesen Voraussetzungen schloss die Ausschussmehrheit häufig die Öffentlichkeit von der Beweisaufnahme aus. Damit wurden brisante Themen weiterhin vor der Öffentlichkeit geheim gehalten und nebenbei das allgemeine Interesse von dem Ausschuss abgelenkt.

Ein weiterer von vielen Streitpunkten zwischen Koalitionsfraktionen und Oppositionsfraktionen war in diesem Zusammenhang auch die öffentliche Berichterstattung des Ermittlungsbeauftragten Dr. Jacob. Die Opposition war schließlich gezwungen, die Befragung des Ermittlungsbeauftragten als Zeugen zu beantragen, da nach dem Willen der Koalition die Ergebnisse seines Gutachtens nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit erörtert werden sollten.

### c) Missachtung von Minderheitenrechten

Auch der Umgang der Ausschussmehrheit mit den Minderheitenrechten ist zu kritisieren.

So wurden Beweisanträge der Oppositionsfraktionen durch die Ausschussmehrheit mit völlig abwegigen Argumenten als unzulässig abgelehnt. Bezeichnenderweise waren dies Anträge zu Beweismitteln, die die Bundesregierung voraussichtlich in arge Bedrängnis gebracht hätten.

Die Oppositionsfraktionen begehrten beispielsweise im Komplex „Irak/Bagdad“ von der Bundesregierung die Vorlage der RFIs (Requests for Information) in ungeweißter Form. Die RFIs waren die Aufklärungswünsche der USA an den BND im Rahmen des Irak-Einsatzes des SET. Die Bundesregierung legte die RFIs in stark unleserlich gemachter Form vor. Das Verfahren zur Verabschiedung des Beweisantrages geriet zur Farce. Nachdem der Beweisantrag schon beschlossen war, hielten die Koalitionsfraktionen den Antrag in einer erneuten Abstimmung für unzulässig. Sie beriefen sich darauf, dass die Bundesregierung die angeforderten Akten bereits geliefert hätte. Diese Auffassung teilte die Opposition nicht. Die RFIs in leserlicher Form sind nun einmal etwas völlig anderes als weiße Seiten. Am Ende waren die Oppositionsfraktionen gezwungen, eine Entscheidung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes einzuholen. Dieser entschied im Sinne der Oppositionsfraktionen und gab dem Ausschuss auf, den Beweisbeschluss zu erlassen. Statt die ungeweißten Akten anzufordern, wollte die Ausschussmehrheit aber erst das Ergebnis des durch die Mehrheit eingeleiteten Beschwerdeverfahrens abwarten. Die Beschwerde der Ausschussmehrheit gegen die Entscheidung des BGH-Ermittlungsrichters hatte aber nach ausdrücklicher Festlegung des Richters keine aufschiebende Wirkung. Somit lag ein wirksamer Beschluss des Ermittlungsrichters vor. Die Ausschussmehrheit weigerte sich dennoch, diesen gültigen Beschluss zu vollziehen und den Beweisantrag zur Abstimmung zu stellen und zu beschließen. Eine

solche Missachtung des Bundesgerichtshofes durch den Bundestag ist bislang beispiellos. Mit diesem bisher einmaligen Vorgang erreichte die Blockade- und Verschleierungstaktik der Koalition im „BND“-Untersuchungsausschuss einen neuen traurigen Höhepunkt. Die Ausschussmehrheit fügte dem Verfassungsorgan Bundestag damit einen immensen Schaden zu. Der über die Beschwerde entscheidende Senat hat den Fall in der Sache nicht entschieden und die Opposition an das Bundesverfassungsgericht verwiesen. Diesen Weg konnte die Ausschussminderheit aufgrund des bevorstehenden Endes der Ausschussarbeit nicht mehr beschreiten. Die Ausschussmehrheit hatte durch ihre Verzögerung schließlich erreicht, was sie bezweckt hatte. Echtes Aufklärungsinteresse sieht ganz anders aus!

In einem weiteren Fall musste die Opposition kurz darauf erneut den Ermittlungsrichter des BGH anrufen:

Mit einem Antrag der FDP-Fraktion wurde im Komplex „Journalistenbespitzelung“ die Vernehmung der Journalistin Koelbl beantragt. Die Vernehmung hätte den Beweis dafür erbringen können, dass die Journalistenbespitzelung durch den BND auch nach der Aufdeckung des Skandals nicht abgestellt wurde. Die Ausschussmehrheit begründete die angebliche Unzulässigkeit mit der irrigen Auffassung, die beantragte Vernehmung der Journalistin sei nicht von den Punkten V. und VI. des Untersuchungsauftrags gedeckt. Der Ermittlungsrichter I des Bundesgerichtshofes entschied nicht in der Sache, sondern stellte lediglich fest, dass das Viertelquorum für den Beweisantrag nicht erreicht worden sei. Hierzu muss man jedoch wissen, dass in Abweichung von der sonstigen Übung, in diesem Fall keine Beitrittsmöglichkeit für die anderen Oppositionsfraktionen eröffnet worden war, sondern die Mehrheit den Beweisantrag bereits vorher als unzulässig abgewiesen hatte. Die Oppositionsfraktionen brachten daraufhin den Beweisantrag noch einmal gemeinsam ein. Zur eigenen Gesichtswahrung hat die Ausschussmehrheit natürlich erneut auf unzulässig entschieden. Eine abschließende Entscheidung in der Sache seitens des wiederum angerufenen Ermittlungsrichters steht noch aus und konnte daher leider nicht mehr in diesen Bericht einfließen.

Auch in diesem Fall hatte die Koalition leider mit ihrer Verzögerungstaktik Erfolg. Bei den Beratungen für ein verbessertes PKGr-Gesetz machten die Koalitionsredner im Bundestag zu Recht geltend, dass parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste nicht nur eine Aufgabe der Opposition sei, sondern des gesamten Parlaments. Dieses zutreffende Selbstverständnis legte die Koalition in den genannten Beispielfällen im Untersuchungsausschuss jedoch nicht an den Tag.

## 2. Blockade durch die Bundesregierung

### a) Aktenvorlagepraxis

Von der Bundesregierung hatte man erwartet, dass sie ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommt, die Untersuchun-

gen des Ausschusses vorbehaltlos zu unterstützen. Dieser Erwartung erfüllte sich leider nicht. Dies fing bei der Aktenvorlagepraxis an:

Die Akten wurden teilweise so spät vorgelegt, dass der Ausschuss anberaumte Vernehmungen absagen musste und die angereisten Zeugen wieder nach Hause schicken musste, da keine Möglichkeit bestand, sich vorzubereiten. Teilweise dauerte die Vorlage von Akten mehr als zwei Jahre ab Verabschiedung des Beweisbeschlusses.

Zahlreiche Aktenteile wurden dem Ausschuss überhaupt nicht vorgelegt unter einem pauschalen Verweis auf „Staatswohl“, „Kernbereich“ oder weitere Gründe. Eine detaillierte Begründung wurde seitens der Bundesregierung nicht erbracht. Vielfach wurde behauptet, dass die Akten nicht dem Untersuchungsauftrag unterfielen. Es stellt sich dann jedoch die Frage, aus welchem Grund die nicht vorgelegten Aktenteile in der betreffenden Bundesbehörde ursprünglichen in den Ordner bzw. Sachzusammenhang eingeordnet waren.

Wenn Akten vorgelegt wurden, dann enthielten sie in zahlreichen Fällen Schwärzungen oder auch Weißungen oder häufig, nach Auffassung der FDP, völlig unangemessene Einstufungsgrade. Anfangs wurden sogar Zeitungsartikel „GEHEIM“ gestempelt. Nicht ausgeräumt werden konnte der Verdacht, dass die Bundesregierung sogar Akten der Bremer Innenbehörden vor der Vorlage an den Ausschuss „zensierte“.

#### **b) VS-Akten nur noch in der Geheimschutzstelle einsehbar**

Die Verzögerungstaktik gipfelte darin, dass zahlreiche eingestufte Akten nur noch in der Geheimschutzstelle einsehbar waren. Anlass dafür waren einige Veröffentlichungen von Inhalten eingestufter Dokumente in der Presse. Diese Veröffentlichungen zogen auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen Geheimnisverrats nach sich, die allesamt eingestellt wurden. Die FDP hatte solche Ermittlungen befürwortet, sich hierbei jedoch immer dafür ausgesprochen, dass es wegen der Veröffentlichungen keine Ermittlungen gegen Journalisten wegen der Beihilfe zum Geheimnisverrat geben dürfe. Die bloße Veröffentlichung kann nämlich nicht unter den Tatbestand der Beihilfe fallen, da der zugrundeliegende Geheimnisverrat mit der Hinausgabe der Informationen an Dritte schon abgeschlossen ist. Beihilfe kann es aber nur an einer noch laufenden Haupttat geben.

Es wurde auf Seiten der Bundesregierung und der Ausschussmehrheit wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass das VS-Material der Presse aus den Reihen der Opposition zugespielt worden sein muss. Dieser Vorwurf ist nicht belegt und wird von der FDP zurückgewiesen.

#### **c) Aussagegenehmigungen zu eng**

Die Aussagegenehmigungen der Zeugen aus den Bundesbehörden waren in zahlreichen Fällen viel zu eng gefasst.

Die Zeugen wurden dadurch durch den Dienstherrn in eine sehr unangenehme Situation gebracht und alleingelassen. Nicht nur die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, sondern auch die Verpflichtung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament hätte hier ein anderes Vorgehen verlangt.

Ständig gab es Diskussionen und Rückfragebedarf zwischen Zeugen und Regierungsbank. Ständig wurde seitens der Bundesregierung in Zweifel gezogen, ob die Beweisaufnahme sich noch im Rahmen des Untersuchungsauftrages bewegt. Hierfür musste in vielen Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### **3. Organstreit vor dem Verfassungsgericht**

Durch die Praxis der Bundesregierung sah sich die Opposition veranlasst, gemeinsam zur Durchsetzung ihrer Rechte das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Mit ihrem Antrag vom 21. Mai 2007 an das Bundesverfassungsgericht begehren die Oppositionsfraktionen die Feststellung, dass das Verhalten der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit der Überlassung von Akten an den 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Bundestages sowie die Erteilung von Aussagegenehmigungen für Mitglieder und Beamte der Antragsgegnerin und ihr nachgeordneter Behörden bzgl. deren Vernehmung durch den 1. Untersuchungsausschuss des Bundestages den Bundestag in seinen Rechten, insbesondere dem parlamentarischen Untersuchungsrecht aus Art. 44 GG verletzt.

### **4. Fazit der Zusammenarbeit im Ausschuss**

Die Opposition im Untersuchungsausschuss hat versucht, anhand von nahezu 600 Beweisanträgen den Untersuchungsauftrag aufzuklären. Die Koalition hat fast keinem dieser Anträge zugestimmt. Von der Koalition selbst wurden in über drei Jahren ganze 8 Beweisanträge gestellt. Schon diese Zahlen belegen, dass die Koalitionsfraktionen wenig Interesse zeigten, aktiv an der Aufklärung der Vorgänge mitzuwirken. Die Koalition leistete auch keine Unterstützung bei den Bemühungen der Opposition, Restriktionen seitens der Bundesregierung nicht hinzunehmen. Dennoch konnten viele Erkenntnisse herausgearbeitet werden, die für die Zukunft helfen sollen, der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen der Arbeit für die innere Sicherheit den ihr gebührenden hohen Stellenwert einzuräumen.

### **E. Forderungen der FDP**

Die FDP fordert die Bundesregierung auf

- Terrorismus mit rechtsstaatlichen Mitteln zu bekämpfen und bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf die Einhaltung internationaler Rechtsnormen zu achten, sie gegebenenfalls durchzusetzen,

- der Aufforderung des EU-Parlamentes nachzukommen und bei der lückenlosen Aufklärung aller im Ausschuss behandelten Fälle – auch nach Beendigung dieses Untersuchungsausschusses – aktiv mitzuarbeiten und die entsprechenden Akten zur Verfügung zu stellen,
- bilaterale Abkommen mit den USA oder internationale Abkommen, die zur Bekämpfung des Terrorismus seit 9/11 unterzeichnet wurden, offen zu legen,
- den Beschluss des NATO-Rates vom 4. Oktober 2001 zur Bekämpfung des Terrorismus zu veröffentlichen und die Frage zu beantworten, ob diese Vereinbarung aktuell noch in Kraft ist,
- in Zukunft rechtswidrige Eingriffe in die Pressefreiheit zu unterlassen und dafür Vorsorge zu treffen, dass sich Journalistenbespitzelungen wie diejenigen durch den BND sowie die Einleitung ungeRechtfertigter strafrechtlicher Ermittlungsverfahren nicht wiederholen,
- alle Vorgänge, die mit der Rendition der so genannten „Algerien Six“ zu tun haben, offen zu legen, gegebenenfalls gegen die EUCOM in Stuttgart zu ermitteln, ob die Kommandozentrale der US-Armee dort gegen das geltende Truppenstatut verstoßen hat, indem es die Verschleppung der „Algerian Six“ plante und durchführte,
- eine Arbeitsgruppe einzusetzen, analog derer in Portugal, die eine Verordnung erarbeitet, die die Übergabe von Namenslisten privater Flüge an deutsche Zollstellen vorsieht,
- die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, ob und welchen Druck es von Seiten der USA auf die deutsche Regierung bzgl. der Renditions-Praxis gegeben hat,
- sich weiterhin für die Schließung von Guantánamo einzusetzen und, nachdem die neue US-Regierung darum gebeten hat, dass europäische Staaten unter bestimmten Umständen Gefangene von dort aufnehmen sollten, über diesen Wunsch zügig und unter Beachtung humanitärer Aspekte zu entscheiden, nachdem die dazu notwendigen Einzelfallprüfungen durchgeführt worden sind,
- die deutschen oder in Deutschland lebenden Opfer der Renditions-Praxis dabei zu unterstützen, von den Tätern Schadensersatz zu erhalten,
- intensiv auf die Überstellung von Mohammed Haydar Zammar nach Deutschland hinzuwirken, damit strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Zammar nach rechtsstaatlichen Maßstäben hier durchgeführt werden können,
- sicherzustellen, dass Gefangene, die mit deutscher Hilfe, beispielsweise der Bundeswehr, in Drittländern gefangen genommen werden, rechtsstaatlichen Verfahren zugeführt werden,
- eventuell noch laufende Renditions zu unterbinden und sicherzustellen, dass in Zukunft keine Renditions mehr über deutsches Hoheitsgebiet oder mit deutscher Hilfe stattfinden,
- auf wirkungsvolle parlamentarische Kontrollmechanismen hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit der Nachrichtendienste hinzuwirken,
- die Rechte aus der Chicagoer Konvention, Artikel 3b, wahrzunehmen, die zulässt, dass auch Zivilflugzeuge zur Landung gezwungen werden können, wenn der Verdacht besteht, dass sie Personen transportieren, die verschleppt werden,
- diese Rechte aus dem oben genannten Artikel 3b auch auf staatliche Flüge auszuweiten,
- analog zu Großbritannien, die Richtlinien für deutsche Beamte bei Befragungen im Ausland zu veröffentlichen,
- die Aufzeichnungen des informellen transatlantischen Treffens der Außenminister der EU, NATO und Condoleezza Rice vom 7.12.2005 zu veröffentlichen. Dort wird nach Angaben des EU-Parlamentes schriftlich bestätigt, dass alle Mitgliedstaaten von Anfang an über Renditions Bescheid wussten,
- ein, dem § 269 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs verwandtes Gesetz zu erarbeiten, das Deutschland gegen Souveränitätsverletzungen anderer Staaten schützen würde.